

Daniel Peters / Matthias Lemke

„Ethno-religiöse Brückenköpfe“, „postheroische Handlungseunuchen“ und die „Selbsterhaltung des Volkes in seiner optimalen Form“*

Neurechte Positionen und ihre Verbreitungsstrategie in den Schriften des Bundespolizei-Professors Stephan Maninger

Gliederungsverzeichnis

- 1 Verdacht auf rechte Vergangenheit
- 2 Die Neue Rechte: Definition, Akteure, Publikationsorgane
- 3 Neurechte Positionen in den Schriften Maningers
 - 3.1 Ethnischer Volksbegriff, Konflikttransfer, inkompatible Kulturen
 - 3.1.1 Ethnizität, Homogenität, „Ethnosuizid“
 - 3.1.2 Konflikttransfer und „ethnoreligiöse Brückenköpfe“
 - 3.1.3 „Schamkulturen“ und Terrorismus
 - 3.2 Starker Staat oder „Handlungseunuch“?
 - 3.2.1 Verrecken oder Raubtier
 - 3.2.2 Operative Hemmnisse
 - 3.2.3 Pragmatismus statt „Handlungseunuch“
 - 3.3 Zwischenfazit
- 4 Verbreitungsstrategie
 - 4.1 Begriffsarbeit
 - 4.1.1 „Ethnoreligiöse Brückenköpfe“
 - 4.1.2 „Handlungseunuch“
 - 4.1.3 Folter
 - 4.2 Emotionalisierung
 - 4.3 Feindbestimmung
 - 4.4 Zwischenfazit
- 5 Abschließende Einordnung

Quellen und Literatur

Die Autoren danken allen Personen und Institutionen, die durch ihre vielfältige Unterstützung zum Entstehen dieser Studie beigetragen haben. Obwohl die nachfolgenden Seiten somit das Ergebnis einer breiten Kooperation darstellen, sind die Autoren für den Inhalt allein verantwortlich.

* Die Zitate im Titel stammen – in der Reihenfolge der Nennung – aus Maninger (2006: 3, auch als „ethnoreligiöse Brückenköpfe“ in 2019a: 102, 2009: 428), Alisch/Maninger (2020a: 43) und Maninger (1997: 10).

1 Verdacht auf rechte Vergangenheit

Am 5.8.2021 veröffentlichten die Journalisten Marcus Engert und Aiko Kempen auf dem Portal *Buzzfeed* und in den Zeitungen der *Ippen-Gruppe* die Ergebnisse einer Recherche. Unter dem Titel „Verdacht auf rechte Vergangenheit: Bundespolizei prüft Biographie eines Professors für Sicherheitspolitik“¹ führten sie aus, dass am Fachbereich Bundespolizei der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) in Lübeck ein Professor lehrt, der eine „rechte Vergangenheit“ (Kempen/Engert 2021a) habe. Sein Name: Stephan Rainer Maninger². Laut Berichterstattung war Maninger Ende der 1990er Jahre von Südafrika, wo er u. a. als Pressesprecher der rechtsgerichteten *Afrikaner Volksfront*³ gewirkt hatte, nach Deutschland emigriert.⁴ In zeitlicher Nähe zu seiner Einwanderung habe er in zahlreichen Publikationen, u. a. in der *Jungen Freiheit* (JF) und im *Ostpreußenblatt*, rechte Inhalte vertreten. Zudem habe er Anfang der 2000er Jahre den Trägerverein des *Instituts für Staatspolitik* (IfS) mitgegründet. Der Bundespolizei, so der Text weiter, seien all diese Fakten bis zur Veröffentlichung der Recherche nicht bekannt gewesen. Auf Nachfrage der Journalisten gab Maninger an, er teile „[r]assistische Konzepte [...] nicht“ (Kempen/Engert 2021a). An seine kurzzeitige Mitwirkung im Trägerverein des IfS habe er keinerlei Erinnerung mehr (vgl. Kempen/Engert 2021a). Und gegenüber der Stabsstelle Innenrevision der Bundespolizeiakademie Lübeck äußerte er mit Blick auf seine in der JF veröffentlichten Texte und deren Inhalte, dass man sich „natürlich auch weiterentwickle und Erkenntnisprozesse mache“ (Stabsstelle Innenrevision 2021: 10).

Auf die Veröffentlichung des ersten Artikels von Engert und Kempen, ein zweiter folgte Ende August 2021⁵, ein dritter auf dem Portal *FragDenStaat* im Juni 2022⁶, reagierte Maninger mit einer – erfolglosen – Klage gegen die Berichterstattung. Das Landgericht und bestätigend das Oberlandesgericht Köln⁷ erkannten auf eine zulässige Berichterstattung, da diese neben zulässigen kritischen Werturteilen wahre Tatsachenbehauptungen mitgeteilt habe. Maninger müsse es hinnehmen, dass „im Zusammenhang mit dem Vorwurf einer angeblichen rechtsradikalen Vergangenheit und Gesinnung in identifizierbarmachender Weise“ (OLG 2021: 2) über ihn berichtet werde. Das Vorliegen eines „berechtigten[n] besondere[n] Informationsinteresse[s] der Öffentlichkeit“ (OLG 2021: 8) begründete das Gericht u. a. damit, dass Maninger als Ausbilder von Bundespolizist*innen „eine besondere Verantwortung für Sicherheitsbelange und die Rechtsstaatlichkeit polizeilichen Handelns“ (OLG 2021: 7) habe und dass gegenwärtig das Thema der Verbreitung von rechten und rechtsextremen Ideologien durch Staatsbedienstete in der Gesellschaft breit und intensiv diskutiert werde (vgl. OLG 2021: 8).

1 Vgl. Kempen/Engert (2021a).

2 Auch „Stefan Maninger“ (Woods 2007: 58, Fn: 121), „Stephen Manning“ (Ohne Autor 1994).

3 Die 1993 gegründete Vereinigung rechtsgerichteter, weißer Gruppierungen hatte sich die – notfalls gewaltsame – Gründung eines Buren-Staates, des sog. ‚Volkstaats‘, zum Ziel gesetzt, vgl. Schönteich/Boshoff (2003: 24f.).

4 Bei den Angaben zu Maningers Biographie, soweit nicht explizit anders angegeben, beziehen wir uns auf öffentlich verfügbare Informationen, die im Abschlussbericht der Innenrevision der Bundespolizeiakademie, in seinem Wikipedia-Eintrag, in Bibliothekskatalogen und in Publikationen (etwa in der ÖMZ) verfügbar sind. Dort, wo diese Informationen nicht kongruent oder lückenhaft sind, haben wir dies in unserer Darstellung kenntlich gemacht.

5 Vgl. Kempen/Engert (2021b). Der Artikel beinhaltet schwerpunktmäßig die politischen Reaktionen der bundespolitischen Ebene auf die Berichterstattung. Angehörige der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, Die Grünen, FDP und Die Linke fordern eine Aufarbeitung des Falls, insb. auch der Frage, ob und inwieweit im Rahmen des Berufungsverfahrens Maningers Schriften geprüft worden seien.

6 Vgl. Kempen/Engert (2022). Der Artikel zeichnet den bisherigen Gang der Untersuchung nach und würdigt den Abschlussbericht der Innenrevision der Bundespolizeiakademie Lübeck kritisch; die LG- und OLG-Entscheidungen aus Köln sind hier ebenso abrufbar, wie der Bericht der Innenrevision.

7 28 O 307/21 (LG) bzw. 15 W 59/21 (OLG).

Maningers Dienstherr, die Bundespolizei, reagierte ebenfalls. Nachdem sie Anfang Juni 2021 über die Recherche informiert worden war, leitete sie am 5.8.2021 Verwaltungsermittlungen ein. In dem Ende November 2021 vorgelegten Abschlussbericht⁸ zu den „Verwaltungsermittlungen im Fall Prof. Dr. Maninger“ kommt die Stabstelle Innenrevision zu folgendem Ergebnis:

„Die in dem BuzzFeed-Artikel enthaltenen Vorwürfe zielen ... auf des [sic!] politische Handeln und die Publikationen von Herrn Prof. Dr. Maninger vor seiner Zeit bei der Bundespolizei ab [...]. Die politische Vergangenheit von Herrn Prof. Dr. Maninger dürfte durch die intensive journalistische Aufklärung und die hier durchgeführten Verwaltungsermittlungen nahezu vollständig aufgeklärt worden sein. Seine Rolle in der ‚Afrikaaner Volksfront‘ und die Mitgründung des Instituts für Staatspolitik werden nach den hier vorliegenden Erkenntnissen als unkritisch bewertet. Insbesondere vor dem Hintergrund des zeitnahen Austritts aus dem Institut für Staatspolitik. Für eine abschließende Bewertung des Vorwurfs, dass Herr Prof. Dr. Maninger Autor diverser rechter Publikationen sei, welche mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht in Einklang zu bringen sind, ist ggf. ein Rechtsgutachten erforderlich. Für eine dienstrechtliche Bewertung ist darüber hinaus relevant, ob überhaupt noch eine disziplinarrechtliche Relevanz daraus erwachsen kann, da die Veröffentlichungen mindestens 20 Jahre zurückliegen“ (Stabstelle Innenrevision 2021: 15f.).

Gemäß dem Bericht ist seine Vergangenheit folglich als unproblematisch einzuschätzen. Insbesondere erwachse keine disziplinarrechtliche Relevanz aus weit zurückliegenden Veröffentlichungen oder der ebenfalls weit zurückliegenden Mitgründung des Trägervereins des IfS, allzumal Maninger im Jahr 2001 wieder aus der gegenwärtig bedeutendsten Denkfabrik der Neuen Rechten in Deutschland ausgetreten sei (vgl. Stabstelle Innenrevision 2021: 8f.). Das im Bericht als „ggf. erforderlich“ (Stabsstelle Innenrevision 2021: 10, 15) bezeichnete Rechtsgutachten wurde nach unserem Kenntnisstand nicht eingeholt.

Wir halten jedoch die Annahme, Maningers politisches Handeln und sein Publizieren innerhalb der Neuen Rechten gehörten einer weit zurückliegenden Vergangenheit an, für unzutreffend. Richtig ist vielmehr – so die These der vorliegenden, auf einer politikwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit seinen Texten basierenden Studie –, dass er in den vergangenen gut 25 Jahren kontinuierlich Neurechte Inhalte publiziert und vertreten hat. Dies gilt bereits für die Zeit seiner akademischen Ausbildung an der *Randse Afrikaanse Universiteit* in Johannesburg, wo er zwei Abschlüsse im Fach Entwicklungswissenschaft erworben hat (vgl. Maninger 1994 [Magisterarbeit]; 1998c [Dissertation])⁹, und erstreckt sich bis in die Gegenwart hinein, also in den Zeitraum, ab dem er zum Professor für Sicherheitspolitik am Fachbereich Bundespolizei der HS Bund berufen worden ist. Zahlreiche, öffentlich verfügbare Publikationen Maningers aus dem Zeitraum von 1997 bis 2022 erlauben hierzu eine differenzierte, wissenschaftliche Einschätzung.

Die deutsche Politikwissenschaft hat sich seit ihrer Gründung nach dem *Zweiten Weltkrieg* und nach den Erfahrungen mit dem nationalsozialistischen Totalitarismus ganz überwiegend als Demokratiewissenschaft verstanden. Diesem Wissenschaftsverständnis¹⁰ fühlen wir uns verpflichtet und haben daher die Presseberichterstattung von Engert und Kempen zum Anlass genommen, Maningers Schriften einer eingehenderen politikwissenschaftlichen Analyse zu unterziehen. Auf der Basis unserer Auswertung gelangen wir zu dem Ergebnis, dass Maninger in seinen Publikationen kontinuierlich Neurechte Inhalte entwickelt und bis in die Gegenwart

8 Eine kritische Einordnung bereits kurz nach Fertigstellung des Berichts bei Dahlkamp/Ziegler (2021).

9 Laut *Worldcat.org* ist die nicht als Buch verfügbare Dissertation im Bestand von zwei Universitätsbibliotheken in Südafrika gelistet. Den Verfassern liegt lediglich ein Fragment des ursprünglich eingereichten Manuskripts vor. Da die Seiten 194–288 fehlen, darunter das Kapitel „The need for territory“, kann die Promotionsschrift hier insofern nur sehr eingeschränkt besprochen werden.

10 „Politikwissenschaft, verstanden als ‚Demokratiewissenschaft‘, kann und muss deshalb etwas tun, was andere Fächer [...] nicht leisten können: die Legitimation von gerechter Herrschaft ergründen, ein realistisches Bild von der schwierigen Kompromissfindung in Demokratien vermitteln, die politischen Absolutheitsansprüche autoritärer Demagogen und ihre Mittel und Methoden hinterfragen und die Bedeutung der Kooperation demokratischer Staaten herausstellen“ (Bierling 2017: 50).

verbreitet. Die in seinen Texten entfalteten Standpunkte ordnen wir auf der Grundlage unserer Textinterpretation als rassistisch¹¹ und autoritär¹² ein; wir verorten diese Positionen aus politikwissenschaftlicher Sicht jenseits der Grenzen der *freiheitlich-demokratischen Grundordnung* (fdGO).

In der vorliegenden Studie gehen wir in drei Schritten vor. Zunächst rekapitulieren wir kurz den aktuellen Forschungsstand zur Neuen Rechten. Hieraus leiten wir unsere Definition des *autoritären Nationalradikalismus* her, der gemäß unserer Analyse Maningers Schriften prägt. Darauf aufbauend zeigen wir anhand diverser Publikationen Maningers aus dem Zeitraum von 1997 bis 2022 auf, dass und wie darin durchgängig Neurechte Topoi im Sinne des *autoritären Nationalradikalismus* entwickelt und bedient werden. Daran schließt sich unsere Analyse der wesentlichen, zur Verbreitung dieser Positionen genutzten Techniken an.

Beides – Maningers Neurechte Positionen und seine Verbreitungsstrategie – zeichnen wir in dieser Studie anhand zum Teil längerer Originalzitate nach. Dieses Vorgehen erscheint uns aus mehrerlei Gründen angebracht: Zum einen dürften seine Schriften, die in Teilen vor mehr als zehn oder gar zwanzig Jahren und somit vor längerer Zeit publiziert worden sind, einem breiteren Publikum unbekannt sein. Zum anderen wurden diese bislang weder in der Extremismus- noch in der sicherheitspolitischen Forschung breit rezipiert. Im Übrigen wollen wir „manipulative Verkürzungen“ (Stabsstelle Innenrevision 2021: 9) vermeiden.

2 Die Neue Rechte: Definition, Akteure, Publikationsorgane

Die Verortung der in diesem Aufsatz untersuchten Positionen Maningers innerhalb der Neuen Rechten setzt zunächst eine Definition dieser vom *Bundesamt für Verfassungsschutz* (BfV) in Teilen als rechtsextremistisch eingestuften Strömung voraus. Das BfV bezeichnet mit der ‚Neuen Rechten‘

„ein informelles Netzwerk von Gruppierungen, Einzelpersonen und Organisationen [...], in dem nationalkonservative bis rechtsextremistische Kräfte zusammenwirken, um anhand unterschiedlicher Strategien teilweise antiliberaler und antidemokratischer Positionen in Gesellschaft und Politik durchzusetzen. Hierfür werden parlamentarische und außerparlamentarische Bewegungen, metapolitische Theoriebildung und Praxis – also die Einflussnahme auf den vorpolitischen Raum, die den Boden für die erfolgreiche politische Verwirklichung dieser antidemokratischen Positionen

11 Die Rassismus-Definition des BfV (2022b) lautet: „Rassismus versucht Kultur und Geschichte auf biologisch-anthropologische und nicht auf politische und soziale Ursachen zurückzuführen. Rassisten plädieren für ‚ethnisch homogene‘ Nationen. Der Rassismus klassifiziert Gruppen und Individuen nach vermeintlichen ethnischen und biologischen Kriterien. Der Rassismus kann sich in der Unterscheidung von höher- und minderwertigen Menschen oder ‚Rassen‘ äußern. Er kann auch kulturelle Differenzen als angeboren und unveränderbar erklären. In beiden Fällen negiert er die universelle Geltung der Menschenrechte.“ Vgl. auch BMI (2022b) und zur (Neu-)rechten Adaption Cremer (2022: 14–16), insb.: „Rassistische Argumentationsmuster haben sich mithin gewandelt. Auch politische Akteur*innen, die sich mit rassistischen Positionen profilieren, sprechen heute in der Regel nicht mehr von ‚Rassen‘; manche nutzen – als Ersatzbegriff – den Begriff der ‚Ethnie‘. Sie versuchen ihre rassistischen Positionen jedenfalls gezielt und auf vielfältige Weise zu verschleiern. Hierzu gehört etwa, Menschen zwar nicht explizit abzuwerten, aber sie unter Hinweis auf eine angebliche ‚Andersartigkeit‘ auszugrenzen („Die passen nicht zu uns“)¹⁴. Im dritten Kapitel zeichnen wir nach, dass Maninger aus unserer Sicht in seinen Texten zum einen ethnopluralistische Positionen (vgl. stellvertretend Maninger 1997: 10; Maninger 2009: 433) vertritt und zum anderen durch die Essentialisierung von Kultur und Ethnie sowie die durchgängige Beschreibung der ‚westlichen‘ und der ‚muslimischen‘ Kultur als inkompatibel vor allem Türk*innen und Muslim*innen pauschal abwertet und unter Generalverdacht stellt (vgl. stellvertretend Maninger 2019b: 198, 207f.; Maninger 2009: 427, 435).

12 Das autoritäre Element manifestiert sich aus unserer Perspektive u. a. in Forderungen nach möglichst wenig Einschränkungen exekutiver Handlungsspielräumen (vgl. Maninger 2019a: 106) und „außergewöhnlich weite[n] operative[n] Freiheiten“ für Spezialeinheiten (Maninger 2009: 435) sowie Warnungen vor einem „lähmenden ‚Legalismus‘“ (Maninger 2016 [2006]: 73; vgl. zusätzlich Alisch/Maninger 2020a: 43; Maninger 2019a: 106, 114).

bereiten soll – mit Protest- und Demonstrationsinitiativen eng verzahnt. Die Akteure füllen innerhalb dieses Netzwerks unterschiedliche und teils komplementäre Funktionen und Rollen aus, die dem gemeinsamen Ziel einer ‚Kulturrevolution von rechts‘ dienen sollen und sich jeweils an unterschiedliche Zielgruppen richten. Rechtsextremistische Bezüge ergeben sich aus Verstößen gegen die Menschenwürde, das Rechtsstaats- und/oder das Demokratieprinzip in unterschiedlicher Ausformung“ (BMI 2022a: 72).

Die Kernelemente dieser weit gefassten Definition, also die Ideologie (anti-liberal und anti-demokratisch), die Organisationsform (informelles Netzwerk) und die Strategie (Kulturrevolution von rechts durch Metapolitik), werden in der Forschung und Publizistik weit überwiegend geteilt. Gleichwohl werden auch engere Definitionen vorgeschlagen¹³ oder aber man lehnt eine Verwendung dieses Terminus ab (vgl. Zorn 2018: 32). Ebenso werden alternative Setzungen vorgeschlagen, z.B. „autoritäre Populistinnen“ (Schäfer/Zürn 2021: 69) oder „autoritäre Nationalradikalen“ (Heitmeyer 2020).

Angesichts dieser Variationen verstehen wir im Rahmen unserer Analyse die Neue Rechte als ein Netzwerk von Personen und Organisationen (Organisationsform), die einen autoritären Nationalradikalismus vertreten (Ideologie) und durch metapolitische Theoriebildung und gesellschaftliche Praxis (Strategie) eine Kulturrevolution von rechts – als geistige Voraussetzung für einen politischen Umbruch – herbeiführen wollen. Der autoritäre Nationalradikalismus

„zielt auf die destabilisierende Veränderung gesellschaftlicher und politischer Institutionen, um einen ‚Systemwechsel‘ (Gauland) herbeizuführen. In den Fokus geraten Polizei, Militär, Gerichte, Rundfunkräte, Gewerkschaften, Schulen, Theater, politische Bildung, Feuerwehrverbände usw. [...]. Um destabilisierende Veränderungen zu erreichen, greift der autoritäre Nationalradikalismus überwiegend auf dichotome Welt- und Gesellschaftsbilder zurück. [...] Verstärkt wird die Wirksamkeit solcher Dichotomien, wenn Emotionen ins Spiel kommen [...]. Deshalb werden bestimmte Ängste bewusst angesprochen und geschürt“ (Heitmeyer et al. 2021: 107–109).

Die Weltanschauung des *autoritären Nationalradikalismus* setzt sich aus den negativen Ideologieelementen des Anti-Liberalismus, Anti-Pluralismus, Anti-Prozeduralismus und Anti-Universalismus sowie der positiven Bezugnahme auf einen ethnischen Nationalismus und ein autoritäres Ordnungsmodell zusammen.¹⁴ Insofern umschreibt der Begriff einen Denkraum, der bereits für die Vertreter der sog. *Konservativen Revolution* in der Weimarer Republik maßgeblich war. Die prägenden Akteure der Neuen Rechten sehen sich explizit als Bewahrer der mit dieser Personengruppe verbundenen anti-demokratischen, autoritären, nationalistischen und anti-liberalen Denktradition.¹⁵ Den inhaltlichen Schwerpunkt der Neuen Rechten bildet die Beschwörung von ethnischer Identität und nationalem Bewusstsein, die immer auch mit einer Abgrenzung vom ‚Anderen‘ verbunden ist. Die eigene Staatskonzeption bleibt dabei diffus, lässt sich aber am ehesten mit den Attributen ‚muskulös‘, anti-pluralistisch und anti-liberal umschreiben (vgl. Pfahl-Traughber 2022: 88f., 96). Insofern bringt der Begriff des *autoritären Nationalradikalismus* die Ideologie der Neuen Rechten auf den Punkt.

13 Stellvertretend sei hier auf die Definition von Pfahl-Traughber verwiesen, der unter der Neuen Rechten „einen informellen Personenkreis“ von Intellektuellen subsumiert, „der am Gedankengut der Konservativen Revolution der Weimarer Republik orientiert ist und durch eine Kulturrevolution von rechts einen grundlegenden politischen Wandel einleiten will“ (2022: 81).

14 Vgl. dazu die Ausführungen in Heitmeyer et al. (2021: 104–111) und in Schäfer/Zürn (2021: 69f.).

15 „Die Akteure der ‚Neuen Rechten‘ berufen sich auf die ‚Konservative Revolution‘ (gemeint ist hier insbesondere die Ideologiefamilie der ‚Jungkonservativen‘) in der Weimarer Republik. Dabei handelt es sich um eine Intellektuellenströmung, die sich gegen die institutionellen und normativen Grundlagen der Weimarer Republik richtete. Die Ablehnung von Aufklärung, Menschenrechten und Pluralismus im demokratischen Sinne zugunsten einer autoritären Diktatur mit hierarchischer Ordnung stand dafür“ (Landesamt für Verfassungsschutz Hessen 2022: 9). „Die ambivalent wirkende Bezeichnung [Konservative Revolution] meinte, dass man nicht mehr das Bestehende bewahren, sondern überwinden wollte. Damit war die Weimarer Republik als demokratischer Verfassungsstaat gemeint. Demgegenüber sollten angeblich verlorene Wertvorstellungen wiederbelebt werden: Elite, Führung, Gott, Nation, Natur, Ordnung, Rasse und Volksgemeinschaft. Mit Aufklärung, Gleichwertigkeit, Individualitätsprinzip, Liberalismus, Menschenrechten, Parlamentarismus, Parteiendemokratie und Pluralismus hatte all dies nichts zu tun“ (Pfahl-Traughber 2019b).

Verschiedene Publikationsorgane bieten der Neuen Rechten ein Forum für ihre Positionen, darunter die Wochenzeitschrift *Junge Freiheit* (JF).¹⁶ Maninger hat in den Jahren 1996 bis 2000 knapp zwei Dutzend Artikel für die JF verfasst – zu einer Zeit, in der die Zeitschrift in verschiedenen Verfassungsschutzberichten aufgrund ihrer Funktion als „publizistisches Flaggschiff der ‚Neuen Rechten‘“ (LfV Hamburg 1997: 108) und als „wichtiges publizistisches Bindeglied zwischen dem rechtskonservativen und dem rechtsextremistischen Spektrum“ (LfV Baden-Württemberg 2001: 62) Erwähnung fand.¹⁷

Zu den Akteuren der Neuen Rechten zählt das BfV u. a. das IfS, dessen Trägerverein am 17.2.2001 formal u. a. von Götz Kubitschek und Karlheinz Weißmann, von Stephan Maninger, Reinhart Maurer, Alexander Schuller¹⁸, Marc Oesau und Stefan Hanz¹⁹ gegründet wurde, und das „weiterhin eine zentrale Stellung und mittlerweile auch eine diskursbestimmende Rolle innerhalb der Neuen Rechten ein[nimmt]“ (BMI 2022a: 79). Neben der Zeitschrift *Sezession* publiziert das IfS verschiedene Bücher- und Schriftenreihen, u. a. die *Wissenschaftliche Reihe* und das *Staatspolitische Handbuch*. In den *Staatspolitischen Handbüchern*, Bde. 2 und 3, werden ‚Schlüsselwerke‘ und ‚Vordenker‘ aus einer Binnenperspektive der Neuen Rechten erschlossen. Damit ist ihr ideengeschichtlicher Traditionsrahmen gesetzt. Auf einige dieser ‚Vordenker‘ und ‚Schlüsselwerke‘ nimmt Maninger direkt und wiederholt Bezug.²⁰ Auf andere, vor allem die Repräsentanten der sog. *Konservativen Revolution*, wie Carl Schmitt, Oswald Spengler und Arnold Gehlen, verweist er nie direkt, obwohl die Bezüge offensichtlich sind. Das deutet auf einen strategischen, die Quelle verschleiern den Umgang mit Zitaten hin. Im Folgenden machen wir diesen strategischen Umgang mit direkten und indirekten Bezügen punktuell kenntlich. Dies kann aber keinesfalls eine systematische Analyse der Referenzen zu Autoren der sog. *Konservativen Revolution* ersetzen, die im Rahmen dieses Aufsatzes nicht zu leisten ist. Zudem hat Maninger gegenüber *Ippen Investigativ* eingeräumt, nach seinem Austritt aus dem Trägerverein des IfS weiterhin verschiedenen Arbeitsgruppen des Instituts zugearbeitet zu haben.²¹ Bis zum Erscheinen von *Die Frau als Soldat* in der *Wissenschaftlichen Reihe* im Jahr 2011 kann diese Kooperation als gesichert gelten, da sich in diesem Text zahlreiche Übernahmen aus einer vorangegangenen, englischsprachigen Publikation Maningers (2008; vgl. Kempen/Engert 2021a) finden, die jedoch nicht als solche kenntlich gemacht wurden. Anders als im Innenrevisionsbericht dargelegt, endete seine Zusammenarbeit mit dem IfS also nicht im Jahr 2001.

Ausgehend von dieser kurzen Einordnung der Neuen Rechten mit Blick auf ihre Definition, Akteure und Publikationsorgane, setzen wir uns nachfolgend mit den Schriften Maningers auseinander. Dabei werden wir uns exemplarisch auf die darin enthaltenen Neurechten Positionen (Kap. 3) und die Verbreitungsstrategie (Kap. 4) konzentrieren.

16 Zur Funktion der *Jungen Freiheit* innerhalb der Neuen Rechten vgl. Braun/Vogt (2007).

17 Vgl. die Verfassungsschutzberichte der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus diesem Zeitraum.

18 Diesen und den vorstehenden Namen gab Maninger im Rahmen seiner Befragung bei der Innenrevision der Bundespolizeiakademie Lübeck an, vgl. Stabstelle Innenrevision (2021: 9).

19 Für die beiden vorstehenden Namen vgl. Kovahl (2020: 35f.).

20 Beispielsweise auf Irenäus Eibl-Eibesfeldt und Martin van Creveld (‚Vordenker‘) oder auf Gunnar Heinsohns *Söhne und Weltmacht* und Samuel Huntingtons *Kampf der Kulturen* (‚Schlüsselwerke‘).

21 „Eine der am stärksten öffentlich diskutierten Publikation des IfS, in der ausgeführt wurde, was alles gegen einen Einsatz von Frauen in der Bundeswehr spreche, beruht in entscheidenden Teilen auf einem englischsprachigen Aufsatz Maningers. Auf Anfrage räumt er ein, Zuarbeiten zu Arbeitsgruppen des IfS geleistet zu haben, doch sei das lange vor der Beobachtung des Instituts durch den Verfassungsschutz geschehen“ (Kempen/Engert 2021a). Das IfS wurde im Jahr 2020 vom BfV zum Beobachtungsobjekt erklärt.

3 Neurechte Positionen in den Schriften Maningers

Unsere Analyse der Neurechten Positionen in Maningers Texten orientiert sich an den beiden im Begriff des *autoritären Nationalradikalismus* angelegten inhaltlichen Ebenen: Zum einen an seiner Priorisierung eines ethnisch fundierten Nationalismus und der damit einhergehenden, durchgängigen Beschreibung von Migration als Konflikttreiber (Kap. 3.1). Zum anderen an seinen Forderungen nach einem starken Staat, der möglichst wenig durch Recht und Moral in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird (Kap. 3.2). In den beiden nachfolgenden Unterkapiteln gehen wir jeweils in drei Schritten vor: aus drei Dekaden (den 1990er, den 2000er und den 2010er Jahren) nehmen wir je einen Artikel zum Ausgangspunkt und fundieren unsere Beobachtungen anhand weiterer Texte aus dem entsprechenden Zeitabschnitt. Dieses Vorgehen birgt aus unserer Sicht drei Vorteile:

Erstens reflektiert es die verschiedenen Phasen in seiner Biographie als Autor und Wissenschaftler. Maninger hat von 1989 bis 1994 in Südafrika Entwicklungswissenschaften (*development studies*) studiert. Etwa zu dieser Zeit, also während der Apartheid, diente er über mehrere Jahre als Soldat in den südafrikanischen Streitkräften (*South African Defence Force*, SADF; vgl. Maninger 1994: 3²²). Zudem war er als Pressesprecher zweier rechter, die Sezession eines *Volkstaats* von Südafrika befürwortenden Parteien bzw. Parteienkoalitionen tätig. 1998 wurde er in Johannesburg in Entwicklungswissenschaften promoviert. Ende der 1990er Jahre siedelte er nach Deutschland über. Von 2001 bis 2009 war er als Dozent an der HS Bund, Fachbereich Arbeitsverwaltung, und seit März 2009 an der Bundespolizeiakademie bzw. am Fachbereich Bundespolizei tätig. Dort wurde er 2019 zum Professor für Sicherheitspolitik berufen (vgl. Stabstelle Innenrevision 2021: 2). Zweitens erstrecken sich die drei Ausgangstexte über eine Zeitspanne von 22 Jahren. Damit geben sie einen Einblick in die inhaltlichen und strategischen Kontinuitäten und Diskontinuitäten in den Schriften Maningers. Drittens decken die Texte verschiedene Publikationsorte ab, die für einzelne Werksphasen typisch sind. Der erste (Maninger 1997), zeitlich parallel zur Fertigstellung seiner Dissertation in Südafrika verfasst, stammt aus der *Jungen Freiheit*, in der er vor der Jahrtausendwende häufig publizierte. Der zweite (Maninger 2009) wurde 2009 in der *Österreichischen Militärischen Zeitschrift (ÖMZ)* veröffentlicht. In diesem militärwissenschaftlichen Medium publiziert er seit 2006 regelmäßig, sodass die ihm und Dirk Freudenberg zufolge „größte deutschsprachige Zeitschrift für sicherheitspolitische Themen“ (Freudenberg/Maninger 2016: 7) zum festen Standbein seiner – von ihm selbst so benannten – Diskursverschiebungsstrategie (vgl. Freudenberg/Maninger 2016: 7f.) avancierte. Als dritter Referenztext schließlich dient ein Aufsatz (Maninger 2019a) aus einem gemeinsam mit Freudenberg und Stefan Goertz bei *Springer VS* herausgegebenen Sammelband. Der Buchbeitrag belegt u. a. die Etablierung von Maningers Positionen in sozialwissenschaftlichen Mainstreammedien.

22 Im Methodenkapitel seiner Magisterarbeit, die den innerstaatlichen Konflikt zwischen dem *African National Congress* und der *Inkatha Freedom Party* in den Jahren von 1983 bis 1994 zum Gegenstand hat, verweist Maninger auf verschiedene Interviews, die er als Soldat der *South African Defence Force* (SADF) im Kontext dieses Konflikts geführt habe: „Access in this regard was achieved through exposure to the conflict as a soldier in the SADF over a number of years“ (Maninger 1994: 3). Laut Anhang fand die persönliche Kommunikation mit drei Angehörigen der Streitkräfte in den Jahren 1991 und 1992 statt (vgl. Maninger 1994: 160).

3.1 *Ethnischer Volksbegriff, Konflikttransfer, inkompatible Kulturen*

Die Weltanschauung der Neuen Rechten geht von der Ungleichheit der Menschen aus. Diese wird nicht mehr unter Bezugnahme auf den Rassebegriff, sondern durch den Rekurs auf die Kategorie der Ethnien begründet. Ihre anti-universalistische Grundausrichtung mündet in eine Segmentierungsvorstellung

„der konsequenten räumlichen Separierung und geopolitischen Trennung von Menschen nach ethnisch-kulturalistischen Kriterien („Ethnopluralismus“). Diese ethnische Kategorialtrennung basiert auf einem homogenisierenden und soziobiologischen Differenzdenken, in dem einerseits Menschen nur in ihrer ethnisch-kulturellen Identität – und nicht in ihrer Subjektivität – gedacht werden, immer nur als Teil eines (unabänderlichen) Kollektivs, das anderen Kollektiven gegenüber- und entgegensteht, im Sinne einer auch kämpferisch und kriegerisch gedachten Freund-Feind-Dichotomie, die sich mit einem homoerotisch-heroischen Männlichkeitsideal zur ‚männlichen Nation‘ (Kamper 2005) amalgamiert. Mit Blick auf den Gesellschaftsaufbau dominiert innenpolitisch ein völkischer Nationalismus in Verbindung mit einem autoritären Etatismus [...]“ (Salzborn 2018: 78).

Im Folgenden zeichnen wir chronologisch nach, wie diese Setzungen der Separierung, der ethnisch-kulturellen Kollektivzuschreibung und der Konflikthaftigkeit der Beziehungen zwischen ethnischen Gruppen im Werk von Maninger vorgenommen werden.

3.1.1 Ethnizität, Homogenität, „Ethnosuizid“

Ethnie bzw. Ethnizität haben zum Zeitpunkt der Abfassung seines Artikels *Das Zeitalter der ethnischen Konflikte*, also nach dem Ende des Ost-West-Konflikts und dem vom US-amerikanischen Politikwissenschaftler Francis Fukuyama ausgerufenen, globalen Sieg des politischen Liberalismus, eine Renaissance erfahren. Wenn Maninger schreibt, dass „das unerwartete Aufleben des schon tot geglaubten Begriffes ‚Ethnizität‘ – die Wiederkehr der Identität der Völker“ (Maninger 1997: 10) zu beobachten sei, bedeutet dies, dass Ethnizität kein neues Phänomen ist. Sie tritt nur wieder stärker auf, und zwar als Gegenbegriff zum – vermeintlich – prädominanten politischen Liberalismus. Zwei Jahre später prophezeit er, dass „[d]er ethnisch homogene Staat die Zukunft [ist] und nicht die Vergangenheit“ (Maninger 1999a: 38).²³

Ethnizität als „kollektives Selbstbewusstsein“ (Maninger 1997: 10) postuliert im Unterschied zum liberalen Individualismus das Volk oder die ethnisch-kulturelle Gruppe insofern als Kollektivakteur, als dass diese einem gemeinsamen Bewusstsein folgen würden. Völker und ethnische Gruppen werden *de facto* gleichgesetzt:

„Wichtig scheint jedoch die Tatsache, dass Völker oder ethnische Gruppen für sich selbst eine positive Zukunft vorstellen und einer solchen nachstreben“ (Maninger 1997: 10).²⁴

Da Ethnizität das authentische Ausleben eines „kollektiven Selbstbewusstseins“ (Maninger 1997: 10) beschreibt, wird Identität vorrangig kollektiv gedacht. Ein Aufeinandertreffen dieser Kollektivakteure stellt er wegen der vermeintlichen Inkompatibilität im Selbstbewusstsein als notwendig konfliktbehaftet dar, und zwar in existenziellem Sinne, insofern nur die Möglichkeiten Tod oder Assimilation offenstehen:

„Ethnizität ist dauerhaft und übersteht Vertreibung und Völkerwanderungen. Nur Völkermord und freiwillige Assimilation in eine neue Identität, beispielsweise als Amerikaner, Australier, Bure usw. können eine ethnisch-kulturelle Identität beenden“ (Maninger 1997: 10).

Diese Sichtweise erscheint uns eindimensional, denn Möglichkeiten des saisonalen Wechsels von Selbstbeschreibungen, wie sie jüngst in der ethnographischen bzw. anthropologischen For-

23 Vgl. in diesem Sinne auch Schmitt (1996 [1923]): „Zur Demokratie gehört also notwendig erstens Homogenität und zweitens – nötigenfalls – die Ausscheidung oder Vernichtung des Heterogenen“ (14).

24 Die Gleichsetzung geht aus unserer Sicht u. a. auch aus folgender Passage hervor: „Die politischen Unterschiede innerhalb einer ethnisch-kulturellen Gruppe fördern den normalen Denkprozess; [...] Alle diese Teile des ‚Gehirns‘ sind wichtig und kein Volk besteht, ohne daß all diese Eigenschaften anwesend sind“ (Maninger 1997: 10).

schung diskutiert werden²⁵, oder aber schlicht die Möglichkeit, zwischen Selbstbeschreibungen zu wechseln, sind in Maningers Texten zu diesem Zeitpunkt nicht angelegt. Stattdessen zeigt sich in ihnen eine Zuspitzung zum existenziellen Konflikt:

„Ethnizität wehrt sich gegen Assimilation an andere Gruppen, die nicht ein Minimum an vergleichbaren Wertesystemen mitbringen. So hat die ethnische Zusammensetzung der Buren in Südafrika aus jeweils 40 Prozent Deutschen, 30 Prozent Holländern und 30 Prozent Franzosen eine weitere nennenswerte Einbindung der englischsprachigen europäischen Bevölkerung verhindert, obwohl die Apartheids-Regierung mit allen Mitteln eine ‚weiße Solidarität‘ gefördert hat. Erfolgreiche Assimilation beruht somit auf einem freiwilligen Entschluß und kann nicht künstlich zustande gebracht werden. Je größer die ethnisch-kulturellen Unterschiede zwischen den Gruppen, desto größer der Widerstand gegen Assimilation und dementsprechend höher ist dann das Konfliktpotential“ (Maninger 1997: 10).

Es bleibt jedoch unklar, was ein solches „Minimum an vergleichbaren Wertesystemen“ ausmacht. Ein Jahr später definiert Maninger (1998b) den Begriff Ethnizität wie folgt:

„Ethnizität umfasst verschiedene Aspekte der kollektiven Selbstdefinition, die sich auf Wertesysteme bzw. Kultur, Religion und die gemeinsame Vergangenheit stützen, während Rassismus und Rassenideologien eine hierarchische Rangordnung der Menschheit aufgrund biologischer Eigenschaften postulieren. Ethnizität und vor allem Ethnozentrismus reflektiert im Gegensatz dazu die intensive Präferenz des eigenen, bekannten Wertesystems, das als Basis des Zusammenlebens und der Grundordnung innerhalb der ethno-kulturellen Gruppe dient“ (Maninger 1998b: 2).

Bereits hier drängt sich uns die Frage auf, ob diese Hervorhebung von Ethnizität nicht auf das in der *Identitären Bewegung* (IB) und in den Publikationen des IfS gebräuchliche Konzept des Ethnopluralismus hinausläuft.²⁶ Dann würde es sich um politische Mimikry, also um die terminologische Anpassung an die politische, wissenschaftliche und mediale Umgebung (vgl. Salzborn 2018: 76) handeln, etwa wenn von Ethnizität gesprochen, aber Ethnopluralismus gemeint wäre. Das Konzept des Ethnopluralismus basiert laut BfV „auf der Vorstellung einer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung in einem ethnisch und kulturell homogenen Staat“ (BMI 2022a: 73) und negiert den politischen Volksbegriff, der die Zugehörigkeit zum Volk an die Staatsbürgerschaft, nicht aber an biologische oder ethnische Merkmale knüpft. Aufgrund der vorgesehenen Ungleichbehandlung von Menschen mit Migrationsgeschichte ist der ethnische Volksbegriff des Ethnopluralismus mit der Menschenwürde unvereinbar (vgl. BMI 2022a: 79; LfV Hessen 2022: 13f.). Maninger geht in seinen Aufsätzen nicht von einer natürlichen Gleichheit aller Menschen als moralische Personen und als Rechtssubjekte aus, sondern bezeichnet derartige Annahmen als „Gleichheitsideologien“ (Maninger 1999a: 1).

Der von ihm verwendete Volksbegriff eröffnet die Zugehörigkeit zum Volk allein über die Ethnie.²⁷ Innerhalb dieser völkisch-ethnischen Gemeinschaft wird dann im Rahmen des politischen rechts-links-Gegensatzes eine Freund-Feind-Unterscheidung vorgenommen:

„Wichtig scheint jedoch die Tatsache, daß Völker oder ethnische Gruppen für sich selbst eine positive Zukunft vorstellen und einer solchen nachstreben. Die politischen Unterschiede innerhalb einer ethnisch-kulturellen Gruppe fördern den normalen Denkprozeß; weit links etwa mit der Forderung ‚Deutschland verrecke‘, was sich am Rande des Ethnosuizids befindet. Danach folgt das gutmeinende aber naive ‚Gewissen‘, das sich zur Zeit von links bis zur Mitte erstreckt und meist durch unentschlossenes und zögerndes Verhalten Probleme verursacht, die später durch andere wieder korrigiert werden müssen. Die Mitte schwankt zwischen dem Gutmenschen-Gewissen und dem mitte-rechts-orientierten ‚überlebensorientierten‘ Teil des Volkes, dessen politisches Interesse hauptsächlich der Selbsterhaltung

25 Vgl. Graeber/Wengrow (2022: Kap. 3).

26 Kongruent dazu die Begriffsbestimmung, wie Maninger sie 1997 in seiner Dissertation vornimmt (vgl. Maninger 1998c: 106–124) und darin die folgende Passage: „Based on the evidence submitted so far, the most applicable approach to this study appears to be that of the ethnicists who rely more heavily on the kind of dynamic primordialist explanations mentioned in the previous chapters. They [...] argue more strongly in the definitive line of origins, myths and traditions, a sense of common history and way of life, as well as a particular idea about space and a sense of time, all of which provide constituent members of the group with the above mentioned identity and purpose“ (83).

27 Vgl. dazu auch die Ausführungen zur doppelten Staatsbürgerschaft im *Ostpreußenblatt*: „Beim Thema doppelte Staatsbürgerschaft geht es um nichts weniger, als um die Frage, für wie wichtig die Nation, ihre Kultur und die gemeinsame Identität eines Volkes genommen wird“ (Maninger 1999b: 12).

des Volkes in seiner optimalen Form gewidmet ist. Weiter rechts befindet sich dann der Teil des Volkes, der sich dem Raubtier ähnlich verhalten kann, um die Interessen der Gruppe auch in andere Bereiche zu projizieren, ohne Rücksicht auf Fragen der Moral. Alle diese Teile des ‚Gehirns‘ sind wichtig und kein Volk besteht, ohne daß all diese Eigenschaften anwesend sind. Es ist Ethnizität und das damit zusammenhängende kollektive Selbstbewußtsein²⁸, das Sinn und Rückhalt einer Gesellschaft bestimmt und deren Mitglieder als Teil der Gruppe mitschleppt oder ausstößt. Einzelne werden sich immer von der Gruppe distanzieren, doch für die Mehrheit ist die ethnische Gruppe eine Art größere Familie, in deren Mitte man sich geborgen fühlt“ (Maninger 1997: 10).

Drei Aspekte dieser Passage sind beachtenswert: Zum einen die Hypostasierung des Volkes, also seine Beschreibung als Wesen mit menschlichen Organen und Eigenschaften.²⁹ Auch sticht die Bezeichnung des „Gutmenschen-Gewissens“ ins Auge, da dieser Begriff von der extremen Rechten zur Diffamierung der Befürworter multikultureller Gesellschaften verwendet wurde und wird.³⁰ Und schließlich wird anhand der Gehirn-Metapher zwischen nützlichen und schädlichen Elementen des ethnisch homogenen Volkes differenziert.

Die Zugehörigkeit zur Gesellschaft wird also in einem ersten Schritt anhand der ethnischen Kategorie bestimmt. Ethnizität ist „Sinn und Rückhalt einer Gesellschaft“ (Maninger 1997: 10). Das höchste Ziel dieser Gesellschaft liegt in der Bewahrung der ethnischen Gruppe als eigenständige kulturelle und organisatorische Einheit, in der „Selbsterhaltung des Volkes in seiner optimalen Form“ (Maninger 1997: 10). Zugleich zeigt sich darin eine grundsätzliche anti-universalistische Haltung.³¹ Jede Ethnie bzw. jedes Volk bestimmt für sich selbst *seine* optimale Form, ohne sich dabei auf universelle Normen wie die Menschenrechte verpflichten zu müssen. Hierbei handelt es sich in unserer Lesart um eine ethnopluralistische Idee, die das Überleben der eigenen Gruppe als obersten Zweck für alle Mitglieder vorgibt.

Innerhalb dieser ethnisch homogenen Gruppe wird in einem zweiten Schritt die politische Linke als schädlich, zumindest aber als naiv markiert. Ab Mitte-rechts finden sich Zuschreibungen, wie ‚überlebensorientiert‘ und an der ‚Selbsterhaltung des Volkes in seiner optimalen Form‘ interessiert. Alle diese Kräfte sind zwar, so Maninger, in einer Gesellschaft grundsätzlich anwesend, der Tendenz nach geht es aber um die stetige Ausschließung des in dieser Logik Schädlichen – also zumindest um die Exklusion jener Individuen, die er in seinem Text „am Rande des ‚Ethnosuizids‘“ ansiedelt, vielleicht auch derjenigen, die er als das „gutmeinende aber naive ‚Gewissen‘“ beschreibt (beide Maninger 1997: 10). Denkt man diese Kategorisierung zu Ende, dann mündet sie in das Idealbild einer homogenen Gesellschaft.

„Es ist Ethnizität und das damit zusammenhängende kollektive Selbstbewusstsein, das Sinn und Rückhalt einer Gesellschaft bestimmt und deren Mitglieder als Teil der Gruppe mitschleppt oder ausstößt“ (Maninger 1997: 10).

Diese Konzeption ist in der Konsequenz identisch mit der Bestimmung des Politischen als Freund-Feind-Unterscheidung, wie sie Carl Schmitt (1932: 13ff.)³², einer der Referenzautoren der Neuen Rechten, bereits ausbuchstabiert hatte (siehe Kap. 4.3). Man kann diesen Homogenisierungsaufwurf auch mit den Ausführungen von Björn Höcke vergleichen, der die von ihm erhoffte „Wendephase“ ebenfalls als einen zweiseitigen Prozess skizziert: Zunächst soll durch ein „großangelegtes Migrationsprojekt“ unter Anwendung von „wohltemperierter Grausamkeit“ (Höcke 2020: 254) ethnische Homogenität hergestellt werden.³³ Dann gehen jene Teile

28 Hier scheinen aus unserer Sicht ‚Ethnizität‘ und ‚kollektives Selbstbewußtsein‘ als distinkte, wenn auch komplementäre Phänomene entworfen zu sein; weiter oben waren sie noch als synonym dargestellt worden.

29 Eine Vorstellung, die etwa bei Oswald Spengler (1980 [1923]) in Bezug auf Kulturen zu finden ist.

30 Auer (2002: 299f.) führt aus, dass es sich dabei grundsätzlich auch um einen anti-semitischen Code handeln kann.

31 Dieser Gedanke findet sich auch in Schmitts (1932: 41) Unterscheidung von „Pluriversum“ und „Universum“.

32 Gessenharter (2007) hatte bereits auf die Unvereinbarkeit des Schmittschen Dezisionismus, wie er in der Neuen Rechten rezipiert und vertreten wird, mit den Werten des Grundgesetzes hingewiesen.

33 Vgl. hierzu auch Schmitt (1993 [1928]): „Ist in der politischen Wirklichkeit die nationale Homogenität nicht vorhanden, weil ein Staat aus verschiedenen Nationen besteht oder nationale Minderheiten enthält, so ergeben

des Volkes verloren, „die zu schwach oder nicht willens sind, sich der fortschreitenden Afrikanisierung, Orientalisierung und Islamisierung zu widersetzen“ (Höcke 2020: 257).

Von dieser definitorischen und politischen Facette des Ethnizitätsbegriffes ausgehend, erschließt sich uns noch eine dritte Dimension. Ethnizität werde immer wieder fälschlich mit Nationalismus gleichgesetzt und pauschal zur Ursache von Staatenzerfallskonflikten erklärt (vgl. Maninger 1997: 10). Dabei sei Ethnizität jedoch weniger eine destruktive, sondern vielmehr eine produktive Kraft (vgl. Maninger 1998c: 94–96):

„Ein gesundes kollektives Selbstbewußtsein innerhalb der ethnisch-kulturellen Gruppe wird inzwischen unter vielen Entwicklungs- und Verhaltensforschern im englischen Sprachraum als ausschlaggebend angesehen. Dies bestimmt nicht nur das Tempo, sondern auch die Richtung der Entwicklung der Völker. Völker haben, wie einzelne Menschen, ihre Launen und reagieren in bestimmten Situationen verschieden, je nach der kulturell bedingten Einstellung gegenüber dem Problem oder der Herausforderung. Völker haben bestimmte Einstellungen und einen ausgeprägten kulturellen Denkraum, der die Normen der Gesellschaft bestimmt, aber auch eine gewisse Flexibilität beinhaltet, die sich als zeitlich begrenzte Trends äußern“ (Maninger 1997: 10).

Ethnizität, so folgt aus dieser Passage, fördert die Entwicklung des Volkes und ist defensiv auf den inneren Selbsterhalt auf dem beanspruchten Territorium ausgerichtet. Dabei sind nicht die Nationalisten, bzw. die ihr Recht auf Selbstbestimmung einfordernden ethnischen Gruppen, die Urheber von Konflikten, sondern die Befürworter von multikulturellen Gesellschaften, weil sie die „Symptome und Ursachen ethnischen Konfliktpotentials verwechseln“ (Maninger 1997: 10).³⁴ Wenn demnach, so verstehen wir die Ausführungen Maningers, die Existenz multi-ethnischer Gesellschaften die Konfliktursache ist, dann erweist sich die Abspaltung ethnischer Gruppen aus einem multi-ethnischen Staat und die Schaffung ethnisch homogener Nationalstaaten als Mechanismus zur Konfliktlösung. Das Postulat, wonach jede Ethnie als homogene Einheit auf ihrem eigenen, angestammten Territorium leben sollte, um so gewaltsame Konflikte zwischen Ethnien in einem multi-ethnischen Staat dauerhaft zu vermeiden, ist die zentrale These von Maningers ethnopluralistischer *Volkstaat*-Konzeption in seiner Doktorarbeit. Er schreibt in der Zusammenfassung der 1998 eingereichten Promotionschrift *The Afrikaner Volkstaat as an Ethnic Conflict Regulator in South Africa*:

„Multi-ethnic states consequently have a high conflict potential, particularly, when diverse ethnic interests are not accommodated proactively, and the frustration of not having control over their own destiny causes ethnic groups to mobilise. Afrikaners, as a minority people in South Africa, exist in a position of fundamental ethnocultural incompatibility vis a vis the largely African majority. [...] Given the degree of incompatibility between Afrikaners and the numerically dominant African majority adopting the culture of the majority would be tantamount to the loss of identity in addition to having a profound impact on the peace and direction of development through the de facto subjection to a ‚developing world‘ paradigm. As an alternative to the inherent conflict potential which policies of assimilation without consent have globally demonstrated i.e. forced assimilation, some Afrikaner nationalists have advanced several models of territorial self-determination in the form of a so-called ‚Volkstaat‘. The study has concluded that the peaceful, evolutionary creation of such an entity can serve as a conflict preventive and regulating measure as it allows

sich verschiedene Lösungsmöglichkeiten. Zunächst der Versuch eine friedlichen Ausgleichs; das bedeutet aber in Wahrheit entweder friedliche Auseinandersetzung und Trennung oder allmähliche, friedliche Assimilierung an die herrschende Nation. [...] Die andere Möglichkeit ist schneller und gewaltsamer: Beseitigung des fremden Bestandteils durch Unterdrückung, Aussiedlung der heterogenen Bevölkerung und ähnlich radikale Mittel“ (231f.). Und Schmitt (1932): „Wenn innerhalb eines Staates die parteipolitischen Gegensätze restlos ‚die‘ politischen Gegensätze geworden sind, so ist der äußerste Grad der ‚innenpolitischen‘ Reihe erreicht, d.h. die innerstaatlichen, nicht die außenpolitischen Freund- und Feindgruppierungen sind für die bewaffnete Auseinandersetzung maßgebend. Die reale Möglichkeit des Kampfes, die immer vorhanden sein muß, damit von Politik gesprochen werden kann, bezieht sich bei einem derartigen ‚Primat der Innenpolitik‘ konsequenterweise nicht mehr auf den Krieg zwischen organisierten Völkereinheiten (Staaten oder Imperien), sondern auf den Bürgerkrieg“ (20).

34 In der Konfliktforschung bilden ethnische Erklärungsansätze nur einen von mehreren theoretischen Zugängen. Zugleich hat sich eine multikausale, kontextsensible Betrachtungsweise bezüglich der Entstehung von gewaltsamen Konflikten im Vergleich zu monokausalen ‚one-size-fits-all‘-Argumentationsmustern als präziseres Analyseraster etabliert (vgl. Peters 2022: 131).

for Afrikaners to maintain their own pace and direction of development, based on their own ethnocultural paradigm“ (Maninger 1998c: 2f.).

Als Pressesprecher der *Afrikaner Volksfront* und der *Freiheitsfront* war Maninger selbst in die politischen Verhandlungen über einen *Volkstaat* rund um die ersten freien Wahlen in Südafrika 1994 involviert. Sein politischer Aktivismus für die Interessen der weißen Minderheit in Südafrika und die Ausrichtung seiner akademischen Qualifikationsarbeiten überlappen sich also. Dieses sich in Theorie und Praxis manifestierende, ethnopluralistische Weltbild war nach unserer Analyse prägend für seine zwischen 1996 und 2000 erschienenen Publikationen in der *Jungen Freiheit*, dem *Ostpreußenblatt* und für zwei Aufsätze an der Universität der Bundeswehr München. In diesen Texten übertrug er seine bis dato unter Bezugnahme auf (Süd-)Afrika vertretenen Prämissen und Standpunkte auf die Verhältnisse in Europa und in Deutschland. In *Das Zeitalter der ethnischen Konflikte* gibt er hinsichtlich der Integration von türkischstämmigen Menschen zu Bedenken:

„Es ist somit auch fraglich, ob etwa in Deutschland zwei Millionen Türken auf Dauer ebenso integriert werden könnten wie zwei Millionen Rußlanddeutsche. In einer Generation werden wohl die meisten Probleme bei den Rußlanddeutschen überbrückt worden sein. Die türkische Minderheit dagegen empfindet eine Identitätskrise und schottet sich zum größten Teil ab. Bei ihnen wirkt die Kluft zwischen den verschiedenen Zivilisationen durch die sozio-kulturellen und die religiösen Faktoren als im wesentlichen unüberbrückbar“ (Maninger 1997: 10).

An der Integration von Angehörigen einer, der deutschen Kultur vermeintlich fremden türkische Kultur zweifelt er; bei Russlanddeutschen hingegen dürfte es im Hinblick auf die Integration und die Migrationsfolgen eher weniger zu Problemen kommen. Warum das so ist, darüber gibt sein Text keine Auskunft. Auch in anderen Artikeln aus dieser Werksphase gibt er lediglich pauschale Verweise auf mangelnde Kompatibilität von Kulturen (vgl. Maninger 1999b: 12). Über die Integrationschancen einzelner Menschen urteilt Maninger also im Kollektiv. Ausgeblendet bzw. unterbelichtet bleiben im Text jedoch die empirischen Erkenntnisse aus der Sozialpsychologie, wonach Vorurteile durch Kontakt reduziert werden können (Kontakttheorie³⁵). Maninger vertritt demgegenüber die Konflikttheorie und meint, es sei ein Missverständnis, dass zunehmende Kontakte zu einem besseren Verständnis zwischen unterschiedlichen Kulturen beitragen würden. Vielmehr könnten bereits bestehende Unterschiede noch deutlich sichtbarer werden:

„Ein weiteres Mißverständnis ist der Gedanke, daß zunehmende Kontakte zwischen ethnisch-kulturellen Gruppen automatisch zu besserem Verständnis der jeweils anderen Kultur führen [...]. Es blieb lange unbemerkt, daß eine Zunahme von künstlich hergestellten Kontakten Menschen auch zeigte, wie stark sie sich voneinander unterscheiden“ (Maninger 1999b: 12).

Schon zum Erscheinungszeitpunkt seines Aufsatzes galt die Kontakttheorie in der Sozialpsychologie als weitgehend bestätigt, mit der Einschränkung, dass es auf die Kontextbedingungen ankommt, also den gleichen Status und Kooperation zwischen den Gruppen, gemeinsame Ziele und die Unterstützung durch Autoritäten und Institutionen (vgl. Mounk 2022: 93f.). In der rein dichotomen Darstellung von kompatiblen und inkompatiblen Kulturen werden solche Kontextbedingungen nicht berücksichtigt. Dabei könnten sie erklären, warum deutsche und englische Einwanderer in Amerika eine gemeinsame Identität entwickelten und in Südafrika nicht. Stattdessen werden die türkische bzw. die muslimische und die deutsche bzw. die westliche Kultur in der Tradition Oswald Spenglers und unter Berufung auf den sog. *Kampf der Kulturen* (vgl. Huntington 1996) des US-amerikanischen Politikwissenschaftlers Samuel Huntington als inkompatibel gesetzt. In *Kosovo – Eine Frage der Lehre* (1999a) findet sich dazu folgender Gedankengang:

35 Dass dies nicht notwendigerweise mit einer Abnahme von Konflikten im Sinne aushandlungsbedürftiger Positionen einhergeht, hat Aladin El-Mafaalani (2018) anhand des Begriffs „Integrationsparadox“ erläutert.

„Die Legitimität des westlichen Weltpolizistentums wird entlang der Peripherie immer stärker in Frage gestellt und herausgefordert, während gleichzeitig die Städte der meisten Staaten im Entwicklungskern sich durch Zuwanderung aus Schwellenländer [sic!], zu Zitadellen der Dritten Welt verwandeln. Die ‚Bruchlinien‘ Huntingtons werden durch die Kreuzbergs, Brixtons und Haarlems der westlichen Großstädte gezogen werden, deren abgeschottete Nobelviertel durch Polizeikräfte geschützt werden, die schon heute in Ausrüstung und Ausbildung immer mehr paramilitärische Formen annehmen müssen, um den schon vorhandenen Anzeichen einer neuen Epoche entgegenzutreten. Die innenstaatlichen und ‚städtlichen‘ Grenzen der Zukunft werden dort zu sehen sein, wo Rastafarben- und Halbmond-Symbole die Straßen und Ordnungsschilder übermalen, wo Islamisierung und Afrikanisierung für die offiziellen Staatsstrukturen ‚no go areas‘ schafft [sic!] und langfristig auch die Legitimität der zentralen Regierung in Frage gestellt wird. [...] Die ‚Problemkinder‘ eines multikulturellen Deutschlands heißen am Anfang des nächsten Jahrtausends ‚Mehmet‘ und ‚Kaplan‘, genauso wie die ‚Problemkinder‘ für ein multikulturelles Rom, Britannien, USA und Frankreich, Armenius, Ghandi, Brant und Ho Chi Minh hießen“ (Maninger 1999a: 10f.).

Das Aufeinandertreffen von inkompatiblen Kulturen führt, so Maninger, zum Konflikt und letztlich zum Untergang der unterlegenen Kultur bzw. Ethnie (vgl. Lazarević 2022: 333f.). Selbst jene, die „als besonders assimiliert gelten“, würden sich als „Aktivisten der eigenen Gruppe“ gegen die „Gastgeberkultur“ (beide Maninger 1999a: 10f.) wenden. „Mehmet und Kaplan“³⁶ seien daher die „Problemkinder“ eines multikulturellen Deutschlands“. Migrant*innen werden im Text pauschal als Gefahr für die „Gastgeberkultur“ (alle Maninger 1999a: 10f.) markiert, ein im Übrigen oft genutztes Motiv zur Legitimierung von Grenzüberschreitungen gegenüber Menschen mit Migrationsgeschichte (vgl. Cremer 2022: 30). Die dichotome Darstellung von Kulturen als kompatibel oder inkompatibel sowie die pauschalisierenden Beschreibungen von „Mehmet“ und „Kaplan“ als „Problemkinder“ und von Menschen aus angeblich inkompatiblen Kulturen als Gefahr ordnen wir als rassistische Äußerungen ein.³⁷

In *Schöne neue Multikulti-Welt* (1998a: 10) hat Maninger zudem die in der Extremismusforschung als antisemitischen Code bewertete Verschwörungserzählung des „Kulturmarxismus“ (vgl. Quent 2020: 190; Blume 2020: 5) geteilt:

„Integration und Assimilation beruhen auf einem Einverständnis beider Gruppen, wonach das Ablegen der alten Identität zugunsten einer neuen als allgemein wünschenswert gesehen wird. Diese Zustimmung kann genauso wenig künstlich erzeugt werden wie die Toleranz, die als Grundlage einer multikulturellen Gesellschaft auch als Alternative für gescheiterte Integration dienen soll. Beide Modelle beruhen auf Annahmen und Voraussetzungen, die als kulturelle Version des gescheiterten Marxismus gelten. Wo eine menschenfeindliche sozialökonomische Utopie durch die Schrotthaufen des Ostens als falsch bewiesen wurde, da bäumt sich jetzt die Linke noch einmal mit einem ähnlichen Modell auf – diesmal mit einer menschenfeindlichen sozialkulturellen Utopie –, dessen Wurzeln in den ‚kulturellen Relativismus‘-Thesen von Franz Boas und Margaret Mead ihren Ursprung haben (Maninger 1998a: 10).³⁸

In *Ethnische Konflikte entlang der Entwicklungsperipherie* (1998b) vertritt Maninger ferner menschenfeindliche Biologismen, wenn er behauptet, dass

„Migrationen, welche durch ökologische Verschlechterung und Ressourcenschwund verursacht sind, allgemein als ‚Träger‘ und ‚Erreger‘ ethnischer Konflikte gesehen [werden]“ (Maninger 1998b: 5).

36 Die phonetische Nähe zum Namen von Metin Kaplan, dem selbsternannten, sog. Kalifen von Köln, der im Zeitfenster der Abfassung dieses Texts eine gewisse Prominenz in deutschen Boulevard- und sonstigen Medien genoss, eröffnet die Assoziation von islamistischem Fundamentalismus und muslimischen Jugendlichen.

37 Es handelt sich dabei um einen Rassismus ohne Verwendung des Rassebegriffs: „Nicht mehr ‚Rasse‘ ist Ausgangspunkt für Rassismus, sondern ein deterministisches Konzept von Kultur. Ein Wesen der ‚Anderen‘ wird anders als im genetischen Rassismus nicht mehr an körperlichen realen oder fiktiven Merkmalen festgemacht, sondern an vermeintlichen oder realen kulturellen Unterschieden. [...] Kultur wird zur quasi-natürlichen Eigenschaft von Menschen“ (Friedrich 2019: 306). Vgl. zudem Benz (2021: 78); Geulen (2021: 11f.). Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem NPD-II-Urteil von 2017 festgestellt, dass nicht nur biologische, sondern auch auf die Kategorie der Ethnie recurrierende kulturalistische Argumentationsmuster „rassistisch“ und dementsprechend mit der Garantie der Menschenwürde unvereinbar sein können, vgl. BVerfG (2017: Rn. 635ff.).

38 Zudem fällt eine Passage aus *Verdrängt statt bereichert?* auf, in der Maninger (1999b) behauptet: „Nur westlich geschulte Eliten globalisieren im Sinne der Globaldenker“. Hiermit könnte eine elitäre Verschwörung angedeutet werden, die sich in Codewörtern wie „Globalismus“, „Globalisten“ ausdrückt.

Eine vergleichbare Assoziationskette von Migration und Gewalt legt er auch im *Ostpreußenblatt* vor:

„[...] [S]elbst eine fortgeschrittene Integration [ist] keine Garantie gegen aufkeimende Konflikte. So waren sich die Multikulturalisten ganz sicher, dass die bosnische Hauptstadt Sarajewo aufgrund ihres sehr hohen Mischehenanteils von 25% als friedliche ‚Insel der Toleranz‘ gegen ethnische Spannungen gefeit sei“ (Maninger 1999b: 12).

Mit dieser Sichtweise steht Maninger nicht allein. Götz Kubitschek bezeichnet, zehn Jahre später, Toleranz als „die 9. Todsünde der zivilisierten Menschheit“ (Kubitschek 2009: 27). Intoleranz avanciert gleichsam zum Gebot der Stunde, „oder besser: das Lehren und das Erlernen von Intoleranz dort, wo das Eigene in seiner Substanz bedroht ist“ (Kubitschek 2009: 27). Einen ähnlichen Gedanken der Bedrohung ‚des Eigenen‘ formuliert Maninger auch im Referenztext aus der *Jungen Freiheit*, was aus unserer Sicht noch einmal die Verwobenheit Neurechter Ideen, inhaltlich und über die Zeit, hervorhebt:

„Der Materialismus und die Auflösung der Familie stellt an das ‚Herdentier Mensch‘ nie gekannte Herausforderungen. Er muß sich entscheiden zwischen Ethnosuizid oder einem Bekenntnis zu gemeinschaftlichen Werten wie Ehrlichkeit, Fleiß oder Pflicht. Wieder zu sagen: ‚Wir sind ein Volk‘, heißt auch Hilfsbereitschaft und Nächstenliebe – mit dem Schwerpunkt beim Nächsten und erst danach beim Fremden“ (Maninger 1997: 10).

Immer wieder also geht es in seinen Texten, aber auch in denen führender Figuren der Neuen Rechten, um das Überleben des Kollektivsubjekts ‚Volk‘. Neben dieser impliziten Kritik am modernen Liberalismus finden wir hier weitere dichotome Zuschreibungen, die für die Ideologie des *autoritären Nationalradikalismus* prägend sind und die sich hier einfügen (vgl. Heitmeyer et al. 2021: 107f.): Der Liberalismus führe zu radikaler Vereinzelung, was, in Folge der dadurch bedingten Auflösung der Familie, letztlich in die Auflösung des ‚Volkes‘ münden wird, und damit eben in jenen ‚Ethnosuizid‘, den Maninger in seinen Texten heraufziehen sieht. Hierbei ist es wichtig sich zu vergegenwärtigen, dass er durch die Behauptung, dass „für die Mehrheit [...] die ethnische Gruppe eine Art größere Familie [ist]“ (Maninger 1997: 10), die in der Sozialwissenschaft hinsichtlich Loyalität und Pflichtenzuschreibung analytisch getrennten Gruppenkategorien von Gesellschaft (hier: Ethnie) und Familie *de facto* gleichsetzt. In diesem Gesellschaftsverständnis ist eine gegen die Diskriminierungsverbote aus Art. 3 Abs. 3 GG und gegen das Gebot der Achtung der Menschenwürde verstoßende, fundamentale Ungleichbehandlung der ‚Anderen‘ legitim, sogar geboten (vgl. Cremer 2022: 30). Der Nahbereich der Individuen wird auf die gesamte Ethnie ausgedehnt. Analog dazu hat Maninger in dem oben bereits herangezogenen Artikel *Verdrängt statt bereichert?* (1999b) die „familiär und kulturell miteinander verbundene Bevölkerung“ zu einer „Schicksalsgemeinschaft“ erklärt. Zugleich geht er von der Existenz „unverknüpfbare[r] Kulturen“ aus. Die titelgebende Frage wird im Untertitel („Die Folgen ungehemmter ‚Multikultur‘ bleiben ausgeblendet“) aufgelöst: Im Text, in dem u.a. von Multikulturalismus als „sozialem Experiment“ die Rede ist, gegen „Gutmenschen“, „Kulturverächter“ und „Multikulturalisten“ Stellung bezogen und die „Endsieg-Mentalität“ (alle Maninger 1999b) der deutschen Linken identifiziert wird, heißt es dann:

„Der weithin gepriesene ‚Austausch‘ beim Aufeinandertreffen verschiedener Kulturen hat etwa den amerikanischen Ureinwohnern – aus dem Blickwinkel ihrer eigenen Wertewelt – herzlich wenig gebracht. Die Geschichte der Menschheit ist voll von solchen Beispielen des Kulturverlusts anstelle der kulturellen Bereicherung. Wenn unverknüpfbare Kulturen aufeinandertreffen, ist dies fast immer mit Gewalt und Leid verbunden gewesen“ (Maninger 1999b).

In ähnlicher Art und Weise waren Selbstaflösung und Untergang bereits Kernthema bei den Repräsentanten der *Konservativen Revolution* der 1920er und 1930er Jahre (vgl. Quent 2020: 48, 185f.). Sie sind es im zeitgenössischen Rechtsextremismus im Allgemeinen sowie bei Vertreter*innen der Neuen Rechten im Besonderen auch weiterhin:

„Statt einer Bereicherung der europäischen und deutschen Kultur erleben wir deren Verdrängung durch Islamisierung, Orientalisierung und Afrikanisierung. So vertrackt ist die Situation, in der wir uns durch die irren Gesellschaftsexperimente der Multikulturalisten befinden!“ (Höcke 2020: 200).

Inhaltlich und sogar in der Wortwahl deckt sich diese Aussage von Höcke mit den oben zitierten Ausführungen Maningers aus dem *Ostpreußenblatt* und dem *Kosovo*-Aufsatz.

Aufgrund der Prämisse der Inkompatibilität von Kulturen sind multiethnische Gesellschaften für ihn nicht wünschenswert. Denn sie führen notwendig entweder zu gewaltsamen Konflikten oder zum Ethnosuizid – oder zu beidem. Liberalismus und Pluralismus avancieren so zu Vorboten und Ursachen einer kulturellen Selbstauflösung, die sich in der Hinwendung zum Materialismus und im Verlust gemeinsamer Werte manifestiert. In *Schöne neue Multikulti-Welt* stellt Maninger den behaupteten Zusammenhang plastisch dar:

„Hoffnungen auf Integration und Assimilation einer großen Anzahl von Menschen setzen daher ein Minimum an Kompatibilität der Werte voraus, welche in vielen Fällen einfach nicht vorhanden ist. Der Transfer von inkompatiblen Wertesystemen und schon bestehender Gruppenkonflikten – inklusive Streitthemen wie Frauenrechte, Eigentumsrechte, religiöse Grenzen, Rechtsprechung, ‚Blutrache‘ usw. – entwickelt sich dadurch von den anfänglichen normativen Fragen der Toleranz hin zu realpolitischen Fragen der Machtprojektion durch zahlenmäßige Stärke. Dadurch können Gebiete ihren ursprünglichen Charakter auf Kosten einer neuen Prägung durch die stärkste Gruppe verlieren und die ursprünglichen Einwohner verdrängt, vertrieben oder kolonisiert werden. Gebiete ‚kippen‘ bzw. es kommt zu einer verstärkten Emigration seitens der Angehörigen der ursprünglichen Bevölkerung ab einem Zuwanderanteil von ungefähr 15 Prozent. Die multikulturellen Vorzeigebiete befinden sich meist in einer Transformationsphase und zeigen nicht das Endresultat“ (Maninger 1998a: 10).

Von derartigen Annahmen ausgehend wird die Vordringlichkeit einer Hilfsbedürftigkeit plausibilisiert, die sich zunächst ausschließlich auf die eigene Ethnie, auf das eigene Volk konzentrieren müsse, weil dieses sonst auf die selbstinduzierte Ausrottung zusteure und sich folglich in einer akuten Notlage befinde (vgl. Maninger 1997: 10). Akzeptiert man diesen Zusammenhang, so kann man daraus schlüssig begründen, dass Migrant*innen sowie andere, nicht-deutsche Hilfsbedürftige von der Solidargemeinschaft keine Hilfe erwarten können. Maninger wird seine Vorstellung eines ‚Ethnosuizids‘ in seinem späteren Werk weiter aufgreifen und mit ‚Religion‘, ‚Islamismus‘ und ‚Terrorismus‘ in Zusammenhang bringen.

3.1.2 Konflikttransfer und „ethnoreligiöse Brückenköpfe“

Grundlage der nachfolgenden Überlegungen ist der Aufsatz *Operative Hemmnisse für westliche Sicherheitskräfte im Zeitalter multipler Bedrohungsszenarien* (2009) aus der ÖMZ. Maninger ergänzt darin seine bisherige Erzählung von der Konflikträchtigkeit multikultureller Gesellschaften sowie der Gefahren, die von einer zunehmenden muslimischen Einwanderung ausgehen, um die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus. Einleitend hält er fest, dass

„das Hauptproblem [...] die Migration aus geburtenstarken Regionen in die wirtschaftlichen Zentren der westlichen Staaten [darstellt]“ und dass zu beobachten sei, „dass Staaten mit signifikanten und zahlenmäßig zunehmenden muslimischen Minderheiten am meisten von terroristischen Gefahren betroffen sind“ (Maninger 2009: 425f.).

Und er führt weiter aus:

„Der islamistische Terror in Europa, aber auch die Zunahme von Auseinandersetzungen auf der Straße zwischen muslimischen Migranten und Einheimischen in Europas Metropolen von London bis Paris, von Malmö bis Madrid, bestätigen die Kritiker multikultureller Gesellschaftsideale und ihre Warnungen vor Konflikttransfer, aber auch vor Rangordnungs-, Regel- und Ressourcenkonflikten zwischen Zuwanderern und Einheimischen. [...] Die ohnehin schon mangelnde Integrationskraft moderner westlicher Staaten, die aus einer Mischung von Selbstzweifel, demografischer Erschöpfung, kultureller Inkompatibilität und integrationshemmender Einflüsse moderner Kommunikationstechnologie resultiert, reduziert sich durch jeden weiteren Zuwachs von Migranten aus dem islamischen Kulturkreis“ (Maninger 2009: 427).

Die als Prämisse behauptete ethnische Inkompatibilität war – wie gezeigt – schon in seinem Aufsatz von 1997 postuliert worden, wo er der türkischen Gemeinschaft in Deutschland pauschal die Integrationswilligkeit und sogar die Integrationsfähigkeit absprach, während, aus seiner Sicht, bei Angehörigen den Russlanddeutschen Minderheit keine Probleme zu erwarten seien. Insofern setzt sich hier eine Linie seiner Argumentation fort. So zitiert er in einer als Endnote ausgeführten Fußnote ohne weitere Einordnung den Sozialarbeiter Ali Cakir mit der

Aussage, dass „jeder türkische Jugendliche“ in Deutschland eine ‚Zeitbombe‘ sei“ (Maninger 2009: 435). Damit macht er sich diese Aussage zu Eigen, vernachlässigt aber auf eklatante, weil sinnentstellende Art und Weise deren Kontext. Denn im fraglichen Artikel aus der *Süddeutschen Zeitung* vom 7.8.1996 mit dem Titel *Der Haß der B-Menschen* (vgl. Eckert 1996: 3), aus dem dieses Zitat stammt, geht es weder um Muslime, noch Islam und Terror. Thema des Artikels ist eine Schießerei in Köln zwischen türkischstämmigen Jugendlichen. Einer der Beteiligten schildert gegenüber dem Reporter, dass die Erfahrungen mit Alltags-Rassismus, etwa in der Schule und auf dem Wohnungsmarkt, bei ihm Wut und Verzweiflung verursachen und er sich in Deutschland als Mensch zweiter Klasse (als „B-Mensch“) fühle. Seine aufgestaute Frustration und der angesammelte Hass hätten dann bei einem eigentlich banalen Anlass – hier die Verweigerung des Eintritts in eine Disko – zu einem Gewaltausbruch geführt. Ali Cakir wird als türkischstämmiger Sozialarbeiter in Köln und als Boxtrainer in den Artikel eingeführt, der diese jungen Männer und ihre Probleme, Herausforderungen und Frustrationen kennt. Am Ende des Artikels erläutert er, dass in Köln kein Bandenkrieg tobe, eine Erklärung, mit der die Öffentlichkeit nach dem Ereignis schnell bei der Hand war. Der eigentliche Auslöser sei verletzte Ehre gewesen. Cakir führt weiter aus:

„Jeder türkische Jugendliche in Deutschland ist eine Zeitbombe“, sagt er [i.e. Cakir, die Verf.], und wenn er Gründe dafür nennt, soll es nicht wie eine Anklage klingen. Aber er sieht, dass seine ‚Söhne‘ [er meint, die Jugendlichen, die er betreut, die Verf.] arbeitslos sind. Er sieht, daß ihnen oft nur die Straße bleibt. Und er weiß, daß er der einzige türkische Sozialarbeiter in einem Kölner Jugendzentrum ist. Er liest, daß noch mehr Jugendeinrichtungen und Stellen gekürzt werden sollen und er hört deutsche Stimmen, die nach mehr Polizei rufen und Abschiebung verlangen“ (Eckert 1996: 3).

In diesen Chor der „deutschen Stimmen“ (Eckert 1996: 3) stimmt Maninger durch seine aus dem Kontext gerissene Verwendung des Zitats 13 Jahre später ein: Er verdreht Cakirs Einschätzung quasi in ihr Gegenteil. Laut Cakir sind die türkischstämmigen Jugendlichen Opfer der Verhältnisse, in denen sie leben. In Maningers Artikel aus der *ÖMZ* spielen die sozioökonomischen Lebensumstände hingegen nur eine marginale Rolle. Ausschlaggebend sind bei ihm kulturalistische Erklärungsansätze: Die Jugendlichen, so suggeriert Maninger hier aus unserer Sicht, seien allein schon wegen ihrer Religion als potenzielle Terroristen einzuordnen. Diese Einschätzung versucht er durch einzelne Statistiken zu erhärten und instrumentalisiert Cakirs Aussage für seine Zwecke:

„Je ausgeprägter die Religiosität unter muslimischen Jugendlichen ist, desto geringer ist deren sprachliche und soziale Integration in westlichen Gesellschaften. In einer Umfrage unter britischen Muslimen im März 2004, dem Monat des Anschlages in Madrid, erklärten 13%, dass ein weiterer Anschlag durch Al Qaida gerechtfertigt sei. In Deutschland stimmten schon lange vor dem 11. September 2001 57% der türkischen Jugendlichen im Alter von 15 bis 21 Jahren der These zu, die wörtlich lautet: ‚Das Türkentum ist unser Körper, unsere Seele ist der Islam. Ein seelenloser Körper ist ein Leichnam.‘ Gleichzeitig vertraten 41% die Ansicht, dass Gewalt als legitimes Mittel zur Durchsetzung religiöser Ziele für sie akzeptabel wäre, während jeder Vierte der Aussage zustimmte: ‚Wenn jemand gegen den Islam kämpft, muss man ihn töten.‘“ (Maninger 2009: 426).

In der als Endnote ausgeführten Fußnote zu diesem letzten Satz geht es wie folgt weiter:

„Der Spiegel, 14. [sic!] April 1997, S.88. Der Sozialarbeiter Ali Cakir vertrat *deshalb* schon Ende der 90er-Jahre die Meinung, dass *deshalb* ‚jeder türkische Jugendliche‘ in Deutschland eine ‚Zeitbombe‘ sei (Süddeutsche Zeitung, 7. August 1996, S.5 [sic!]“ (Maninger 2009: 435, Hervorh. die Verf.).

Während Cakir sozioökonomische Probleme benennt, die den Alltag von türkischstämmigen Jugendlichen in Deutschland bestimmen, behauptet Maninger, Cakir hätte *deshalb* alle türkischstämmigen Jugendlichen in Deutschland als Zeitbombe bezeichnet, weil sie wegen ihrer kulturell-religiösen Prägung für den Islam zu töten bereit seien. Ein solch verfälschender, instrumenteller Umgang mit Zitaten ist unredlich und nicht zuletzt unwissenschaftlich. Durch die bewusste Übertragung des Zitats auf einen vollkommen anderen Kontext, ohne diesen Transfer als solchen kenntlich zu machen, wird die ursprüngliche Kritik an den sozialen Verhältnissen zu einem rassistischen Postulat umfunktioniert. Die Darstellung aller Jugendlichen

einer Bevölkerungsgruppe als Gefahr ist rassistisch, weil sie diese aufgrund einer ethnischen Zuschreibung unter Generalverdacht stellt. Damit läuft sie unserem Verständnis nach dem Gleichheitsgrundsatz und dem Gebot der Achtung der Menschenwürde zuwider (vgl. Cremer 2022: 30). Dass Maninger – der zu diesem Zeitpunkt bereits als Dozent bei der Bundespolizei tätig war³⁹ – diese Aussage nicht einfach selbst tätigt, sondern sie als Zitat einem türkischen Sozialarbeiter unterschiebt, den er als ‚Kronzeugen‘ missbraucht, macht die Angelegenheit nochmals anstößiger.⁴⁰ Das alles wiederum dient dem Zweck zu zeigen, dass das Projekt der Integration im Westen gescheitert ist:

„Egal in welcher Variante, es gibt in ganz Europa und in den USA kein gelungenes Integrationsmodell für die Wanderebewegungen der letzten Jahrzehnte. Dennoch sind westliche Gesellschaften mangels Alternativen strategisch bemüht, ein ‚Integrationswunder‘ herbeizuführen, dessen Aussichten auf Erfolg bescheiden sind“ (Maninger 2009: 428).

Besonders deutlich wird das von ihm behauptete, in einer vermeintlichen Frontstellung inkompatibler Kulturen bestehende Integrationsproblem in seiner Beschreibung urbaner Zentren in Westeuropa. Diese würden sich im Zuge der voranschreitenden Islamisierung zu „ethnoreligiösen Brückenköpfen“ (Maninger 2009: 428) entwickeln. Ein Brückenkopf bezeichnet im militärischen Sprachgebrauch eine Stellung auf feindlichem Gebiet, die vom eigenen Territorium durch ein Hindernis, z.B. ein Gewässer, getrennt ist und der Erlangung von strategischem Handlungsspielraum dient (siehe Kap. 4.1.1). Maninger überträgt diesen militärischen Begriff erstmals 2006 in einem Aufsatz über das *Weißbuch der Bundeswehr* auf – vermeintliche – soziodemografische Entwicklungen in Städten:

„Demgegenüber üben europäische Nachbarmeen schon seit längerer Zeit den internen Einsatz, weil Polizeikräfte und Rettungsdienste bei ABC-Angriffen und dauerhaften Unruhen in den ethno-religiösen Brückenköpfen vieler westlicher Großstädte überfordert sind bzw. sein werden. [...] Die Sicherheit in Europas Metropolen wird durch eine ethno-religiöse Konfliktodynamik immer stärker herausgefordert, die auch die Bundeswehr mit veränderten Einsatzszenarien im Innern früher oder später konfrontieren wird“ (Maninger 2006: 3f.).

Durch die Etablierung von Brückenköpfen in städtischen Räumen würden in diesem soziodemografischen Klima diverse Konfliktszenarien, insb. auch in Form des islamistischen Terrorismus bzw. Dschihadismus, gedeihen. Zugleich scheint es aus unserer Sicht plausibel, die Rhetorik von den Brückenköpfen mit dem Neurechten Narrativ der Gefahr einer muslimischen Invasion Europas in Verbindung zu bringen. In dieser Funktion wird sie u.a. von Götz Kubitschek,⁴¹ Karl-Heinz Weißmann⁴² und dem IfS (vgl. IfS 2009: 39; 2016: 29, 32) verwendet. Auch bei Maninger klingt dieser Zusammenhang an:

„Ohne die muslimische Migrationsbewegung zu sehen, lässt sich daher nicht sinnvoll über sicherheitspolitische Herausforderungen sprechen. Ohne die Zuwanderung zu begrenzen und gleichzeitig die Anpassungsforderungen zu verstärken, droht eine weitere Islamisierung urbaner Zentren, die als ‚ethnoreligiöse Brückenköpfe‘ den Islamisten alle

39 Laut Abschlussbericht der Innenrevision war Maninger von März 2009 bis Juni 2010 als Dozent am Fachbereich Bundespolizei der HS Bund tätig (vgl. Stabstelle Innenrevision 2021: 2). Sein Aufsatz erschien in der Ausgabe 4/2009 der ÖMZ und somit im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 2009.

40 Auch die Titelgeschichte *Zeitbomben in den Vorstädten* des Spiegel vom 13.4.1997, auf die Maninger in der oben zitierten Fußnote verweist, kann er nur eingeschränkt als Beleg für seinen an selbiger Stelle formulierten Generalverdacht gegen alle türkischen Jugendlichen anführen. Schließlich verweist der Spiegel auf die sozioökonomischen Ursachen für die bei Teilen dieser Bevölkerungsgruppe registrierten Gewaltausbrüche und bescheinigt zugleich auch Teilen der russlanddeutschen Minderheit ebenso gravierende Integrationsprobleme (vgl. Ohne Autor 1997: 84), ein Umstand, den Maninger zum gleichen Zeitpunkt selbst vollkommen anders dargestellt hatte (vgl. Maninger 1997: 10).

41 „Die Landnahme ist längst in vollem Gange, die ethnischen Brückenköpfe sind eingerichtet“ (Kubitschek/Paulwitz 2011: 150).

42 „„Offene Grenzen“ haben in den westlichen Ländern nicht nur zum explosionsartigen Anwachsen der Kriminalität geführt und zur Wiederkehr längst überwunden geglaubter Mißstände, von der Sklaverei bis zur Kinderehe. Sie haben auch ethnische und religiöse Brückenköpfe entstehen lassen“ (Weißmann 2020).

organisatorischen, personellen und logistischen Voraussetzungen bieten für weitere Operationen im europäischen und US-amerikanischen Raum“ (Maninger 2009: 428).

Aus seiner Sicht konnte es zu dieser Lage nur kommen, weil die westlichen, bzw. die liberalen Staaten und mithin die dort lebenden Frauen nicht genügend Kinder gebären:

„Westliche Staaten erlebten schon während des Industriezeitalters eine kontinuierliche Senkung ihrer Fertilität. Die damit verbundene Alterung der Gesellschaften bedroht nicht nur deren Wohlstand, sondern auch deren Kohäsion. Demografische Erschöpfung – ob im späten Rom, unter den Ureinwohnern Amerikas während der Kolonisierung oder im Frankreich von 1940 – führt grundsätzlich zu reduzierten Fähigkeiten von Gesellschaften und Staaten, in Krisenzeiten zu bestehen. Deren Wehrfähigkeit wird maßgeblich über die verfügbare Anzahl junger Männer bestimmt, wie der Genozidforscher Gunnar Heinsohn in seinem Buch ‚Söhne und Weltmacht‘ überzeugend darstellen konnte. Dabei ist infolge einer vierfachen Überlegenheit islamischer Länder hinsichtlich der Männer im wehrfähigen Alter mit einer konfliktfördernden Dynamik in der globalen Sicherheitspolitik zu rechnen“ (Maninger 2009: 425).

Und er fährt fort:

„Das Altern westlicher Gesellschaften bedeutet, so der Bevölkerungswissenschaftler Herwig Birg, dass sie zunehmend von einer Substanz leben, die sie selbst nicht mehr ausreichend generieren. Die ‚Ersatzmigranten‘ werden – auch angesichts der mit ihnen verbundenen Integrations- und Sicherheitsproblematik – in dieser Hinsicht kaum Abhilfe bieten können“ (Maninger 2009: 425).

Ethnizität manifestiert sich demzufolge anscheinend biologistisch in der Anzahl ihrer Träger*innen. Nur so kann Maninger zu dem Schluss kommen, dass eine zahlenmäßig abnehmende Bevölkerung mit einer rückläufigen Selbstbehauptungsfähigkeit einhergeht, allzumal andere Faktoren, wie etwa Produktivität oder Innovationsfähigkeit, gänzlich ausgeblendet werden. Ist die Logik existenzieller, zahlenmäßiger Unterlegenheit jedoch erst einmal etabliert, dann ist die Gesellschaft zur Kampfarena umgedeutet. Bereits im Jahr 2000 hatte Maninger in einem Interview, das Kubitschek mit ihm für die JF führte, von „Demographie als Waffe“ (Maninger 2000a: 4) gesprochen. Einwanderung von jungen Menschen aus „entfernten Kulturkreisen“ mit einer „mehr oder weniger bewussten Brückenkopf-Mentalität“ (beide Maninger 2000a: 4) wird dann *per se* zum aggressiven Akt.

Dieser Umstand wird durch die Begriffswahl „Ersatzmigranten“ (Maninger 2009: 426) unterstrichen. Hier wird zunächst ein Kollektivsubjekt mit rein funktionalem Wert etabliert. Deutet man jedoch das Wort ‚Ersatz‘ dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend als eine Person oder Sache, die anstelle einer anderen Person oder Sache eingesetzt werden und deren Funktion übernehmen kann, dann kann dem Begriff aus Sicht der zu Ersetzenden eine gewisse Bedrohung innewohnen. Schließlich müssen sie ja weichen bzw. werden verdrängt. Jedenfalls sei, so Maninger, mit dem Kollektivsubjekt der „Ersatzmigranten“ eine „Sicherheits- und Integrationsproblematik“ (beide Maninger 2009: 426) verbunden. Hier stellt sich die Frage, wie weit die Verwendung des Terminus ‚Ersatzmigranten‘ von der Verschwörungserzählung des sog. ‚Bevölkerungsaustausches‘ entfernt ist (vgl. Camus 2016). Auch bei dieser geht es um den sukzessiven Ersatz der autochthonen europäischen Bevölkerung durch nicht-weiße Migranten. Allerdings geschieht dies, entsprechend der Erzählung, gemäß einem geheimen Plan, um die Profitinteressen der sog. ‚Globalisten‘ zu befriedigen. Bei Maninger indes scheint sich die ‚Ersatzmigration‘ weniger planvoll zu vollziehen. Sie ist bei ihm auf Naivität und Fehleinschätzungen der politischen Elite zurückzuführen.

Und so stellt sich angesichts des hier entworfenen Szenarios die Frage, wie die „westlichen Staaten“ angesichts ihrer rückläufigen Reproduktionsraten mit der „Überlegenheit islamischer Länder hinsichtlich der Männer im wehrfähigen Alter“ (Maninger 2009: 426) umgehen sollen, nicht zuletzt um die eigene ethnische Homogenität zu wahren. Die Lösung, die Maninger präsentiert, lautet: Begrenzung der Zuwanderung aus muslimischen Ländern und Erhöhung der „Anpassungsforderungen“ (Maninger 2009: 428), mit anderen Worten also Assimilation statt Integration (vgl. Kap. 3.2.2), entsprechend der Leitidee eines sog. ‚liberalen Nationalismus‘:

„Bedarf es eines ‚liberalen Nationalismus‘ (Michael Lind) zur Integration der Zuwanderer und zur Stärkung der Kohäsion der Bevölkerung, der zur nachhaltigen Stabilität westlicher Demokratien beiträgt und die Bewegungsspielräume der Dschihadisten reduzieren kann? Sollte dieser sich auf bürokratische Treueschwüre und ‚Verfassungspatriotismus‘ beschränken oder ein gelebtes, aktives Bekenntnis zur westlichen Wertegemeinschaft, zu Pluralismus und demokratischem Parlamentarismus bilden, um die ethnoreligiösen Bruchlinien zwischen Migranten und Einheimischen langfristig überwinden zu können?“ (Maninger 2009: 428).

Der Grundgedanke dieses Konzepts besteht nach Michael Lind darin, dass jede Nation ihren eigenen Staat haben und dass keine ethnische oder kulturelle Gruppe über eine andere herrschen solle (Lind 1994: 87⁴³). Das vorangestellte Attribut „liberal“ kennzeichnet also einen Nationalismus, bei dem die Zugehörigkeit zu einer Nation sprachlich-kulturell bestimmt wird und der Staat zwar liberal-konstitutionell, allerdings nicht notwendigerweise demokratisch, organisiert ist.⁴⁴ Insofern spiegeln sich in einem sprachlich-kulturellen determinierten, ‚liberalen Nationalismus‘ die Grundprinzipien des ‚Ethnopluralismus‘ bzw. des ‚Volkstaats‘ wider. Auch hier wendet Maninger folglich die Technik der Mimikry an, indem er seine eigenen Ziele durch ein Bekenntnis zu Liberalismus und Pluralismus verschleiert, obwohl der „liberale Nationalismus“ nach Michael Lind anti-liberal und anti-pluralistisch ist. Ein wirklich liberaler Nationalismus würde die Menschenrechte zum Ausgangspunkt nehmen.⁴⁵

Schließlich soll hier noch die in der ÖMZ neu auftretende Synthese von Ethnizität und Religion angesprochen werden. Schon die Begriffsprägung „ethnoreligiöse Brückenköpfe“ (Maninger 2009: 428) deutet diese Neuakzentuierung des Ethnizitätsverständnisses an. Religion bildete Ende der 1990er Jahre bloß eine Komponente in Maningers Definition von Ethnizität ab (vgl. Maninger 1998b: 2, 9, 11). Erst durch den Eintritt in den sog. *Krieg gegen den Terror* kommt es zu einer Akzentverschiebung, in Folge derer er die Kategorie der Religion komplementär zu jener der Ethnie verwendet. Diese Verknüpfung ermöglicht es ihm, seine wiederholt vorgetragene Idee, das Zeitalter ethnischer Konflikte sei angebrochen und Ethnizität das prägende künftige Paradigma, anzupassen. Maninger richtet seinen Fokus neu aus, indem er den sog. *Krieg gegen den Terror* als vorherrschendes Narrativ für die Verbreitung der These vom Konflikttransfer nutzt. Dabei können seine Ausführungen so gelesen werden, dass er auf die größtmögliche Empörung und die Erzeugung von Angst vor dem Islam abzielt (vgl. Kap. 4.3):

„In europäischen Großstädten mit ausgeprägten muslimischen Migrantenmilieus erleben wir einen immer stärker werdenden Ruf nach ‚islamisch befreiten Zonen‘. [...] Man möge noch so viel darüber moralisieren, aber kein westlicher Rechtsstaat kann aufgrund der demografischen Gegebenheiten eine solche Machtprobe auf Dauer bestehen. Denn die zahlenmäßige Herausforderung, d.h. das Mobilisierungspotential islamistischer Extremisten, übertrifft alles, was es bisher an Gewaltmöglichkeiten durch ‚konventionelle‘ Terrororganisationen wie IRA, ETA oder RAF in Europa gegeben haben mag“ (Maninger 2009: 427, 431, Hervorh. i. Orig.).

Erneut wird im Text die Angst vor sog. *No go Areas* geschürt, vor Bereichen, in denen die Staatsmacht kapituliert hat. Als Topos ist dieses Szenario, gerade auch in Bezug auf Muslimen und Muslime in Europa, in Maningers Schriften nicht neu. Er hat es bezogen auf die Folgen von „Islamisierung und Afrikanisierung“ (Maninger 1999a: 11) bereits 1999 in seinem

43 „The simple idea that every nation should have its own state – accompanied by the corollary that one ethnic or cultural group should not collectively rule over another – has been the most powerful force of the past two hundred years. [...] [P]rejudice against nationalism – even liberal, democratic, constitutional nationalism – is a mistake. Reflexive support for multinational political entities, especially despotic ones, is as misguided as the automatic rejection of movements that seek the sovereignty of national homelands“ (Lind 1994: 87f.).

44 „Liberal nationalists tend to favor a linguistic-cultural definition of nationality and a liberal-constitutional (though not necessarily democratic) organization of the state. Illiberal nationalists (who might more accurately be described as nativists, to employ a term that originated in American politics) favor a religious or genetic definition of nationality, as in Iran or Serbia, and usually (though not always) an authoritarian-populist constitution“ (Lind 1994: 94).

45 Für entsprechende Entwürfe vgl. Lepore (2020) und Fukuyama (2022).

Kosovo-Aufsatz vertreten (siehe Kap. 3.1.1). Zehn Jahre später ist die Diagnose nicht minder pessimistisch. Es zeigen sich demnach

„schon jetzt die versteckten Kosten der erhöhten Mobilität von Menschen und offenen Grenzen, die den Entwicklungskern mit der Peripherie verbinden und Migrationsbewegungen auslösen. Ein Großteil dieser Kosten ist verbunden mit der Erosion der gesellschaftlichen Konsensfähigkeit. Zunehmende Multikulturalität fördert gesellschaftliche Zentrifugalkräfte, bindet Ressourcen und beeinflusst die Handlungsfähigkeit von Regierungen, die gezwungenermaßen immer stärker in ihre innere Sicherheit investieren müssen“ (Maninger 2009: 428).

Maninger beruft sich in seinen Texten durchgängig auf den von Huntington diagnostizierten *Kampf der Kulturen* und auf die Metapher der „Bruchlinienkonflikte“ (vgl. Huntington 1996: 332), die an jenen Orten auftreten, an denen die inkompatiblen Großkulturen aufeinanderprallen (vgl. Maninger 1999a: 10; 2009: 427, 431, 435; 2019b: 194):

„In europäischen Großstädten mit ausgeprägten muslimischen Migrantenmilieus erleben wir einen immer stärker werdenden Ruf nach ‚islamisch befreiten Zonen‘. Dies ist ein starkes Indiz für eine Veränderung in der ‚psychologischen Geografie‘ bestimmter Zuwanderergruppen, die sich weniger als Teil des Landes sehen, sondern das Land als zukünftigen Teil der islamischen Welt. Kritiker dieser Entwicklung sehen darin eine Bedrohung der europäischen Identität(en), der individuellen Freiheit und der Demokratie, aber auch den Verlust des Wohlstands durch die damit verbundene nachhaltige Destabilisierung. Der Balkan zeigt, dass solche Bruchlinienkonflikte über Jahrhunderte andauern können“ (Maninger 2009: 427).

Und im Fazit des Textes heißt es schließlich:

„Ist die Migration aus muslimischen Ländern stärker unter sicherheitspolitischen Aspekten zu behandeln? Ist die Annahme, der Westen befinde sich nicht im Kulturkampf mit dem politischen Islam, haltbar? [...] Würde die Frage mit ‚Nein‘ beantwortet, wäre zu klären, ob der migrationsbedingte Konflikttransfer nicht zu einer zunehmenden Balkanisierung führt“ (Maninger 2009: 435).

Migration führe den vorstehenden Ausführungen zufolge zu Gewalt, Anarchie und schlimmstenfalls zum eigenen Untergang. Der bereits von Oswald Spengler prophezeite *Untergang des Abendlandes* und die in dem gleichnamigen Werk ausformulierte voraufklärerische Essentialisierung von Kulturen – die den vermeintlichen Antagonismus zwischen unterschiedlichen Kulturen reduktionistisch und einseitig als Konfliktursache und Konflikttreiber verklärt (vgl. Rensmann 2020: 68f.) – wird nicht nur in Huntingtons Standardwerk der Internationalen Beziehungen reproduziert (vgl. Friedrich 2019: 309; Thöndl 1997).⁴⁶ Beide Diagnosen durchziehen Maningers Gegenwartsbeschreibungen und Zukunftsvisionen.

3.1.3 „Schamkulturen“ und Terrorismus

In *Terrorismusabwehr und -bekämpfung im Zeitalter strategischer Ungewissheit* formuliert Maninger (2019a) seine Kernthese, wonach das Aufeinandertreffen inkompatibler Kulturen zu gewaltsamen Konflikten in Form von Aufstands- und Bürgerkriegsszenarien sowie zu terroristischen Anschlägen führen wird, weiter aus. Gleichermäßen als Ausgangspunkt wie als Ursache identifiziert er erneut die Einwanderung aus muslimischen Ländern:

„Ohne allerdings die physische Mobilität des bestehenden oder zukünftigen Gefährderumfeldes, d.h. das Wachstum der Diasporagemeinden zu reduzieren, werden demografische Verschiebungen den operativen Spielraum für Terroristen kontinuierlich verbessern. Ethnoreligiöse Brückenköpfe schaffen Operationsbasen, ‚no-go areas‘ für Sicherheitsbehörden und ermöglichen gleichzeitig eine Entwicklung hin zu Aufstandsszenarien, die die Stabilität der heutigen Zielländer signifikant bedrohen“ (Maninger 2019a: 102).

In einem zweiten Aufsatz aus demselben Sammelband wird er noch deutlicher:

„Nicht nur die Migration der vergangenen Jahrzehnte, aus der sich das sogenannte ‚Foreign Fighters‘ Phänomen weitgehend speist, stellt eine wachsende sicherheitspolitische Bedrohung dar, sondern auch die Flüchtlingspolitik der

46 „Die Vorstellung von einer harmonisierten multikulturellen Gesellschaft erscheint [in *Kampf der Kulturen*, die Verf.] als Fiktion. Zum Ziel des politischen Gestaltungswillens erkoren, würde die multikulturelle Gesellschaft die westliche Welt in ihrer Substanz treffen und früher oder später einen Bürgerkrieg provozieren“ (Thöndl 1997: 828); vgl. Huntington (1996: 187, 326f.).

Gegenwart. [...] Migration, jene historische Konstante des Konflikttransfers, als sicherheitspolitische Größe zu negieren, erweitert das Handlungsspektrum von IS-ähnlichen Organisationen. Sie bietet nicht nur Mobilität, sondern Rückzugs-, Versorgungs- und Rekrutierungsräume“ (Maninger 2019b: 185).

Die Konflikträchtigkeit multiethnischer Gesellschaften werde aber wegen der „moralischen Hybris“ oder „Hypermoral“ (beide Maninger 2019a: 93) der westlichen Entscheidungsträger verleugnet und

„[a]uch die Annahme, dass die demografischen Verschiebungen, die Süd-Nord Migrationsbewegungen vergangener Jahrzehnte, keine Stabilitätsfragen aufwerfen würden, scheint weder die Geschichte der Menschheit, noch deren Identifikationsradien zu berücksichtigen“ (Maninger 2019a: 93).

Der Begriff ‚Hypermoral‘ stammt aus dem Werk *Moral und Hypermoral* (1969) von Arnold Gehlen. In diesem von Neurechten Autoren oft zitierten Werk wendet sich der Philosoph mit NS-Vergangenheit gegen „die verderbliche Lehre von der natürlichen Gleichheit des Menschen“ (Gehlen 2016 [1969]: 147) und spricht sich gegen Humanitarismus aus, der das Eigenethos des Staates, die zentrale Größe seiner Institutionenlehre, untergrabe (vgl. Gehlen 2016 [1969]: 99). Das mit dieser Ansicht verbundene Postulat einer Priorisierung nationaler Interessen findet sich bei Maninger als Plädoyer für eine „eigennützige, nationalstaatliche Realpolitik“ (Maninger 2019a: 93). Auch sieht er im „juristischen Regelgestrüpp“ und „moralphilosophischen Dilemma“ (beide Maninger 2019a: 106) unnötige Hemmnisse staatlicher Machtausübung (vgl. Kap. 3.2.3).⁴⁷ Obwohl er den Begriff ‚Hypermoral‘ verwendet (ebenso in Maninger 2018: 712) und die damit verbundenen Prämissen teilt, nennt er Ursprung und Bedeutungsgehalt nicht. Dieser Umgang mit wissenschaftlichen Zitierregeln kann als weiteres Beispiel für die Technik der politischen Mimikry gedeutet werden.

Insofern westliche Staaten sich durch völkerrechtliche Verpflichtungen und moralphilosophische Überlegungen selbst Ketten angelegt und die wachsende sicherheitspolitische Bedrohung durch Migrationsbewegungen nicht anerkannt hätten, erweise sich die Konfrontation mit der existenziellen Bedrohung, die der ‚neue Terrorismus‘ bzw. der „apokalyptische“ (Maninger 2019b: 193) islamistische Terrorismus darstellt, als selbst verschuldet (vgl. Maninger 2019b: 185, 208). Dieser ‚neue Terrorismus‘ verfüge über „Massenvernichtungswaffen und ein Potential zum Aufstands- und Bürgerkriegsszenario“ (Maninger 2019a: 91f.). Seit der ersten Bestandsaufnahme aus dem Jahr 1997, als ethnische Konflikte in westeuropäischen Metropolen für Maninger die Drohkulisse abgaben, hat sich das migrationsbezogene Bedrohungspotenzial weiter erhöht und ist als apokalyptisch-existenzielles Szenario nicht mehr steigerbar:

„Mit dem ‚Beginn des postwestlichen Zeitalters‘ kann sich dies weiter verschärfen und drohen Terrorismusszenarien sich, in Staaten mit signifikanten muslimischen Bevölkerungssegmenten, in Aufstandsszenarien zu wandeln. Dies kann eine Balkanisierung erzeugen und damit dauerhafte Destabilisierung bewirken. Solche fragmentierenden Gesellschaften sind die ideale Brutstätte [...] für nicht-staatliche Akteure, die sich der Rangordnungs-, Regel- und Ressourcenkonflikte ethnokulturell vielfältiger Gesellschaften bedienen. Der Terrorismus der Zukunft kann dadurch quantitative und qualitative Dimensionen erreichen, die weit jenseits des Vorstellungsraums jetziger Abwehr- und Bekämpfungsstrategien liegen“ (Maninger 2019b: 208).

Die muslimische Diaspora bilde also den Rückzugs- und Rekrutierungsraum für die Akteure des „apokalyptischen Terrorismus“ (Maninger 2019b: 193) und die von ihnen ausgehende existenzielle Gefahr. Entsprechend hart müsse die Reaktion der westlichen Staaten ausfallen, um den eigenen Untergang abzuwenden (vgl. Kap. 3.2.3). Bei der Frage nach den Ursachen für den islamistischen Terrorismus legt Maninger den Fokus auf kulturelle Faktoren, sozio-ökonomische Erklärungsmuster sind für ihn wenig ausschlaggebend. Im Gegenteil, sie er-

47 Entsprechend begrenzt er die Reichweite staatlicher Schutzpflichten bzw. einer staatlichen Schutzverantwortung explizit auf die nationale Ebene und den Schutz der eigenen Bürger (vgl. Maninger 2019a: 108), anstatt – gemäß einer kosmopolitischen Position – der Geltung und Durchsetzung von menschenrechtlichen Pflichten für Staaten jenseits der eigenen Grenzen das Wort zu reden (vgl. hierzu Peters 2020).

scheinen gar als gefährlicher Deutungsansatz, da sie die Funktion von Ethnizität und Religion als motivationale Triebfedern „negieren“ (Maninger 2019a: 103).⁴⁸ Damit knüpft er an bereits etablierte Diskurselemente von Ethnizität und Religion zur seins- und verhaltensmäßigen Prägung aller Mitglieder einer sozialen Gruppe an. Diese bezeichnet er nunmehr als „kulturelles Skript“ (Maninger 2019a: 104; Maninger 2019b: 189f.):

„Die an anderer Stelle beschriebenen Kausalaspekte wie ‚kulturelles Skript‘, darunter der kulturelle Stellenwert von Gewalt in sogenannten ‚Schamkulturen‘, wo Beleidigung, Ehre und Rache von anderer Bedeutung sind als bei demografisch erschöpften, postheroischen Gesellschaften, finden [in der Terrorismusabwehrstrategie der Vereinten Nationen, die Verf.] kaum Berücksichtigung.“ (Maninger 2019a: 104).

Damit unterstreicht Maninger erneut, wie sehr er Menschen als in ihrem Sein und Handeln als determiniert, zumindest aber als stammesgeschichtlich vorgeprägt begreift,⁴⁹ hier zusammengefasst durch den Begriff der „Schamkultur“ (Maninger 2019a: 104; vgl. zudem Maninger 2019b: 193).⁵⁰ Angehörige dieser ‚Kultur‘ würden dem immer gleichen Drehbuch folgen, wo-

48 Diese Überbetonung von ethnischen und kulturellen Erklärungsmustern gegenüber sozialen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren erfüllt bei Protagonist*innen der Neuen Rechten laut Samuel Salzborn den Zweck, dass „[s]oziale und politische Konflikte naturalisiert und in einen ethnischen Entstehungszusammenhang gerückt [werden]. Indem Ethnizität als essentielle Kategorie gedacht wird und zum höchsten Gut des menschlichen ‚Wesens‘ avanciert, besteht das politische Ziel in einer kompletten sozialen und politischen Segregation von Menschen entlang ethnischer Kriterien“ (Salzborn 2017: 22).

49 Maninger bezieht sich seit 1998 in zahlreichen Texten auf den Zoologen und Verhaltensforscher Irenäus Eibl-Eibesfeldt. Den Schüler von Konrad Lorenz nutzt er als Stichwortgeber, um die Bedeutung der eigenen Ethnie und die Furcht bzw. Scheu vor „Fremden“ zu plausibilisieren: „Sie [Ethnien] sind bemerkenswerterweise über ein familiales Ethos verbunden, was etwa im Begriff Nation oder Vaterland zum Ausdruck kommt; es handelt sich um quasi-familiale Solidargemeinschaften“ (Eibl-Eibesfeldt 1995: 39). Ethnien stellen bei Eibl-Eibesfeldt eine Selektionseinheit dar. Er warnt davor, durch Leistung humanitärer Hilfe und mangelnde Reproduktion die Gesamteignung und die Überlebenschancen der eigenen Gruppe zu reduzieren (vgl. ebd.: 37–40). Zugleich spricht er sich explizit gegen den Aufbau einer multiethnischen Gesellschaft aus, da diese immer zu Konflikten führe und weitere Konflikte von außen eingeschleppt würden (vgl. ebd.: 153–158). Er spricht von „Ethnosuizid“ (ebd.: 136), fordert volle Assimilation aller Migranten in Europa (ebd.: 155) und zeichnet – ebenso wie Maninger in seiner Doktorarbeit wenige Jahre später – die räumliche Separierung und Ko-Existenz von ethnisch homogenen Völkern als Konfliktlösungsmechanismus. Kurzum, auch Eibl-Eibesfeldt vertritt das Konzept des Ethnopluralismus: „Ein friedliches Zusammenleben von Völkern ist am besten gewährleistet, wenn jedes Volk über ein eigenes Land verfügt und sich in diesem Gebiet nach eigenem Gutdünken selbst verwalten und kulturell entfalten kann“ (ebd.: 157). Bereits diese kurze Aufzählung einiger Standpunkte Eibl-Eibesfeldts legt für uns den Schluss nahe, dass Maninger sich bei der Formulierung und Begründung seiner Prämissen und Schlussfolgerungen hinsichtlich der Konflikthaftigkeit multikultureller Gesellschaften substanziell an ihm orientiert haben könnte. Sowohl Konrad Lorenz als auch Eibl-Eibesfeldt werden im *Staatspolitischen Handbuch* des IfS als ‚Vordenker‘ und einige ihrer Bücher als ‚Schlüsselwerke‘ aufgeführt. In der Extremismusforschung wird vertreten, dass Eibl-Eibesfeldts Schriften der Neuen Rechten Argumente für deren rassistisches Konzept des Ethnopluralismus lieferten (vgl. Skenderovic 2021: 247): „Indem er identitäre und differentialistische Elemente verknüpfte, forderte er die Trennung und voneinander unabhängige Entwicklung von Kulturen, mit anderen Worten: eine globale Apartheid. [...] Damit entwarf Eibl-Eibesfeldt ein Modell naturgegebener Hierarchien, das wie der klassische Rassismus durch Bedrohungsdenken und Untergangsszenarien beherrscht ist und die Vorstellung natürlicher Ungleichheiten zwischen Menschen und Gruppen stützt“ (Skenderovic 2021: 247f.).

50 Die Unterscheidung in (orientalische) Scham- und (okzidentale) Schuldkulturen geht auf die US-amerikanische Anthropologin Ruth Benedict (1946) zurück. Ihr Werk *The Chrysanthemum and the Sword*, das als Studie über die Anthropologie des japanischen Nationalismus vom U.S. Office of War Information in Auftrag gegeben wurde, ist wegen der unterschwelligen Wertungen in der Forschung umstritten (vgl. Gladić 2019). In Schamkulturen würden Normen primär aus Angst vor externen Sanktionen (z.B. öffentliche Zurechtweisungen) befolgt, in Schuldkulturen aufgrund von Norminternalisierung. Benedict griff auf die Vorarbeiten von Franz Boas und Margaret Mead zurück (vgl. Werden 2013: 140f.), die Maninger 1998 aufgrund ihres „kulturellen Relativismus“ und weil sie Marxisten gewesen seien, die darüber hinaus ihre Studien gefälscht hätten, mit scharfen Worten kritisierte (Maninger 1998a: 10). Der von ihm rezipierte Leon de Winter nahm in seinen Schriften ebenfalls Bezug auf Benedicts Unterscheidung. Auch innerhalb der Neuen Rechten wird sie rezipiert (vgl. Vonderach 2018: 28), zumal es von der Kategorie der ‚Schuldkultur‘ nicht mehr weit ist zum rechten Kampfbegriff des ‚Schuld-Kults‘. Die Möglichkeit zur Verknüpfung von ‚Schuldkultur‘ und ‚Schuld-Kult‘ wird in einer Studie

durch sich Ethnizität, Religion und Terrorismus kausal verbinden lassen. Der hieraus resultierende Wirkungszusammenhang erweist sich als unentrinnbar und ist insofern aus unserer Sicht als rassistisch einzuordnen. Verkörperten in Maningers Texten 1997 noch die „Problemkinder Mehmet und Kaplan“ und 2009 die türkischen Jugendlichen als „Zeitbomben“⁵¹ die Individuen, die durch das „kulturelle Skript“ geprägt seien, sowie die damit verbundene Unüberwindbarkeit kultureller Unterschiede zwischen „inkompatiblen Kulturen“, so nehmen diese Funktion 2019 die „Nachfahren aus ‚Gastarbeitergeneration‘“ ein, die

„möglicherweise zwar gesellschaftlich partizipieren, sich jedoch mangels kultureller Kompatibilität durch eine ethnoreligiöse Brückenkopfmentalität auszeichnen“ (Maninger 2019b: 196).

Es bleibt festzuhalten: Seit einem Vierteljahrhundert findet sich in Maningers Texten Identität nicht als individuelle, fluide und selbstgewählte Konstruktion, sondern als auf biologistisch-kollektiven Merkmalen basierende Tatsache. Demgemäß agieren die Nachfahren der Gastarbeiter-Generation, als seien sie Roboter, im Rahmen ihres kulturellen Skripts. Da dieses nicht kompatibel zur westlichen Kultur sei, pflegten sie weiterhin eine ‚Brückenkopf-Mentalität‘ und stellen somit eine Gefahr dar. Die damit vollzogene Ausblendung der Subjektivität und die ausschließliche Bezugnahme auf eine statische ethnisch-kulturelle Identität und der darauf gestützte Generalverdacht sind aus unserer Sicht offenkundig rassistisch (vgl. Cremer 2022: 30).

Die von Maninger seit Mitte der 1990er Jahre postulierte Konflikttheorie behält auch mehr als 20 Jahre später die Oberhand gegenüber der Kontakttheorie:

„Die Annahme, dass der Kontakt zwischen Menschen mit unterschiedlichen religiösen, ideologischen oder politischen Wertegerüsten zwingend zum Abbau von Vorurteilen beiträgt, negiert die Möglichkeit, dass der Kontakt auch ebenso gut zur Bestätigung dergleichen beitragen kann und auch reale Unterschiede hervorhebt“ (Maninger 2019b: 196).

Rekonstruiert man seine Argumentation bezüglich der Integrationschancen von Menschen aus muslimisch geprägten Ländern noch einmal in ihrem zeitlichen Verlauf, so bezeichnet er diese wiederholt als „Problemkinder“ (Maninger 1999a: 11; 2009: 430), entkontextualisiert und übernimmt ein Zitat, wonach türkische Jugendliche in Deutschland „Zeitbomben“ (Maninger 2009: 435) seien und unterstellt den Nachkommen der ersten Gastarbeitergenerationen, dass sie sich „mangels kultureller Kompatibilität durch eine ethnoreligiöse Brückenkopf-Mentalität auszeichnen“ (Maninger 2019b: 196). Diese kollektiven Zuschreibungen sind rassistisch, denn sie werten alle der Gruppe zugeordneten Individuen pauschal ab und markieren sie zudem als eine Gefahr für die autochthone Bevölkerung. Aus dieser Ablehnung multi-kultureller Gesellschaften ergibt sich im Umkehrschluss sein Eintreten für eine ethnisch homogene Gemeinschaft, und damit für ein ethno-pluralistisches Weltverständnis, das mit den Grundwerten der fdGO nicht in Einklang zu bringen ist (vgl. BMI 2022a: 74, 79).

Zusammengefasst kommt unserer Interpretation zufolge in Maningers Texten ein ethnopluralistisches Weltbild auf mehreren Ebenen zum Vorschein. Zunächst in seiner Konzeption des ‚Volkstaats‘ als Konfliktlösungsmechanismus, dann in seinen Texten über das Zeitalter ethnischer Konflikte, in denen er die „Selbsterhaltung des Volkes in seiner optimalen Form“ als höchsten Daseinszweck (vgl. Maninger 1997: 10) und den ethnisch homogenen Staat als wünschenswerte Zukunft (vgl. Maninger 1999a: 38) ausweist. Ferner beruht auch der „liberale Nationalismus“ auf ethnopluralistischen Grundannahmen (vgl. Maninger 2009: 435). Das gleiche gilt schließlich für seine Betrachtungen zum irakischen Bürgerkrieg (vgl. Maninger 2015)⁵² und zur

aus der Wissenschaftlichen Reihe des IfS mit dem Titel „*Meine Ehre heißt Reue*“. *Der Schuldstolz der Deutschen* sogar explizit gemacht (vgl. IfS 2007: 23f.).

51 Den sinnentstellenden Umgang Maningers mit dem Zitat hatten wir in Kap. 3.1.2 ausführlich dargelegt.

52 In Maningers Aufsatz *Die Fragmentierung des Iraks und ihre sicherheitspolitischen Auswirkungen* aus dem Jahr 2015 ist zu lesen, dass das multiethnische Regierungsmodell des Iraks „sich, wie alle solche Modelle, anfällig für die Fortsetzung der Rangordnungs- und Ressourcenkonflikte zwischen den jeweiligen ethnischen Bevölkerungsgruppen [erwies]“ (Maninger 2015: 423f.). Zur Aufstandsbekämpfung der US-Streitkräfte merkt er an, dass

aktuellen Lage in der Ukraine (vgl. Alisch/Maninger 2022⁵³) sowie durchgängig für seine Überlegungen zur Migration und Integration von Menschen aus muslimischen Ländern.

Unabhängig vom konkreten Anlass – z.B. dem Ende der Apartheid in Südafrika, den Balkankriegen, den demographischen Entwicklungen in westlichen Gesellschaften, dem sog. *Krieg gegen den Terror* oder dem Ukrainekrieg – zielen seine Lösungen immer wieder auf die räumliche Trennung vermeintlich ‚inkompatibler Kulturen‘. Darüber hinaus hat er sich zwischen 1996 und (wohl mindestens) 2011 durchgängig in Kontexten bewegt, in denen Ethnopluralismus als Ordnungsmodell favorisiert wird. Das gilt sowohl für die JF im Zeitraum von 1996 bis 2000, als er für die Zeitung geschrieben hat (vgl. Puttkamer 2004: 217), wie auch für das IfS (vgl. BMI 2022a: 79), an dessen Gründung er beteiligt war und dessen Arbeitsgruppen er über einen längeren Zeitraum hinweg (vgl. Engert/Kempfen 2021a), noch nach seinem Austritt aus dem Trägerverein des Instituts, zugearbeitet hat.

3.2 *Starker Staat oder „Handlungseunuch“?*

Das zweite einschlägige Themenfeld, in dem sich für uns Maningers *autoritärer Nationalradikalismus* manifestiert, bezieht sich auf die Vorstellung eines paternalistischen, autoritären, in jedem Fall aber möglichst durchsetzungsstarken Staates. Es tritt häufig in bewusst überspitzter Kontrastierung zum Staat als „Handlungseunuchen“ (Alisch/Maninger 2020a: 43; Maninger 2019a: 100, 106) auf. Mit Blick auf die dem vorherigen Themenfeld innewohnende Konflikttualität und die Zielsetzung der „Selbsterhaltung des Volkes in seiner optimalen Form“ (Maninger 1997: 10) scheint die Vorstellung eines möglichst wenig in seinen Fähigkeiten beschränkten Staates, die noch dazu im Sinne einer politischen Forderung daherkommt, konsequent.

„[e]ine Methode niemals die Zentrifugalkräfte eines multiethnischen Staates neutralisieren oder eine Nation ‚bauen‘ [kann], wenn sich die jeweiligen ethnokulturellen Eigenschaften der Bevölkerungsbausteine stärker voneinander unterscheiden als ergänzen“ (Maninger 2015: 426). Da „die ethnokulturelle Vielfalt des ‚Staatsvolks‘ jeder nachhaltigen Identifikation mit dem zentralen Nationalstaat im Wege steht“ (Maninger 2015: 418) lautet Maningers Lösungsvorschlag territoriale Separierung: „Die dort [im Irak, die Verf.] gemachten Erfahrungen zeigen erneut die Schwächen westlicher Konfliktlösungsansätze auf und erfordern ein Umdenken in den Interventionsstrategien, weg von den Vorstellungen eines Staatserhalts, hin zu Territoriallösungen“ (Maninger 2015: 427). Prioritär sei es, eine Ordnung zu errichten, „die dem Selbstbestimmungsrecht der Sunniten in deren Gebieten gerecht wird. Dabei ist es zunächst zweitrangig, ob eine solche Ordnung demokratisch ist“ (Maninger 2015: 426). Im Ergebnis, so verstehen wir diese Ausführungen, sei das Ziel der Schaffung eines ethnisch-kulturell definierten, homogenen sunnitischen Staates gegenüber der Errichtung einer demokratischen Ordnung vorzuzugewürdigt.

- 53 „Die unrealistische Erwartung westlicher Beobachter und Entscheidungsträger, dass z.B. die Entwicklung einer multiethnischen Ukraine und der eines monoethnischen Polens vergleichbar seien, liegt der jetzigen Ukraine Krise zugrunde“ (Maninger 2019a: 93). Nach Kriegsausbruch ist in einem mit Holger Alisch verfassten Aufsatz zu lesen, dass die „innere Zerstrittenheit“ der Ukraine „ein klassischer, ethnonationalistischer Konflikt“ (Alisch/Maninger 2022: 331) sei. Eine Einverleibung ukrainischer Gebiete im Süden und Osten in das russische Staatsgebiet müsse „(gezwungenermaßen) zur Kenntnis genommen“ (ebd.) und faktisch akzeptiert werden: „Am Ende wird sich hier für westliche Regierungen eine ungeliebte Lehre aus den Balkankriegen der 1990er-Jahre wiederholen“ (Alisch/Maninger 2022: 331). Diese Lehre hatte Maninger 1999 darin gesehen, dass „die Lösungsmodelle für ethnische Konflikte zukünftig immer weniger den Werten der zur Zeit noch dominanten westlich-abendländischen Kultur entsprechen [werden]“ (Maninger 1999a: 1). Angesichts der Aspekte der „multikulturellen Problematik“, also „Kulturkonflikt, Balkanisierung und inhärente Instabilität“ (Maninger 1999a: 12) spiegele die Balkanregion „die post-multikulturelle Realität wieder [sic!] und ist praktisch die Konsequenz gescheiterter multikultureller Modelle“ (Maninger 1999a: 38).

3.2.1 Verrecken oder Raubtier

Was den Aufsatz aus der *Jungen Freiheit* von 1997 anbelangt, so ist festzustellen, dass die Forderung nach einem starken Staat noch nicht ex-, sondern eher implizit präsent ist. Sie ist in der nachfolgend wiedergegebenen, bereits unter 3.1.1 zitierten Passage zu finden:

„Die Mitte schwankt zwischen dem Gutmenschen-Gewissen und dem mitte-rechts-orientierten ‚überlebensorientierten‘ Teil des Volkes, dessen politisches Interesse hauptsächlich der Selbsterhaltung des Volkes in seiner optimalen Form gewidmet ist. Weiter rechts befindet sich dann der Teil des Volkes, der sich dem Raubtier ähnlich verhalten kann, um die Interessen der Gruppe auch in andere Bereiche zu projizieren, ohne Rücksicht auf Fragen der Moral.“ (Maninger 1997: 10).

Zwei Aspekte stechen hier im Hinblick auf sein Staatsverständnis hervor: Die Raubtiermetaphorik und die Frage nach der Moralität eines Raubtierstaates. Beides ist eingekleidet in das klassische politische Rechts-Links-Schema, was wiederum einen Hinweis auf Maningers Selbstverortung, auf seinen eigenen normativen Standpunkt ermöglicht. Er bekennt sich in der vorstehenden Passage implizit als Rechter, wenn er den rechten Kräften des politischen Spektrums in Deutschland attestiert, dass diese grundsätzlich „überlebensorientiert“ (Maninger 1997: 10) und zudem in der Lage seien, diesen Überlebenswillen auch offensiv zu vertreten. Damit unterscheidet sich die politische Rechte von der Linken, die ihrerseits zum Überleben nicht nur nicht fähig sei, sondern die die Gesellschaft an den Rand des „Ethnosuizids“ (Maninger 1997: 10) treibe. Damit ist klar: Wenn Ethnizität an das Überleben biologischer Repräsentanten gekoppelt ist, dann ist die politische Rechte deren einzig legitime politische Vertretung.

Die Raubtier-Metapher findet sich auch bei Oswald Spengler, der 1931 in *Der Mensch und die Technik* die fundamentale Unterscheidung zwischen Pflanzenfressern und Raubtieren trifft:

„Das Raubtier ist die höchste Form des freibeweglichen Lebens. Es bedeutet das Maximum an Freiheit [...], an Selbstverantwortlichkeit, an Alleinsein, das Extrem der Notwendigkeit, sich kämpfend, siegend, vernichtend zu behaupten. Es gibt dem Typus Mensch einen hohen Rang, daß er ein Raubtier ist. Ein Pflanzenfresser ist seinem Schicksal nach ein Beutetier und sucht sich diesem Verhängnis durch kampflöse Flucht zu entziehen. Ein Raubtier macht Beute“ (Spengler 1931: 17).

Sobald sich die Raubtiere zu einem Verbund zusammengefunden haben – „der entscheidende Schritt vom organischen zum organisierten Dasein“ (Spengler 1931: 52) – wird laut Spengler aus den Raubtierkämpfen zwischen Einzelnen der Krieg, „ein Unternehmen von Stamm gegen Stamm, mit Führern und Gefolgschaften, mit organisierten Märschen, Überfällen und Gefechten“ (ebd.: 53). Unter den Völkern der Erde hätten, so Spengler einige ihre „starke Rasse, den Raubtiercharakter bewahrt, räuberische, erobernde Herrenvölker“ (Spengler 1931: 54) und andere nicht. Aufbauend auf diesen Annahmen unterscheidet er zwischen einer Raubtierethik und einer defensiv ausgerichteten Pflanzenfresserethik (vgl. Spengler 1931: 21). Beide unterliegen in seinem Denken dem grundlegenden Gesetz, wonach „das menschliche Recht immer ein Recht des Stärkeren“ (Spengler 1931: 53) sei.

Überträgt man diese anthropologischen ‚Einsichten‘ Spenglers auf die zitierte Passage aus *Das Zeitalter der ethnischen Konflikte*, dann dürfte die politische Linke für Maninger eher den Pflanzenfressern angehören, da sie nicht das Überleben der eigenen Ethnie zur Maxime ausruft, sondern vielmehr entweder als Antideutsche oder als das mitte-links verortete ‚Gutmenschen-Gewissen‘ deren Untergang einleitet. Die von den „linken Multikulturalisten“, „Gutmenschen“ und „Kulturverächtern“ (Maninger 1999b: 12) verursachten Bedrohungen müssen vom „überlebensorientierten Teil des Volkes“ und vor allem dem „Raubtier“ (beide Maninger 1997: 10) wieder beseitigt werden.

Das wirft die Frage auf, nach welchen Maximen eine solche Vertretung denn handeln müsse, um Erfolge im Sinne der Sicherstellung des biologischen Fortbestehens einzufahren. Hinsichtlich der Moralität eines ‚Raubtierstaates‘ ist Maninger sehr klar: Das Raubtier müsse „ohne Rücksicht auf Fragen der Moral“ (Maninger 1997: 10) agieren können. Eine solche For-

mulierung spricht, da das Raubtier ja einem Ziel, nämlich der Projektion des Selbsterhaltungswillens nach innen und nach außen folgt, für eine konsequentialistische Moralität des ‚Raubtierstaates‘. Alle Mittel, die notwendig sind, um das Überleben der Ethnie zu sichern, sind auch legitim und moralisch ‚gut‘. Dies ist, in Spenglers Worten, „das Extrem der Notwendigkeit, sich kämpfend, siegend, vernichtend zu behaupten“ (Spengler 1931: 17). Politik wird damit auf einen archaischen Überlebenskampf reduziert, dessen Teilnehmern solange eine Existenzberechtigung zukommt, wie sie einen Beitrag zum Überleben der Gruppe leisten können. Stellt man in Rechnung, dass Politik schon in der griechischen Antike mehr war, als Kampf, nämlich die gemeinsame Entscheidung über die Belange der Polis, dann ist die von Maninger vorgenommene Einführung des Politikbegriffs aus Sicht unseres Politik- und Demokratieverständnisses als apolitisch zu qualifizieren. Der Mensch ist in diesem apolitischen Modell kategorisch unfrei, denn er ist zurückgeworfen auf die Notwendigkeit eines ständigen Überlebenskampfes.

Der ‚Raubtierstaat‘ hat den Boden des *Grundgesetzes* wegen seines Anti-Pluralismus und seiner durchgängigen Feindes- und Kampflogik verlassen. Er steht für das vermeintlich notwendige Übel, Probleme lösen zu müssen, die das ‚Gutmenschen-Gewissen‘ der Gesellschaft eingebrockt hat. Der Staat dient primär der Sicherung des Überlebens seiner ethnischen Trägergruppe. Der Maßstab für den Erfolg staatlichen Handelns liegt in der Erreichung eben dieses Ziels. Diese konsequentialistische Moral,⁵⁴ wonach jedes Handeln gut ist, welches das Überleben der eigenen Ethnie sichert, ist unvereinbar mit den Werten der deontologisch gefassten fdGO, allen voran mit der Menschenwürde und den mit einem Menschenwürdekern ausgestatteten individuellen Freiheits- und Gleichheitsrechten sowie mit dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip.

3.2.2 Operative Hemmnisse

An dieser Grundkonstante, wonach die „schwerwiegenden Fehler“ (Maninger 2009: 425) der kosmopolitisch eingestellten Eliten von dem „überlebensorientierten Teil“ der Bevölkerung und dem „Raubtier“, für das keine Regeln gelten, korrigiert werden müssen, hält Maninger auch in *Operative Hemmnisse für westliche Sicherheitskräfte* fest. Aus der affirmativen Beschreibung eines möglichst entschlossenen Sicherheitsstaates als ‚Raubtier‘ wird eine Annäherung *ex negativo*, wenn er nunmehr seine Kritik an den sicherheitspolitischen Unzulänglichkeiten des bestehenden Staates in den Vordergrund stellt. Auf diese Weise wird die kritische Diagnose des ‚operativen Hemmnisses‘ im Sinne einer „dauerhaften Destabilisierung“ (Maninger 2009: 435) der Exekutive quasi im Umkehrschluss zu einem Plädoyer für einen möglichst starken Staat. Kurioserweise spricht er im Untertitel von einem „Plädoyer für eine wehrhafte Demokratie“ (Maninger 2009: 425), die sich hier als Entsprechung des starken Staates lesen lässt. Unter ‚wehrhafter‘ oder auch ‚streitbarer‘ Demokratie im bundesrepublikanischen Kontext versteht man die Fähigkeit des demokratischen Staates, sich gegen seine Feinde behaupten zu können, ohne dabei selbst zu den Grundprinzipien der fdGO in Widerspruch zu geraten. Demgegenüber entfaltet Maninger im neunten Jahr des sog. *Krieges gegen den Terrorismus* seine Vorstellungen von „ethnoreligiösen Brückenköpfen“, der Begrenzung von Migration, einem quasi „Feindstrafrecht“ für Terroristen und von Spezialeinheiten, die im In- und Ausland möglichst losgelöst von rechtlichen Restriktionen und parlamentarischer oder öffentlicher Kontrolle den (islamistischen) Feind bekämpfen. Dieses Programm als „Plädoyer für eine wehrhafte Demokratie“ (Maninger 2009: 425) zu bezeichnen, ist politische Mimikry: Mittels

54 Dieser Konsequentialismus wird mehrfach in Maningers Texten explizit gemacht, etwa in den folgenden Passagen: „Sie [die Entscheidungsträger und Sicherheitsorgane, die Verf.] vertauschen Hoffnung mit Handeln und bewerten die Moralität der Absicht höher als die des Resultats“ (Freudenberg/Maninger 2016: 8). Oder auch: „Sie [die westlichen Staaten, die Verf.] ketten sich emotional und politisch an die Moralität der Absicht, verlieren dabei jedoch den Blick auf die Moralität des Ergebnisses“ (Alisch/Maninger 2020b: 736).

eines scheinbaren Bekenntnisses zu einer verfassungsrechtlichen Grundsatzentscheidung wird dieses Konzept zugleich für die eigene, mit den Grundprinzipien des freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaats des *Grundgesetzes* nicht in Einklang zu bringende Agenda umgedeutet.

Zum Zeitpunkt der Abfassung seines Textes ist für Maninger die bundesrepublikanische Demokratie alles andere als wehrhaft. Angesichts des „apokalyptisch-religiösen“ Terrorismus militanter Islamisten“ konstituieren „Offenheit und Toleranz“ einen „strukturellen Nachteil in der Terrorismusbekämpfung“ (alle Maninger 2009: 425). Seine These lautet, dass westliche Entscheidungsträger den Fehler begehen würden, im sog. *Krieg gegen den Terror* an rechtsstaatlichen Grundsätzen und an der Konzeption universeller Menschenrechte festzuhalten, selbst dann, wenn diese Prinzipien nicht von denen geteilt werden, auf die sie Anwendung finden:

„Demzufolge wird die Demokratie am besten dadurch geschützt, dass man die Individual- bzw. Menschenrechte auch bei der Terrorismusbekämpfung unter allen Umständen aufrechterhalten müsse, oder man riskiere, sie unwiderrufflich zu verlieren. Dieser Ansatz ist historisch unzutreffend“ (Maninger 2009: 425).

Diese Bindung an das Recht sei einer von mehreren Nachteilen, die allesamt zur operativen Hemmung westlicher Demokratien beitragen, u. a. der demographische Wandel, „der Medienfaktor“, „der legalistische Ansatz“ und die „nachrichtendienstliche Lücke“ (alle Maninger 2009: 425). Im Hinblick auf den erstgenannten Faktor, den „demografischen Wandel“ (Maninger 2009: 428) beklagt Maninger die fehlende nationale Bindungskraft westlicher Gesellschaften und begründet diese mit der mangelnden Einforderung eines entsprechenden Bekenntnisses durch den Staat:

„Westliche Gesellschaften fordern schon seit langem kein vergleichbares aktives Bekenntnis zur Nation – nicht von ihren einheimischen Bürgern und noch weniger von ihren Zuwanderern, seit der Multikulturalismus als Paradigma angenommen wurde“ (Maninger 2009: 428).

Eine folgerichtige Option, dieses Defizit zu adressieren, bestünde darin, von den Migrierenden Anpassungsleistungen einzufordern. Wie genau das aussehen kann, dafür liefert er mehrere Beispiele, etwa die unter U.S.-Präsident Franklin D. Roosevelt veranlasste Internierung japanisch stämmiger Amerikaner während des *Zweiten Weltkriegs*. Dass diese auf der Executive Order 9066 basierende Praxis in Folge des japanischen Angriffs auf Pearl Harbor Gegenstand einer Verhandlung vor dem US Supreme Court gewesen ist⁵⁵, verschweigt Maninger ebenso, wie die Tatsache, dass Richter Frank Murphy die von Präsident Franklin D. Roosevelt veranlasste Masseninternierung amerikanischer Staatsbürger bloß wegen ihrer japanischen Abstammung in seinem *dissent* als Rassismus bezeichnete.⁵⁶

Im an zweiter Stelle genannten „Medienfaktor“ liegt laut Maninger ein weiteres operatives Hemmnis, gar ein entscheidender „Negativfaktor“ (Maninger 2009: 429), wenn es um erfolgreiche Kriegführung geht:

„Robert Kaplan postuliert, dass der Journalismus aller westlicher Staaten weitgehend von einer kosmopolitischen Einstellung dominiert werde, die universelle (wenn auch ironischerweise sehr eurozentrische) Moralprinzipien über nationale Interessen stelle. Die Mehrheit der Journalisten, so Kaplan, spreche die ‚Sprache der Menschenrechte‘ – wenn auch sehr selektiv – und neige dazu, sich für oder gegen eine Sache einzusetzen. Damit wird das ‚Medium‘ zum ‚Sender‘. [...] Ihr Einfluss ist vergleichbar mit dem von anderen mächtigen Eliten (Maninger 2009: 429).

Durch die kommentarlose Übernahme der Zitate und wegen der mangelnden Distanzierung macht sich Maninger die Position Robert Kaplans zu eigen, der dem Journalismus keine Kontrollfunktion im demokratischen Prozess zubilligt, sondern ihn als störend für den reibungslosen Betrieb der Gefahrenabwehr hinstellt. Auch hier werden kosmopolitisch denkende „Eliten“ (Maninger 2009: 429) als Gegner eines die Interessen der eigenen Ethnie priorisierenden Nationalismus markiert, den Maninger im selben Aufsatz als ‚liberalen Nationalismus‘ tarnt.

55 Es handelt sich um *Korematsu v. United States*, 323 U.S. 214.

56 Vgl. hierzu ausführlich Lemke (2017: 187–192).

Vor allem aber stellt der als drittes genannte „legalistische Ansatz“ (Maninger 2009: 430) ein operatives Hemmnis für eine effektive Terrorismusbekämpfung dar. Mit diesem Begriff umschreibt Maninger eine Problematik, die – so verstehen wir ihn – aus der Bindung westlicher Staaten an das Rechtsstaatsprinzip resultiert:

„Die westlichen Staaten verfügen über ein außerordentliches Vertrauen in Regelsysteme und das Verständnis von Rechtsstaatlichkeit und individueller Verantwortlichkeit. Anti-westliche Islamisten denken kollektivistisch und stellen Beziehungssysteme über Regelsysteme. Sie schöpfen ihre Kraft aus dem Glauben und dem selbstverständlichen ‚Wirkbewusstsein‘ ihrer Religion oder Kultur“ (Maninger 2009: 430).

Kernprinzipien der liberalen Demokratien – Rechtsstaat, individualistisches Menschenbild – werden als Schwächen ausgegeben, die sie anderen, insb. islamischen Gesellschaftsformationen gegenüber als unterlegen ausweisen. Schlüssig begründet und anhand von Nachweisen belegt wird diese Diagnose nicht, sie wird bloß behauptet. Wichtig ist die Behauptung, weil sich aus ihr ein Dilemma des Anti-Terror-Kampfes konstruieren lässt. Das Dilemma, das

„sich aus den kulturellen Gegensätzen ergibt, hat der niederländische Publizist Leon de Winter treffend beschrieben: ‚Reguläre Armeen können mit dem Terrorismus nicht fertig werden und reguläre Gesetze taugen nicht für die Bekämpfung und Bestrafung der Terroristen. Die machen, was sie wollen und wenn sie dabei erwischt werden, verlangen sie, dass man sie nach den Regeln behandelt, die sie verachten und die sie nie praktizieren würden, wenn sie das Sagen hätten. Das ist das große Handicap von Demokratien und Rechtsstaaten: Die Terroristen wissen, dass diese sich an Spielregeln halten, auch im Extremfall‘“ (Maninger 2009: 430).

Maninger übernimmt durch die affirmative Bezugnahme die Position de Winters, wonach sich die (Selbst-)Bindung an Regeln hinderlich auf das eigene Tun auswirkt. Sein Staatsverständnis hingegen, das er vor dem Hintergrund eines permanenten Bedrohungs- bzw. Kriegsszenarios skizziert, überantwortet der Exekutive alle Macht, jederzeit tun und lassen zu können, was sie im Sinne der Sicherheit für erforderlich erachtet. Eine solche Forderung ist klar voraufklärerisch, etwa weil sie mit der Idee der Gewaltenteilung unvereinbar ist. Sie negiert zudem die grundgesetzlichen Vorgaben für den Äußeren und Inneren Notstand (vgl. Lemke 2021: Kap. 3), die im Kriegs-, bzw. im Krisen- oder Katastrophenfall einschlägig wären.

Was den vierten Faktor, die „nachrichtendienstliche Lücke“ (Maninger 2009: 432) anbelangt, so handelt es sich um eine Unterkategorie des ‚legalistischen Ansatzes‘. Denn das hier diagnostizierte Problem gründet wesentlich auf der Selbstbindung an Recht und Gesetz:

„Eines der größten Hemmnisse, die durch den legalistischen Ansatz entstehen, liegt in dem Verlust von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen, insofern Terroristen u.a. ein Schweigerecht zustünde, wenn sie als ‚Kriminelle‘ oder ‚Tatverdächtige‘ behandelt würden. Die Dynamik von informeller Kriegführung straft solche Überlegungen mit Niederlagen. Denn Informationen sind die Grundlage für jeden Erfolg gegen Terroristen; die Alternative wäre, den Tod einer unbegrenzten Zahl von zukünftigen Terroropfern in Kauf zu nehmen“ (Maninger 2009: 432).

Der Rechtsstaat in Deutschland gebietet die Trennung von polizeilicher und nachrichtendienstlicher Gefahrenabwehr. Für Maninger stellt diese historisch auf den Erfahrungen des Nationalsozialismus gründende Trennung eines der „größten Hemmnisse“ (Maninger 2009: 432) erfolgreicher Terrorismusbekämpfung überhaupt dar. Wie er sich ein erfolgreicherer Vorgehen vorstellt, unterstreicht er noch im gleichen Satz. Und zwar durch den Konjunktiv, den er mit Blick auf die Rechtsgarantien für Tatverdächtige aufgehoben sehen möchte. Wer einer terroristischen Tat verdächtigt oder überführt wird, ist für ihn in erster Linie Informationsquelle und darf als solche ‚benutzt‘ werden. Denn in der Konsequenz drohe bei ausbleibender Aufweichung der rechtsstaatlichen Standards eine „unbegrenzte“ (Maninger 2009: 432) Anzahl von Opfern. Für Maninger scheint es auch hier nur die Wahl zu geben zwischen der Entfesselung der Exekutive oder dem selbstverschuldeten eigenen Untergang:

„Nur die Selbstaufgabe und die freiwillige Islamisierung wären als Tausch für Gewaltverzicht akzeptabel. Es bleiben daher für Entscheidungsträger zunehmend weniger Handlungsoptionen außer dem Einsatz von gezielter Gewalt“ (Maninger 2009: 433).

Die in diesem Aufsatz entfalteten dystopischen Szenarien belegen die Vehemenz, mit der Maninger anscheinend gewillt ist, Schreckensszenarien zu zeichnen, um die rechtsstaatliche Einhegung der Exekutive zu umgehen. Seine Darstellungen leben von der Angst, die sie schüren. Das von ihm vorgestellte Programm der Terrorismusbekämpfung umfasst diverse Maßnahmen, die aus einer grundrechtlichen Perspektive problematisch sind, von ihm aber angesichts der Bedrohungslage als notwendig erachtet werden.

Da die muslimische Diaspora das Einbürgerungsrecht und die Reisefreiheit ausnutze, um für sich „hochwertige operative Erleichterungen“ und „Bewegungsfreiräume“ (Maninger 2009: 430) zu schaffen und zugleich als „ethnoreligiöse Brückenköpfe“ für nachrückende Dschihadisten zu fungieren, rät Maninger dazu, Migration zu begrenzen und den Assimilierungsdruck auf Einwanderer zu erhöhen (vgl. Maninger 2009: 428). Zudem ventiliert er verschiedene Ideen, die darauf hinauslaufen, den Rechtsstaat aufzuweichen, indem der „legalistische Ansatz“ im Krieg gegen den Terrorismus nur eingeschränkt Anwendung finden solle (Maninger 2009: 431). Ohne es explizit so zu benennen, plädiert er offenbar für die Anwendung eines ‚Feindstrafrechts‘ gegenüber Terroristen. Die Unterscheidung von ‚Bürgerstrafrecht‘ und ‚Feindstrafrecht‘ wurde während der 2000er Jahre in Deutschland besonders prominent vom Rechtswissenschaftler Günther Jakobs vertreten.⁵⁷ Offensichtlich teilt Maninger diese Konzeption, ohne dass er Jakobs im Text oder in den Fußnoten erwähnen oder den Terminus ‚Feindstrafrecht‘ verwenden würde. Analog zu Jakobs führt er aus, dass Terroristen nicht als Kriminelle zu behandeln seien, sondern wie Feinde in einem Krieg, die sich an keinerlei Regelwerk gebunden fühlen und daher auch nicht in den Genuss eines gegelten Strafverfahrens kommen sollen. Denn

„[d]ie Strafgesetzbücher westlicher Staaten wurden nicht geschrieben für eine solche Realität und schon gar nicht für eine Welt, in der die Kategorie ‚kriminell‘ impliziert, dass den Terroristen weitläufige Rechte zustehen und sie in einem regulären Strafprozesse schuldig gesprochen werden sollen“ (Maninger 2009: 430).

Die Unschuldsvermutung sowie die strafprozessualen und grundrechtsgleichen Rechte sollen demnach – in unserer Lesart des Textes – für die Behandlung von Terroristen nicht gelten. Maninger diskutiert die Schaffung von Geheimgerichten an, die über die Verhängung einer Untersuchungshaft entscheiden, und verteidigt – wiederum durch die Übernahme eines Zitats von Leon de Winter – Gefangenenlager im Stile Guantamos sowie die Behandlung, die die Festgehaltenen dort erfahren.⁵⁸ Seine Beschreibung einer „wehrhaften Demokratie“ (Maninger 2009: 425) beinhaltet ferner die Infragestellung des Mehrwerts internationaler Strafgerichtsbarkeit; bei ihr handelt es sich immerhin eine der wesentlichen Errungenschaften kosmopolitischer Gerechtigkeitskonzeptionen nach dem *Zweiten Weltkrieg*. In Zweifel zieht er ebenfalls

57 In *Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht* führt Jakobs (2004) aus: „[W]er dem Bürgerstrafrecht seine rechtsstaatlichen Eigenschaften – Bändigung der Affekte; Reaktion nur auf externalisierte Taten, nicht auf bloße Vorbereitungen; Achtung der Personalität des Verbrechens im Strafverfahren u.a.m. –, wer ihm also diese Eigenschaften nicht nehmen will, sollte das, was man gegen Terroristen tun muß, wenn man nicht untergehen will, anders nennen, eben Feindstrafrecht, gebändigten Krieg“ (92); vgl. hierzu auch ausführlich van Ooyen (2009).

58 „Der ‚religiös-apokalyptische‘ Terrorist sieht auf die gesamte Menschheit hinab. Seine Wirkungskraft ist daher ungleich größer durch Rücksichtslosigkeit und Unbeirrbarkeit geprägt, mit der er sein Ziel verfolgt. Diese schmerzhafteste Erkenntnis hat die französischen und britischen Regierungen schon dazu gezwungen, Ausnahmeregelungen zu treffen. Beide Staaten verfügen mittlerweile über Geheimgerichte, die zunächst die Fragen der Untersuchungshaft klären. Dies ist nur der Anfang von aus libertär-demokratischer Sicht bedenklichen Maßnahmen [...]“ (Maninger 2009: 431). Zum Umgang mit den in Guantanamo inhaftierten Menschen zitiert Maninger Leon de Winter mit folgenden Worten: „Diese Art der Kriegsführung ist uns von den Terroristen aufgezwungen worden ... dann muss man sich daran erinnern, dass es die erste und wichtigste Aufgabe des Staates ist, das Leben und die Sicherheit seiner Bürger zu garantieren. Wenn er das nicht kann, schafft er sich selbst ab“ (Maninger 2009: 431). Maßnahmen, wie die Errichtung von Geheimgerichten oder von Gefangenenlagern wie in der Guantanamo Bay Naval Base erscheinen also nur aus libertär-demokratischer Sicht als problematisch, nicht jedoch, wenn Sicherheit gegenüber Freiheit bzw. der Einhaltung der Menschenrechte priorisiert wird (vgl. Maninger 2009: 425).

das sog. Schweigerecht und damit das völker- und verfassungsrechtlich anerkannte Prinzip der Selbstbelastungsfreiheit sowie das Folterverbot (für alle drei vgl. Maninger 2009: 432f.).

Hinsichtlich der von ihm gestellten Frage „Wie kriegen wir Terrorverdächtige zum Reden“ (Maninger 2009: 433), lehnt Maninger zwar „Brachialmethoden der physischen Folter“ ausdrücklich ab, da diese moralisch zweifelhaft und „in jeder Hinsicht kontraproduktiv“ seien (beide Maninger 2009: 433). Auch habe das Beispiel Abu Ghraib gezeigt, „dass im Medienzeitalter zusätzliche Gründe bestehen, sich von solchen Praktiken zu verabschieden bzw. sie strengstens zu unterbinden“ (Maninger 2009: 433). In der dazugehörigen Fußnote weist er darauf hin, dass die in Abu Ghraib durchgeführte Folter „nicht nur ein Verbrechen, sondern auch ein Indiz für mangelnde Disziplin war“ (Maninger 2009: 436). Zugleich aber bezeichnet er die dortigen Menschenrechtsverletzungen lapidar als „Vorfall“ (Maninger 2009: 436) und gibt darüber hinaus zu bedenken,

„dass die Definition der ‚Folter‘ durch Menschenrechtsorganisationen und Medien mittlerweile durch inflationäre Verwendung des Begriffs ins Absurde gezogen wird“ (Maninger 2009: 436).

Damit relativiert er in unserer Lesart seines Textes Menschenrechtsverletzungen und stellt das Folterverbot als kosmopolitisches Projekt von Medien und Menschenrechtsorganisationen dar, ganz so, als gäbe es in Art. 1 Abs. 1 der *Antifolterkonvention* von 1984 keine Legaldefinitionen von Folter und als seien durch den UN-Sonderberichterstatter über Folter keine Anwendungsbeispiele vorgebracht worden, die diese Definition inhaltlich konkretisieren. Nachdem so in Frage gestellt wird, was denn überhaupt Folter sei, fährt er aus unserer Sicht fort, das in Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG verankerte absolute Folterverbot – das nach herrschender Rechtsmeinung durch die Menschenwürde geschützt ist und deshalb selbst durch den verfassungsändernden Gesetzgeber aufgrund der Ewigkeitsgarantie aus Art. 79 Abs. 3 GG nicht abgeschafft werden könnte – aufzuweichen:

„Zumindest werden sich westliche Staaten stärker als bisher über psychologisch-kulturelle Befragungstechniken Gedanken machen müssen“ (Maninger 2009: 433).

Da er zuvor nur die Anwendung von „Brachialmethoden der physischen Folter“ verurteilt hat, scheint es nicht weit hergeholt, dass die hier sog. „psychologisch-kulturelle[n] Befragungstechniken“ (beide Maninger 2009: 433) einen Euphemismus für die Anwendung von seelischer/psychischer Folter darstellen könnten, die nach Art. 1 Abs. 1 der *Antifolterkonvention* ausnahmslos untersagt ist. Entsprechend dieser Interpretation lesen sich diese Zeilen für uns wie ein Plädoyer für die Anwendung von psychischer Folter, womit er sich abermals in Frontstellung zu den Wertvorstellungen des *Grundgesetzes* begeben würde.

Da das Aufeinandertreffen von „inkompatiblen Kulturen“ nach Maninger zwangsläufig früher oder später zu existenziellen Konflikten führen müsse, ist es aus seiner Perspektive geboten, Migration zu begrenzen und Assimilierungsleistungen zu fordern, die über ein Bekenntnis zur Verfassung hinausgehen. Gegenüber Menschen, die den Staat aktiv bekämpfen, erscheint für ihn ein offensives Vorgehen, inklusive gezielter Tötungen (vgl. Maninger 2009: 434) und der Aufgabe der Trennung von internen und externen Bedrohungen (vgl. Maninger 2009: 433), alternativlos.⁵⁹ Denn die Konsequenz des Verzichts auf die Anwendung aller für notwendig erachteten Mittel wäre „die Selbstaufgabe und die freiwillige Islamisierung“ (Maninger 2009: 433) – eine Formulierung, die unserer Ansicht nach stark an den zwölf Jahre zuvor geprägten ‚Ethnosuizid‘ erinnert. Deutlich zeigen Maningers Ausführungen, dass für ihn nicht Recht und Gesetz den Referenzrahmen staatlichen Handelns bilden, sondern dass aus seiner Sicht für notwendig Gehaltene. Der Zweck, also das Überleben der ethnisch definierten Ge-

59 „Dieser Konflikt kann nur gewonnen werden, indem die Terroristen nachhaltig bekämpft und permanent durch den Druck der Sicherheitskräfte dazu gezwungen werden, taktisch zu improvisieren, weil ihnen der Spielraum zum Strategischen genommen wird“ (Maninger 2009: 435).

meinschaft, heiligt alle Mittel. Denkt man diesen Ansatz zu Ende, gehörte der Einsatz von Folter und die gezielte Tötung von Terroristen im In- und Ausland⁶⁰ zu den durch den Zweck legitimierten Maßnahmen deutscher Sicherheitsakteure, nämlich den bei Maninger als ‚Hirtenhunde‘ apostrophierten polizeilichen und militärischen Spezialeinheiten. Allerdings ist es für ihn fraglich, ob westliche Gesellschaften und ihre derzeitigen politischen Eliten überhaupt über das notwendige Durchhaltevermögen verfügen, um eine derart offensive Praxis umzusetzen:

„Der Psychologe Dave Grossman schätzt, dass in einer westlichen Gesellschaft ungefähr 5–10 % der Bevölkerung als ‚Hirtenhunde‘ gelten und die ‚Logik von Gewalt‘ verstehen. In seiner Analogie zur Problematik der Sicherheitskräfte unterscheiden sich die ‚Hirtenhunde‘, von der ‚Herde‘ hauptsächlich durch ihre Fähigkeit, wie die ‚Wölfe‘ zu denken, und durch ihre Bereitschaft, Gewalt einzusetzen. Doch ihr größtes Problem besteht darin, sich gleichzeitig der ‚Herde‘ verständlich zu machen und sie so zu lenken, dass sie den ‚Wölfen‘ möglichst wenig Angriffsfläche bieten. Denn als Folge einer anerzogenen anti-militärischen Grundhaltung und Geschichtsvergessenheit fürchtet sich die Herde vor den ‚Hirtenhunden‘ fast so sehr wie vor den ‚Wölfen‘“ (Maninger 2009: 433).

Es dürfte nicht schwer fallen in den ‚Hirtenhunden‘ und ‚Wölfen‘ (vgl. auch Maninger 2018: 716) eine Abwandlung von Spenglers ‚Raubtier‘ zu erkennen, während die ‚Herde‘ für die Kategorie der ‚Pflanzenfresser‘ bzw. der ‚Haustiere‘ (alle Spengler 1931: 4, 56f.) steht. Seine wiederholte Verwendung von Biologismen deutet für uns darauf hin, dass Maninger das Menschenbild des *Grundgesetzes* nicht teilt, wonach der Mensch ein freies und vernünftiges Individuum ist, das sich in eigener Verantwortung selbst entwirft. Zugleich sei darauf hingewiesen, dass er in seinen zwischen 2009 und 2014 publizierten ‚Nordamerika-Schriften‘⁶¹ eine geschichtliche Entsprechung des Raubtiers bzw. des Hirtenhundes beschreibt, die sog. ‚Rangers‘. Sie

„unterschieden sich grundsätzlich von den regulären westlichen Militärstrukturen und dem vorherrschenden Kriegesverständnis der Imperial- beziehungsweise Kolonialmächte. Sie kombinierten westliche Technologien mit den einheimischen Methoden des ‚Schleichkrieges‘, kämpften und bewegten sich wie ihre Gegner, rekrutierten Kämpfer aus den Reihen der Gefangenen oder führten waghalsige Militärschläge gegen entlegene Stützpunkte oder Dörfer. Sie bildeten leichte Infanterieeinheiten, die tief und schnell im feindlichen Hinterland operierten und auch dem asymmetrisch kämpfenden Gegner in Aufstandsbekämpfungsszenarien gewachsen waren“ (Maninger 2011: 325).

Die Rangers sind weitgehend vom staatlichen Rechtssystem entkoppelt und unterliegen „als militärisches Instrument“ (Maninger 2011: 326) wesentlich der Selbstregulierung. Nur so seien sie in der Lage, die nötige – erforderlichenfalls widerrechtliche, unethische⁶² – Härte im Vernichtungskampf gegen den Feind zu zeigen. Eine Übertragung der ‚Ranger-Idee‘ (Maninger 2011: 325) auf die Verwendung der an die Werte- und Rechtsordnung des *Grundgesetzes* gebundenen militärischen oder polizeilichen Spezialeinheiten in Deutschland ist ersichtlich nicht zulässig. Gleichwohl fordert Maninger im Hinblick auf den Einsatz von Militärspezialeinheiten im Anti-Terror-Kampf zumindest, dass „ideologische Denkverbote in der Szenarientwicklung zu vermeiden“, „eine maximale Auftragstaktik zu gewährleisten“ und „Spezialkräfte als Offensivwaffe zu begreifen und einzusetzen“ (alle Maninger 2016 [2006]: 77) seien.

60 Für eine ausführliche Argumentation im Hinblick auf den Einsatz von Drohnen bei derartigen Operationen vgl. Maninger 2014: 171–174. Allgemein zum Thema gezielte Tötungen, vgl. Maninger 2019a: 108–110.

61 Als ‚Nordamerika-Schriften‘ bezeichnen wir einen militärhistorischen Publikationsschwerpunkt von 2006 bis 2014, der insgesamt neun Texte umfasst, fünf davon im Selbstverlag. Maninger befasst sich darin für den Zeitraum vom frühen siebzehnten bis zum späten neunzehnten Jahrhundert mit Aspekten der indigenen und Kriegskultur im nordamerikanischen Raum während der europäischen Kolonisierung.

62 Überhaupt scheint sich Moral für die Beurteilung militärischen Handelns zu verbieten, vgl. Maninger (2011): „Eine moralische Be- oder Verurteilung eines Untersuchungsgegenstandes außerhalb des Kontexts seiner Zeit trägt jedoch nur selten zur Versachlichung oder zur Wahrheitsfindung bei.“ (326) Das allerdings ist lediglich eine Behauptung. Die Begründung, warum das so sein sollte, bleibt Maninger schuldig.

3.2.3 Pragmatismus statt „Handlungseunuch“

Was zunächst den Adressatenkreis anbelangt, so richtet sich Maninger mit seinem Beitrag *Terrorismusabwehr und -bekämpfung im Zeitalter strategischer Ungewissheit* an ein deutlich anderes Publikum, als das noch 1997 der Fall war. Schon die Tatsache, dass der Aufsatz bei einem der führenden Sozialwissenschaftlichen Fachverlage im deutschsprachigen Raum – bei *Springer VS* – veröffentlicht wurde, spricht dafür, dass der enge Adressatenkreis der *Jungen Freiheit* längst verlassen ist. Es geht um deutlich größere Dimensionen. So heißt es im Vorwort des Sammelbandes:

„Die Aufgabe aktiver Sicherheitspolitik ist die Ertüchtigung der staatlichen Sicherheitsorgane, gegenwärtigen und zukünftigen Risiko- und Bedrohungslagen und ihren Protagonisten erfolgreich zu begegnen und gegenüberzutreten. Die Aufgabe der Wissenschaft muss es hier sein, in kritischer Analyse und Beurteilung der Gegebenheiten und Akteure, Herausforderungen und gegebenenfalls Defizite antizipatorisch aufzuzeigen, um einen Beitrag zum angemessenen Umgang mit den Phänomenen sowie auch erforderliche fundierte Anpassungen und Veränderungen zu leisten“ (Freudenberg/Goertz/Maninger 2019: V).

Maninger sieht sich in der eigenen Haltung einer „eigennütigen, nationalstaatlichen Realpolitik“ mitsamt ihrer Neigung zum „Pragmatismus“ (beide Maninger 2019a: 93) bestätigt und aufgerufen, die „sicherheitspolitischen Fähigkeitslücken“ (Freudenberg/Maninger 2016: 7) des Staates nicht noch größer werden zu lassen. Denn aus der sicherheitspolitischen Bestandsaufnahme ergibt sich für ihn ein Forderungskatalog. Als zentral erweist sich dabei erneut die Rede von der „Bedrohung“ (Maninger 2019a: 113):

„Galt Terrorismus in der Vergangenheit als ein eher marginales Problem, welches weder eine existentielle Bedrohung noch eine sonderlich erfolgreiche Methode darstellte, ist er in seiner jetzigen Form des ‚neuen Terrorismus‘ ein durchaus wirkungsvolles Instrument asymmetrischer Kriegsführung. Es handelt sich daher um mehr als ‚unkonventionelle, unerwartete und fast unvorhersagbare politische Gewalttaten‘, denn das Ausmaß des ‚neuen Terrorismus‘ beinhaltet inzwischen Massenvernichtungswaffen und ein Potenzial zum Aufstands- und Bürgerkriegsszenario“ (Maninger 2019a: 91f.).

Unter ‚neuem Terrorismus‘ versteht er ein „Kriegsinstrument“ (Maninger 2019a: 94), dem das herkömmliche Verständnis, wonach Terrorismus eine kriminelle Strategie ist, nicht gerecht werde. Schließlich beinhaltet der „neue Terrorismus“ definitorisch „Massenvernichtungswaffen und ein Potential zum Aufstands- und Bürgerkriegsszenario“ (Maninger 2019a: 94). Anhand dieser apokalyptischen Zuspitzung kommt er zu dem Schluss, wonach vom ‚neuen Terrorismus‘ eine „existenzielle Bedrohung“ (Maninger 2019a: 92) ausgehe. Wenn der Staat zu einer „nachhaltigen Herangehensweise“ (Maninger 2019a: 113) in der Terrorismusbekämpfung animiert werden soll, dann bedarf es scheinbar einer Zuspitzung, gerade wenn man vergewärtigt, wie wenig der Staat bislang aus Maningers Sicht zu tun bereit war. Diese Herausforderung mündet in die Frage nach den sicherheitspolitischen Konsequenzen, nach den erforderlichen „Kurskorrekturen“ (Maninger 2019a: 113), die er aus seiner Beobachtung ableitet. Dazu führt er aus:

„Die Mischung aus Technologie, Migration und demografischem Wandel, aber auch gravierende Mentalitätsdefizite, darunter Denkverbote und postheroische Fehleinschätzungen, ermöglichen die Evolution des Terrorismus zur existentiellen Bedrohung westlicher Gesellschaften. Politische Entscheidungsträger und Sicherheitsbehörden westlicher Staaten haben sich an sicherheitspolitische Vorstellungen ‚gekettet‘; zuvörderst mental, aber oft durch völkerrechtliche Verpflichtungen und internationale Abkommen kodifiziert, die nicht die Realität, sondern eher die Kantische Moralphilosophie abbilden. Der geringe Entscheidungsspielraum der staatlichen Akteure ermöglicht Terroristen ihre Entfaltung“ (Maninger 2019b: 208).

Auch in diesen Annahmen erkennen wir den oben bereits festgestellten Zusammenhang, den Maninger in seinen Texten kontinuierlich herstellt: Eine existenzielle Bedrohung werde von den Eliten selbst herbeigeführt. Sofern nicht versucht wird, diese durch Migration, Konflikttransfer und Kulturkonflikten zumindest mitverursachte Bedrohung mit allen Mitteln zu beseitigen, wird nach Maningers Argumentation der eigene Untergang selbst herbeigeführt. Um diese, vormals als „Ethnosuizid“ bezeichnete, Entwicklung abzuwenden, bräuchten staatliche

Akteure einen größeren Entscheidungsspielraum, durch den jedoch in der Konsequenz die Freiheitssphäre der Individuen eingeschränkt und die rechtliche Gleichheit ausgehöhlt würden.

Bei den zentralen operativen Begriffen unterscheidet Maninger zwischen Terrorismusabwehr und Terrorismusbekämpfung. Letztere müsse dringend auf- bzw. ausgebaut werden.⁶³ Damit einher geht bei ihm eine Verschiebung in der Zuständigkeit, weg von der polizeilichen, hin zur militärischen Gefahrenabwehr, inklusive gezielter Tötungen (vgl. Maninger 2019a: 107f.). Wegen seiner Grundannahme der Konflikthaftigkeit multikultureller Gesellschaften gelte es, im Rahmen einer erfolgreichen Terrorismusabwehr, Migration zu beschränken:

„Ohne allerdings die physische Mobilität des bestehenden oder zukünftigen Gefährderumfeldes, d.h. das Wachstum der Diasporagemeinden zu reduzieren, werden demografische Verschiebungen den operativen Spielraum für Terroristen kontinuierlich verbessern. Ethnoreligiöse Brückenköpfe schaffen Operationsbasen, ‚no-go-areas‘ für Sicherheitsbehörden, und ermöglichen gleichzeitig eine Entwicklung hin zu Aufstandsszenarien, die die Stabilität der heutigen Zielländer signifikant bedrohen.“ (Maninger 2019a: 102).

Diese Passage bringt seine deterministische Kernthese auf den Punkt: Migration sorgt im Falle vorgeblicher kultureller Inkompatibilität für existenzielle Konflikte, die die Stabilität des Staates und das Überleben des Volkes durch Aufstandsszenarien oder durch die Schaffung von Operationsbasen für Terroristen gefährden. Angesichts der vorstehenden Diagnose eines allgegenwärtigen, apokalyptischen Terrorismus erscheint dann „eine grundlegende Modernisierung der Sicherheitsarchitektur“ (Maninger 2019a: 113) notwendig. Diese beinhaltet die Überwindung der Trennungsgebote zwischen Militär, Polizei und Nachrichtendiensten (vgl. Maninger 2019a: 108–112) und die Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen Menschenrechten und Sicherheit zu Lasten der ersteren (vgl. Maninger 2019a: 113f.). So kann die Terrorismusbekämpfung insgesamt forciert werden:

„Veränderte Vorstellungen von Demokratie und Menschenrechten haben zudem, spätestens mit Beendigung des ‚Kalten Krieges‘, zu einer Mäßigung der eingesetzten Abwehrmaßnahmen beigetragen. Folter, Inhaftierung ohne Prozess oder die Todesstrafe, als einst für angemessen gehaltene Mittel gegen Terrorismus, wurden geächtet. Dies nicht nur aus moralphilosophischen Überlegungen heraus, sondern auch aus Sorge, rabiate Gegenmaßnahmen könnten kontraproduktiv sein. Damit wurde jedoch der staatliche Akteur in die Rolle des berechenbaren, zur Reaktion verdammt, ‚Handlungseunuchen‘ versetzt, der sich in einem juristischen Regelgestrüpp und moralphilosophischen Dilemma befindet. Seine völkerrechtlichen Vorstellungen von Krieg scheinen, zumindest in Teilen, von der Wirklichkeit der ‚asymmetrischen Kriegsführung‘ überholt. [...] Für pazifistische Wohlstandsgesellschaften scheint dies außerdem der Weg des geringsten Widerstands zu sein. Dabei wird jedoch verkannt, dass bei Maßnahmen gegen Terrorismus nicht nur das Risiko von zu viel Gewalt besteht, sondern auch das Risiko von zu wenig. Die ‚Dosierung‘ von Gewalt spielt daher eine wichtige Rolle. Entscheidungsträger in der Terrorbekämpfungsrolle bräuchten somit ein Minimum an Handlungsspielraum, bekommen diesen jedoch kaum, weil sie meistens aus regelorientierten Gesellschaften stammen und an Gesetze gebunden sind, die weder für die Lage geschrieben wurden noch leicht zu ändern sind“ (Maninger 2019a: 105f.).

Das, was hier als ‚Minimum an Handlungsspielraum‘ gefordert wird, zielt weniger auf eine Handlungs-, als auf eine Begründungsbefreiung ab. Sind Sicherheitskräfte aber nicht mehr rechenschaftspflichtig, dann agieren sie außerhalb der Sphäre zurechenbarer Verantwortung. Das ist im Hinblick auf staatliche Stellen in einem liberalen Rechtsstaat nicht akzeptabel und es stellt sich die Frage, welche Maßnahmen nach Maninger ermöglicht werden sollen, die den staatlichen Akteuren zuvor untersagt waren und künftig von der Rechtfertigungspflicht zu befreien wären. Die Verbote von Folter, willkürlichen Inhaftierungen und der Todesstrafe stellen aus seiner Sicht selbst auferlegte Handlungsbeschränkungen des staatlichen Gewaltmonopols dar (vgl. Maninger 2019a: 106), die den Staat letztlich in der Abwehr seines eigenen Untergangs limitieren. Rein pragmatisch argumentiert, entspräche diese Selbstbeschränkung nicht mehr den Erfordernissen der Abwehr existenzieller Bedrohungen und sei daher zu korrigieren (vgl. Maninger 2019a: 93f., 106). Diese Projektion einer individuellen *Notwehrlage* auf den Staat, das unterschlägt Manin-

63 Vgl. Maninger (2019a): „Terrorismusabwehr unterscheidet sich von Terrorismusbekämpfung, indem Erstgenannte einen passiven Ansatz verfolgt, während Letztgenannte die aktiven, offensiveren und teils militärischen Maßnahmen beinhaltet“ (95).

ger, ist in der Politikwissenschaft hoch umstritten (vgl. Förster/ Lemke 2018: 171–184). Angesichts des absolut geltenden Folterverbots (Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG), des Richtervorbehalts bei freiheitsentziehenden Maßnahmen (Art. 104 Abs. 2 u. 3 GG) und der Abschaffung der Todesstrafe (Art. 102 GG), allesamt Regelungen, die unmittelbar aus der in Art. 1 Abs. 1 GG unverrückbar festgeschriebenen Menschenwürde folgen, bleibt jedoch der Befund gültig, wonach keine der hier genannten Maßnahmen auf dem Boden des *Grundgesetzes* steht.

Im sog. „Feindstrafrecht“ (siehe Kap. 3.2.2), auf das Maninger auch in diesem Aufsatz implizit rekurriert, sind tendenziell alle zur Verfügung stehenden Mittel erlaubt, was, aus staatlicher Perspektive gedacht, insb. Zuständigkeitsregeln und Kompetenzschwellen nivelliert und gewaltenteilige Mechanismen aushebelt. Um ein „Minimum an Handlungsspielraum“ für die in der Terrorbekämpfung tätigen „Entscheidungsträger“ (beide Maninger 2019a: 106) jenseits des „juristischen Regelgestrüpps“ (Maninger 2019a: 114) zu ermöglichen, lautet eine der im Text aufgestellten Forderungen:

„Das internationale Regelwerk zur Terrorismusbekämpfung auf Wirksamkeit prüfen und ggf. dessen Rolle immer der Entwicklung des Gegners und der Lage anpassen“ (Maninger 2019a: 114).

Rote Linien der staatlichen Machtausübung werden nicht benannt, vielmehr kommen Maßnahmen zur Sprache, die weder mit der Idee der Menschenrechte, noch mit dem Rechtsstaatsprinzip in Einklang zu bringen sind. Maninger nennt in einer Fußnote ein Buch des Militäretheikers Michael L. Gross, der in *Moral Dilemmas of Modern War* festhält, dass Folter und gezielte Tötungen zwar zunächst einmal außerhalb des Gesetzes stehen, aber auch im 21. Jahrhundert als notwendige Praktiken in Ausnahmesituationen gerechtfertigt werden. Je häufiger diese Maßnahmen jedoch angewandt und je offensiver sie verteidigt werden, desto eher verlieren sie ihren Ausnahmecharakter und werden zur neuen Norm.⁶⁴ In Maningers Ausführungen finden sich keine Hinweise darauf, dass er nicht bereit wäre, sich auf diese schiefe Ebene zu begeben. Im Gegenteil, er fordert, das Regelwerk zur Terrorismusbekämpfung kontinuierlich an den Gegner anzupassen. Kennt dieser keine Grenzen, müssen staatliche Akteure ihr Handeln auch nicht an universellen Normen, etwa dem Völkerrecht und den Menschenrechten, ausrichten (vgl. Maninger 2019b: 208; Maninger 2018: 716f.).

Im letzten Aspekt seiner Auseinandersetzung mit der westlichen Demokratie als „Handlungseunuch“ (Maninger 2019a: 100, 106; siehe Kap. 4.1), fordert Maninger eine offensive Ausgestaltung staatlicher Maßnahmen bei der Datengewinnung:

„Die ‚Individualisierung‘ oder auch ‚Personalisierung‘ durch die dschihadistische Bedrohung ist zu einer Datenverarbeitungs- bzw. Informationsmanagementaufgabe geworden. Sie erfordert die massenhafte Erhebung, Kategorisierung und Abgleichung biografischer, biometrischer und forensischer Datenmengen mit dem Ziel der Trennung von Gefährdern und Unbeteiligten. Datenanalyse, Identitätsfeststellung, operative Zuordnung und Netzwerkeinstufung, gerade mit Blick auf die Unauffälligkeit, mit der sich die Täter von großen Anschlägen bewegten, werden die Herausforderungen der Zukunft darstellen [...] Zudem bedarf es der Echtzeitvernetzung und -analyse (strategisch, operativ und taktisch) von biometrischen, biografischen, forensischen Datenbanken und Erfassungssystemen zur Auswertung von Orten, Aktivitäten und Akteuren. Oft kann moderne Technologie dadurch den Mobilitätsvorteil von Terroristen zumindest begrenzen“ (Maninger 2019a: 101).

Unserer Ansicht nach handelt sich hier um das ins Dystopische tendierende Verlangen nach Echtzeitvernetzung und -verarbeitung aller Daten⁶⁵, von denen Sicherheitsbehörden meinen,

64 „This is the ethics of exceptionalism: torture, assassination, and blackmail remain outside the law but are defensible practices during national emergencies. Emergencies do not overturn or repudiate the laws of war, they simply allow for exceptions. Supporters of terrorism often make the same claim. While torture, assassination, and blackmail may have started their lives as exceptions to the established norms of conventional warfare, there are many signs that they are evolving into rules“ (Gross 2010: 234).

65 Als dystopisch erscheint diese Forderung u.a. auch deswegen, weil selbst der Einsatz des hochumstrittenen Polizei-Analysetools zur Verfahrenübergreifenden Recherche und Analyse (VeRA) des US-amerikanischen Software-Unternehmens Palantir bei mehreren Landespolizeibehörden (Stand: Juni 2022) zur Vernetzung von

sie seien für ihre Zwecke wichtig, noch dazu unter völliger Außerachtlassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Was er jedoch versäumt zu diskutieren ist die Frage, inwieweit eine solche digitale Überwachungs dystopie überhaupt umsetzbar wäre.

3.3 Zwischenfazit

Bereits Maningers Doktorarbeit aus dem Jahr 1998 transportierte ein ethnopluralistisches Weltbild. Auch in späteren Texten bestimmt er die Zugehörigkeit zur Nation über die ethnische Kategorie, die als „kollektives Selbstbewusstsein“ (Maninger 1997) eingeführt wird und im Zuge des sog. *Kriegs gegen den Terror* eine kulturell-religiöse Aufladung erfährt. Zuletzt firmiert sie als „kulturelles Skript“ (Maninger 2019a: 105; Maninger 2019b: 189f.), das menschliches Handeln determiniert. Folglich betrachtet er in seinen Texten aus unserer Sicht Menschen nicht als Individuen mit gleichen, angeborenen Rechten. Vielmehr bedient er mit der durchgängigen Darstellung von Migrierenden aus muslimischen Ländern als ‚Gefahr‘ auf Basis kollektiver Zuschreibungen, so unsere Einschätzung, rassistische Stereotype, die mit der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) unvereinbar sind (vgl. Cremer 2022: 30). Gemäß der von ihm vertretenen, als rassistisch und ethnopluralistisch klassifizierbaren Ideologie führt Migration aus bei ihm sog. „inkompatiblen Kulturen“ zu gewaltsamen Konflikten, zu Aufstands- und Bürgerkriegsszenarien oder terroristischen Anschlägen. Multikulturelle Gesellschaften beschreibt er in seinen Texten als wesentlich instabil (vgl. Alisch/Maninger 2020b: 733; Maninger 2019b: 185, 200; Maninger 2015: 423f.; Maninger 2009: 427f., 435; Maninger 1999a: 11, 38; Maninger 1998b: 13). Die angestammte Mehrheitsbevölkerung drohe „verdrängt, vertrieben oder kolonisiert“ (Maninger 1998a: 10) zu werden. Integrationsbemühungen sind bei ihm aufgrund von „ethnokulturelle[n] bzw. religiöse[n] Loyalitätsmustern und Werteinkompatibilität“ (Maninger 2019b: 197) tendenziell zum Scheitern verurteilt (vgl. Maninger 2019b: 196f., 200, 207).

Seine vor diesem Hintergrund entfaltete Vision eines starken Staates stellt eine durchsetzungsfähige, von rechtlichen Bindungen befreite Exekutive in den Mittelpunkt. Diese Exekutive setzt, so verstehen wir Maninger, das Erforderliche um, möglichst ohne unnötigen, weil bloß verzögernden Kontrolldruck, sei es durch die Judikative oder durch die Medien. „[D]ie Selbsterhaltung des Volkes in seiner optimalen Form“ (Maninger 1997: 10) als oberstes Ziel legitimiert alle Mittel. Die Idee der Menschenwürde und die Garantien des liberalen Rechtsstaats, dieser Eindruck drängt sich uns bei der Lektüre seiner Schriften auf, sind diesem Ziel unterzuordnen. Angesichts des als apokalyptisch zu bezeichnenden Katastrophenszenarios der drohenden Vernichtung der westlichen Gesellschaften besteht für ihn, so schlussfolgern wir auf Basis der in diesem Kapitel durchgeführten Textanalyse, der Ausweg in der Etablierung von gesteigerter Durchsetzungsmacht bei der Exekutive, die ihrerseits in eine möglichst homogene Gesellschaft eingebettet sein soll.

Die folgende Tabelle 1 enthält eine Übersicht über die inhaltlichen Ausprägungen der von uns unter dem Begriff des *autoritären Nationalradikalismus* subsumierten Ideologie der Neuen Rechten in den Schriften von Maninger. Dabei differenzieren wir seine Positionen anhand der in Kap. 2 vorgestellten sechs Indikatoren aus.

Datenbeständen ‚nur‘ anlassbezogen und nicht dauerhaft in Echtzeit erfolgen soll.

Tab. 1: Inhaltliche Ausprägungen des *autoritären Nationalradikalismus* bei Maninger.

Indikatoren	Inhaltliche Ausprägungen
Anti-Liberalismus	- Vorrang des Kollektivs (Selbsterhalt des möglichst homogenen Volkes als primäres Ziel), daher: - Ablehnung von individuellen Freiheitsrechten und Rechtsgleichheit als Grundnormen
Anti-Pluralismus	- ethnische Homogenität; keine Garantie von Minderheitenrechten - politische Freund-Feind-Bestimmung
Anti-Prozeduralismus	- Exekutivdominanz statt Gewaltenteilung - Reduktion von fundamentalen Rechtsgarantien, Zweck heiligt alle Mittel
Anti-Universalismus	- Ablehnung des Völkerrechts - Ablehnung universalistischer Normen (rechtlich / ethisch)
Nationalismus	- Ablehnung von „Multikulti“, stattdessen: - Ethnopluralismus
Autoritarismus	- „Raubtier“ / „Ranger“, unkontrollierte Polizei / Spezialeinheiten - keine unbedingte Menschenrechtsbindung

Quelle: eigene Zusammenstellung.

4 Verbreitungsstrategie

Wie bereits in Kap. 2 ausgeführt, versucht die Neue Rechte kulturelle Hegemonie zu erlangen, um im Zuge einer ‚Kulturrevolution von rechts‘ eine Umbruchsituation herbeizuführen. Es geht ihr um das Erringen von Deutungshoheit im vorpolitischen Raum. Dadurch soll erst die politische Kultur und anschließend das politische System grundlegend verändert werden (vgl. Quent 2020: 150). Diese Strategie der ‚Metapolitik‘ ist auf Intellektuelle angewiesen, die als Stichwortgeber und Theoretiker etablierte Normen und Wertvorstellungen dekonstruieren oder in Frage stellen sowie durch nationale und autoritäre Positionen und Haltungen ersetzen (vgl. Pfahl-Traughber 2022: 101; Wagner 2017: 64). Die Grenze des öffentlich Sagbaren soll graduell verschoben werden. Zugleich wird die Trennlinie zwischen demokratischen und anti-demokratischen Konservativen verwischt (vgl. Pfahl-Traughber 2022: 23). Die eigenen Absichten und Ziele formulieren Vertreter der Neuen Rechten dabei zumeist nicht offen, da die Grundprinzipien der freiheitlichen, rechtsstaatlichen Demokratie in der bundesrepublikanischen Gesellschaft tief verankert und anerkannt sind. Demnach ist für Neurechte Akteure generell

„eine strategische Rücksichtnahme auf gesellschaftliche Stimmungen“ erforderlich: „[...] extremistische Akteure [müssen] ihre Positionen so formulieren, dass eine politische Anschlussfähigkeit in die gesellschaftliche Mitte hinein nicht verloren geht“ (Pfahl-Traughber 2022: 102).

Wir haben in Kap. 3 gezeigt, dass Maninger wegen seiner anti-liberalen, anti-pluralistischen, anti-prozeduralistischen, anti-universalistischen, nationalen und autoritären Positionen ideologisch der Neuen Rechten zuzuordnen ist. Im Folgenden zeigen wir auf, dass er sich zudem der Neurechten metapolitischen Verbreitungsstrategie, im Sinne einer Diskursverschiebung nach rechts, bedient. Anhand dreier einschlägiger Taktiken werden wir einige der von ihm angewandten Techniken exemplarisch offenlegen: Zunächst stellen wir am Beispiel der Begriffe ‚ethnoreligiöse Brückenköpfe‘, ‚Handlungseunuch‘ und ‚Folter‘ Techniken der *Begriffsarbeit* vor. Danach werden wir nachzeichnen, welche Rolle in seinen Texten *Emotionalisierung* und *Feindbestimmung* spielen und wie er diese Taktiken technisch umsetzt (vgl. Pfahl-Traughber 2022: 100f., 103f.; Quent 2020: 180f.).

Die Verschiebung des öffentlich Sagbaren wird bei den Protagonist*innen der Neuen Rechten, auf die wir exemplarisch im Rahmen der folgenden Ausführungen immer wieder verweisen werden, und auch bei Maninger, taktisch zudem durch eine Unterlassung unterstützt, die wir als *Maskierung bzw. Verschleierung eigener Ziele* bezeichnen (vgl. Salzborn

2018: 76), eine Taktik, die Schnittmengen mit den drei vorgenannten aufweist. Das, was es zu überwinden gilt, wird mit der „multikulturellen Gesellschaft“ markiert. Jedoch bleibt das, was an deren Stelle treten soll, also der eigene Staats- und Gesellschaftsentwurf, überwiegend im Dunkel diffuser Andeutungen verborgen (vgl. Pfahl-Traughber 2022: 141f.). Diese Unklarheit des zu Benennenden könnte auf „intellektuelle Substanzlosigkeit“ (Pfahl-Traughber 2022: 151) und die Unfähigkeit führender Köpfe der Neuen Rechte zur Herleitung und Begründung eines eigenen Entwurfs zurückgeführt werden. Wir vermuten dagegen eher, dass es sich um das Resultat strategischer Zurückhaltung handelt:

„Perfider ist sie [die gegenwärtige Lage], weil sie diejenigen, die in den Strukturen der Gesellschaft etwas werden möchten, zwingt, in Kulissen zu leben und jene stillen Regelwerke zu akzeptieren, von denen wir oben sprachen. Spätestens hier bietet sich jedem Rechten ein weites Feld für subtile oder weniger subtile Gegenwehr. Es geht dabei letztendlich um die eigene Unversehrtheit, also um die mühevoll Aufgabe, stets Kulisse und Wirklichkeit voneinander getrennt zu halten. Oder anders ausgedrückt: um den Drahtseilakt zwischen notwendiger Offenheit und taktischer Maskierung“ (Kubitschek 2019 [2007]: 44f.).

Laut den Neurechten Vordenkern Götz Kubitschek und Karlheinz Weißmann setzt die Umwälzung der Verhältnisse voraus, dass zunächst die Gedanken- und Gefühlswelt der Bevölkerung verändert wird, indem die bestehenden Normen delegitimiert und neue Wertvorstellungen etabliert werden. Normen und Wertvorstellung basieren auf Begriffen, denen ein bestimmter Gehalt zugeschrieben wird, was ein von der Mehrheit der Bevölkerung geteiltes Verständnis der für sie prägenden Begriffe voraussetzt. Folglich gilt es für die Akteure der Neuen Rechten, dieses geteilte Verständnis aufzubrechen:

„Daß Sprache ein Machtmittel ist, gehört zu den Allgemeinplätzen: Wer über Begriffe herrscht, der herrscht auch über Menschen und über Verhältnisse. Es ist deshalb niemals nur ein Streit um Worte, sondern darum, wer dadurch, dass er einem Wort Geltung verleiht, Einfluss nimmt“ (Weißmann 2009: 7).

Da es den Repräsentant*innen der Neuen Rechten „in der ideologischen Absicht darum geht, die Normen und Regeln des demokratischen Verfassungsstaates zu delegitimieren“ (Pfahl-Traughber 2022: 100) und selbst Deutungs- und schließlich politische Macht auszuüben, sind sie bestrebt, die gesellschaftliche Akzeptanz grundlegender Prinzipien der liberalen Demokratie durch graduelle Prozesse, und nicht etwa durch konfrontativ-offene Setzungen zu destabilisieren. Maninger vollführt „den Drahtseilakt zwischen notwendiger Offenheit und taktischer Maskierung“ (Kubitschek 2019 [2007]: 44f.) unserer Einschätzung nach seit 25 Jahren auf; etwa durch die Verwendung von Termini wie ‚wehrhafte Demokratie‘ und ‚liberalen Nationalismus‘. Bei genauerem Lesen wird jedoch deutlich, dass die Begriffe umgedeutet und in ihr Gegenteil verkehrt werden (vgl. Kap. 3.1.2 und 3.2.2). Dabei ist erkennbar, dass die positiven Bezugnahmen auf diese anerkannten Konzepte und Prinzipien in Form von politischer Mimikry erfolgen:

„Die Fähigkeit, in die Offensive zu gehen, muss entwickelt werden und dazu die Fähigkeit, die Situation zu beurteilen: ob hier der offene Angriff oder die politische Mimikry gefordert ist“ (Weißmann 1986: 178).

In Bezug auf die beiden Begriffe hatten wir bereits in Kap. 3.2.2 und 3.2.3 dargelegt, dass jeweils eine „Anpassung als Schutz und Täuschung“ (Pfahl-Traughber 2022: 102), also die Maskierung bzw. Verschleierung der eigenen Ziele oder anders gesagt, politische Mimikry, (vgl. Salzborn 2018: 76) vorliegt. Im Folgenden konzentrieren wir uns daher auf drei weitere Taktiken der Neurechten Verbreitungsstrategie, die Maninger kontinuierlich in seinen Texten anwendet. Sein Vorgehen werden wir anhand von zum Teil längeren Zitaten aus seinen Schriften illustrieren. Dabei sind Redundanzen unausweichlich, da seine Texte häufig um die gleichen Themen und Argumentationsfiguren kreisen und einige besonders aussagekräftige Passagen neben der im dritten Kapitel beleuchteten inhaltlichen Ebene auch im Hinblick auf die Analyse seiner Verbreitungsstrategie relevant sind. Zudem ziehen wir an einigen Stellen Zitate von einflussreichen Akteuren der Neuen Rechten heran, um zu zeigen, dass Maninger aus un-

serer Sicht die untersuchten Taktiken und Techniken auf eine vergleichbare Art und mit der gleichen inhaltlichen Stoßrichtung einsetzt wie diese.

4.1 Begriffsarbeit

Neurechte Metapolitik wird ganz wesentlich über die Begriffsarbeit betrieben. Zum einen werden neue Schlagwörter generiert, die die eigene Position zuspitzen und im Idealfall den Diskurs nach rechts verschieben. Zum anderen werden gesellschaftlich etablierte Begriffe und Konzepte umgedeutet, um deren Gehalt zu destabilisieren und durch eine neue Konnotation zu ersetzen. Spezifische Begriffe, Konzepte und Prinzipien der liberalen Demokratie werden gekapert und zum Angriff auf diese instrumentalisiert (vgl. Pfahl-Traughber 2022: 101, 147). Entsprechend äußern sich die Akteure der Neuen Rechten:

„Wer einen Begriff platziert und definiert, erreicht, daß man ein Wort benutzt und außerdem, daß man sich darunter etwas bestimmtes vorstellt“ (Weißmann 2009: 7). Und: „Die Zuspitzung der Begriffe und die Kennzeichnung der Gegner: Das sind unsere Aufgaben“ (Kubitschek 2019 [2007]: 20).

Wie oben bereits beschrieben, nimmt auch Maninger Umdeutungen, z.B. bei den Begriffen der ‚wehrhaften Demokratie‘ und des ‚liberalen Nationalismus‘, vor. Ein weiteres Beispiel ist sein Umgang mit dem Folterbegriff (siehe Kap. 4.1.3). Zunächst betrachten wir aber stellvertretend zwei Beispiele für seine Versuche, Begriffe zu setzen, nämlich „ethnoreligiöse Brückenköpfe“ (4.1.1) und „Handlungseunuch“ (4.1.2).

4.1.1 „Ethnoreligiöse Brückenköpfe“

Eine erste Einordnung dieses Begriffs erfolgte bereits in Kap. 3.1.2. Die Nutzung der Brückenkopf-Metapher findet sich durchgängig im Gesamtwerk Maningers. So sprach er in einem Interview, das Götz Kubitschek im Jahr 2000 für die JF mit ihm führte, von einer „Brückenkopf-Mentalität“:

„Hier siedle ich auch den Begriff ‚Demographische Waffe‘ an: Untersuchungen zeigen, daß bestimmte ethnische Gruppen auch unter westlichem Lebensstandard nicht auf Kinderreichtum verzichten. Gefährlich wird das, wenn solche Gruppen kulturell nicht kompatibel sind. Ihre jugendliche Dynamik wird Konflikte provozieren. Dieser Vorgang läuft nicht gesteuert ab, und indem ich irgendwelchen verschwörungstheoretischen Argumenten schlichte ethnologische Erkenntnisse entgegensetze, habe ich Ihre Frage beantwortet. Man kann allenfalls von einer mehr oder weniger bewußten Brückenkopf-Mentalität sprechen, die zu einer Polarisierung mit dem Gastgeberland führt“ (Maninger 2000a: 4).

Für uns zeigt sich hier deutlich Maningers Grundverständnis, nach dem die Errichtung eines Brückenkopfes dann zu Konflikten führt, wenn sie Menschen zusammenführt, zwischen denen wegen mangelnder Kompatibilität entfernter Kulturkreise grundlegende weltanschauliche Differenzen bestünden. Ausgehend von einer, bereits in den 1990er Jahren von ihm behaupteten Inkompatibilität zwischen Deutschen und Einwanderer*innen aus muslimisch geprägten Ländern, ist es ihm möglich, diese Metapher auch nach den Anschlägen von 9/11 einzusetzen, um eine einprägsame Kausalkette zu konstruieren: Durch Einwanderung von Muslimen würden in Deutschland Brückenköpfe errichtet, über die immer mehr Muslime ins Land kämen. Die Neuankömmlinge machten sich nicht die Mühe, sich zu integrieren, sondern bildeten mit früheren Einwanderergenerationen räumlich und mental separierte Gruppen. Seine Setzungen von vermeintlich kultureller Inkompatibilität und mangelnder Assimilationsbereitschaft bestimmt Maninger sodann als Konflikttreiber, die unausweichlich zu Aufstands- und Bürgerkriegsszenarien sowie terroristischen Anschlägen führen würden.

Diese Kausalkette präsentiert Maninger spätestens seit 2006 in seinen Texten. Der Adressatenkreis ist dabei erkennbar nicht mehr auf Personen begrenzt, bei denen er davon ausgehen kann, dass sie sämtliche seiner Grundannahmen teilen. Die Metapher der Brückenköpfe dient

dazu, migrations- und sicherheitspolitische Forderungen in den Wissenschaftsbetrieb und in sicherheitspolitische Diskurse, an denen auch Politiker und Militärs beteiligt sind, zu platzieren. Die Zielrichtung: Begrenzung der Migration und Erweiterung der Kompetenzen für Militärs und Spezialeinheiten im Innern. In einem Beitrag für *Wissenschaft & Sicherheit online* des *Bundesverbandes Sicherheitspolitik an Hochschulen* liest man entsprechend:

„Die vagen Formulierungen im Weißbuch [der Bundeswehr von 2006] lassen jedoch befürchten, dass der erweiterte Inneneinsatz der Bundeswehr zu einem Dauerstreitpunkt in der großen Koalition werden könnte. Demgegenüber üben europäische Nachbararmeen schon seit längerer Zeit den internen Einsatz, weil Polizeikräfte und Rettungsdienste bei ABC-Angriffen und dauerhaften Unruhen in den ethno-religiösen Brückenköpfen vieler westlicher Großstädte überfordert sind bzw. sein werden. In der Streitkräfte-Planung müsste daher weitaus mehr Energie und Zeit der innenpolitischen Lageentwicklung gewidmet werden. Auch wenn es Politiker gerne verharmlosen: Die Sicherheit in Europas Metropolen wird durch eine ethno-religiöse Konfliktodynamik immer stärker herausgefordert, die auch die Bundeswehr mit veränderten Einsatzszenarien im Innern früher oder später konfrontieren wird“ (Maninger 2006: 3f.).

Seine Ausführungen deuten wir als diffusen Alarmismus, um konkrete Forderungen zu plausibilisieren, nämlich den Bundeswehreininsatz im Innern bei ABC-Angriffen oder bei dauerhaften (ethnischen) Unruhen. Dieses Anliegen hatte er schon im Jahr 2000 in der *Jungen Freiheit* formuliert (vgl. Maninger 2000b: 2). Dass es in den mehr als 20 Jahren seit der erstmaligen Behauptung einer dringend erforderlichen Kompetenzerweiterung des Militärs, die eine Verfassungsänderung erforderlich machen würde, nicht zu entsprechenden Ereignissen gekommen ist, dürfte für ihn unerheblich sein, da die prognostizierten Ereignisse „früher oder später“ (Maninger 2000b: 2) schon auftraten.

Seit 2009 verknüpft er die Vorstellung „ethnoreligiöser Brückenköpfe“ mit Forderungen nach der Begrenzung von Migration und der Verstärkung des Assimilierungsdrucks:

„Ohne die Zuwanderung sinnvoll zu begrenzen und gleichzeitig die Anpassungsforderungen zu verstärken, droht eine weitere Islamisierung urbaner Zentren, die als ‚ethnoreligiöse Brückenköpfe‘ den Islamisten alle organisatorischen, personellen und logistischen Voraussetzungen bieten für weitere Operationen im europäischen und US-amerikanischen Raum“ (Maninger 2009: 428).

Die gleiche Argumentation platziert er auch in zwei Aufsätzen, die 2019 in einem von Dirk Freudenberg, Stefan Goertz und ihm herausgegebenen Band bei *Springer VS* erschienen sind:

„Ohne allerdings die physische Mobilität des bestehenden oder zukünftigen Gefährderumfeldes, d.h. das Wachstum der Diasporagemeinden zu reduzieren, werden demografische Verschiebungen den operativen Spielraum für Terroristen kontinuierlich verbessern. Ethnoreligiöse Brückenköpfe schaffen Operationsbasen, ‚no-go areas‘ für Sicherheitsbehörden, und ermöglichen gleichzeitig eine Entwicklung hin zu Aufstandsszenarien, die die Stabilität der heutigen Zielländer bedrohen“ (Maninger 2019a: 102). „Hierbei [‚home grown terrorism‘, die Verf.] handelt es sich um zwei Migrationsbegleiterscheinungen, aus denen Selbstmordattentäter rekrutiert und damit dschihadistische Bewegungen personell versorgt werden. Zum einen die Nachfahren aus ‚Gastarbeitergenerationen‘, die möglicherweise zwar gesellschaftlich partizipieren, sich jedoch mangels kultureller Kompatibilität durch eine ethnoreligiöse Brückenkopfmentalität auszeichnen“ (Maninger 2019b: 196).

Er geht also auch im Jahr 2019 davon aus, dass in der Bundesrepublik ethnische Aufstände unmittelbar bevorstünden. Die Instrumentalisierung der real existierenden Bedrohung durch islamistische Terroristen ermöglicht es ihm, sein Kernthema, die Unvermeidbarkeit ethnischer Konflikte zwischen ‚inkompatiblen Kulturen‘, im wissenschaftlichen und politischen Raum zu platzieren. Die Metapher der ethnischen und/oder religiösen Brückenköpfe selbst hat sich dort, im Gegensatz zu Neurechten Diskursräumen,⁶⁶ bislang nicht etablieren können.

66 Vgl. Weißmann 2020; 2009: 83; Kubitschek/Paulwitz 2011: 150; IFS 2016: 29, 32. Interessanterweise taucht die Brückenkopf-Metapher nur einmal an exponierter Stelle in der Sezession auf und zwar im Titel des Beitrags *Ethnische Brückenköpfe und das Ende des multikulturellen Experiments* von Cornelius Fischer (2008). Der Autor wird in derselben Ausgabe als Kompaniechef einer Fallschirmjägerinheit (7) vorgestellt. Zwar nimmt Fischer nicht explizit auf Maninger Bezug. Dennoch liest sich der zwei Seiten umfassende Kurzbeitrag wie eine konzise Zusammenfassung seiner Positionen zum Thema Ethnisierung von Konflikten. Zum Teil finden sich sogar exakte Übereinstimmungen bei den verwendeten Begriffen, z.B. „postmultikulturell“ (Maninger 1999a: 38); „Konflikttransfer“ (Maninger 2009: 435); „Brückenköpfe“ (Maninger 2006: 3); „psychologische Geographie“

4.1.2 „Handlungseunuch“

Die vermeintliche Schwäche des Staates, sich gegen Bedrohungen im Innern und von außen angemessen zur Wehr zu setzen, gehört zu den Kernthemen der Neuen Rechten:

„Die radikale Rechte stellt den liberalen Staat als gescheitert und zu schwach dar, um die Bevölkerung zu schützen. Dem Drohszenario von außen und der Schwäche von oben wird die Wehrhaftigkeit und Selbstermächtigung von rechts außen entgegengesetzt. Es werden aber nicht nur Ängste geschürt, sondern die vermeintlichen Lösungen gleich mit angeboten: Die Deutschen sollen entschlossener und ‚männlicher‘ sein [...]“ (Quent 2020: 32).

Durch das Fantasieren über Bürgerkriegsszenarien, die Ethnisierung von Konflikten und die Kennzeichnung von Migrierenden als ‚gefährlich‘ werden Gewaltakte gegen Menschen mit Migrationsgeschichte legitimiert und Forderungen nach einer Steigerung der individuellen und kollektiven Wehrhaftigkeit rationalisiert (vgl. Quent 2020: 27–31; Wagner 2017: 235–237). Der Topos der Konflikträchtigkeit multikultureller Gesellschaften aufgrund von Konflikttransfers durch Einwanderung und der angenommenen Inkompatibilität bestimmter Kulturen durchzieht Maningers Gesamtwerk. Dieses Thema verbindet er mit der behaupteten Schwäche des (Rechts-)Staates, der unfähig ist, auf dem eigenen Territorium hinreichend für Sicherheit und Ordnung zu sorgen und der im Ausland die Entstehung von Gefahren nicht durch ‚Machtprojektion‘ zu verhindern vermag. Für die Darstellung der Unzulänglichkeit des Staates greift Maninger bevorzugt auf Metaphern der Entmännlichung bzw. Unmännlichkeit zurück:

„Die wachsende Impotenz von Regierungen und Staaten ist daher nicht nur sichtbar in der Abwesenheit des politischen Willens und Fachwissens und im Unvermögen Macht zu projizieren, sondern wirkt sich unweigerlich auch auf Streit- und Ordnungskräfte aus“ (Maninger 1999: 21). Oder: „Dabei sind es weniger die kriegerischen Aufstands- und Chaoszenarien an sich, die neu sind, wenn man sie als Machtimprovisation des ‚armen Mannes‘ versteht, sondern vielmehr die Evolution des Nationalstaates zum postheroischen Handlungseunuchen. Gesetzlich und moralisch begründete Einschränkungen der Machtprojektion, bedingt durch die ‚Echtzeitgeschwindigkeit‘ von Informationen und einem sensibleren Publikum im Heimatland, hat ihn zur Abgabe seiner völkerrechtlich vorgesehenen Rolle als ‚Herr des Krieges‘ und in die Rolle des gefesselten ‚Gulliver‘ gedrängt. Diese Einschränkungen werden weiterhin Bestand haben und sich vermutlich sogar verschärfen“ (Alisch/Maninger 2020a: 43).

Der Begriff des ‚Handlungseunuchen‘ vermittelt ein heteronormatives Ordnungsprinzip als Grundlage des Neurechten Geschlechterbildes. Die klassische Rollenvorstellung ist von sol-datisch-potenter Männlichkeit, einer auf die häusliche Sphäre reduzierten, fürsorglichen Weiblichkeit, sowie einem traditionell-hierarchischen Familienbild, bei dem der Vater an der Spitze der Familie steht, geprägt. Männlichkeit wird mit Wehrhaftigkeit gleichgesetzt. Der Mann muss sich, seine Familie und sein Vaterland schützen (vgl. Kämper 2005). Entsprechend mahnt Björn Höcke eine Rückbesinnung auf althergebrachte, männliche Tugenden an:

„Wisst ihr, was das große Problem ist? Das große Problem ist, dass Deutschland, dass Europa ihre Männlichkeit verloren haben. Ich sage, wir müssen unsere Männlichkeit wiederentdecken. Denn nur wenn wir unsere Männlichkeit wiederentdecken, werden wir mannhaft. Und nur, wenn wir mannhaft werden, werden wir wehrhaft. Und wir müssen wehrhaft werden, liebe Freunde“ (Höcke 2015: 1:08).

(Maninger 1998c: 193; 1998b: 16); „Utopie einer multikulturellen Gesellschaft“ (bei Maninger „utopisches Ideal einer multikulturellen Gesellschaft“, 1999b: 12); „Balkanisierung“ (Maninger 2009: 431); „kulturelle Kompatibilität“ (Maninger 1998a: 10; 1998b: 12); „Kriegerkulturen“ (Maninger 2009: 434); „Kulturkapital“ (Maninger 2009: 430). Darüber hinaus werden alle fünf „Denkfehler“, die Fischer den „Konstrukteuren der Bunten Republik Deutschland“ (Fischer 2008: 37) vorwirft, auch von Maninger in seinen Texten zwischen 1997 und 2009 konstatiert: 1. Der Verlauf des Zusammentreffens von Kulturen wird durch kulturelle Kompatibilität und Demographie entschieden (vgl. Maninger 1999a: 11f.; 2009: 425–427); 2. Integration gelingt entweder durch Härte oder durch beiderseitige Freiwilligkeit (vgl. Maninger 1998b: 12); 3. Kulturen und Ethnien verfügen über unterschiedliches Kulturkapital (vgl. Maninger 2009: 430); 4. Die Loyalität gilt bei kultureller Inkompatibilität weiterhin dem Herkunftsland, Fragmentierung und Vorbürgerkrieg sind die Folge (vgl. Maninger 1998c: 90–93; 1998b: 13–15; 2009: 427f., 431); 5. Die Dauerhaftigkeit der Konfliktlinien macht multikulturelle Gesellschaften zu Konfliktgesellschaften (vgl. Maninger 1998a: 10; 1998b: 13; 1999a: 11f., 37f.; 2009: 427f.).

Die Diagnose der abhanden gekommenen Männlichkeit wird dabei sowohl auf der individuellen als auch auf der kollektiven Ebene verortet: eine Gesellschaft von unmännlichen Männern mündet zwangsläufig in einen wehrlosen Staat.

Auch Maninger bespielt diese beiden Ebenen, indem er mit ‚Handlungseunuchen‘ (vgl. zusätzlich Maninger 2019a: 100, 106) einen Begriff aus der Sozialpsychologie entlehnt und auf den Staat überträgt. In die Polizeiwissenschaft wurde dieser Begriff von Uwe Füllgrabe, Psychologieoberrat a. D., eingeführt. Füllgrabe umschreibt in seinem erstmalig 2002 veröffentlichten Buch *Psychologie der Eigensicherung. Überleben ist kein Zufall* mit ‚Handlungseunuchen‘ eine Problemkonstellation, die innerhalb eines Überlebenskonzepts von Handlungsfähigkeit (survivability) für besonders gefährdete Sicherheitsakteure relevant ist:

„Was die angehenden Polizisten im Kommunikationstraining gelernt haben, bricht in der Praxis häufig zusammen. Die Trainierten verfallen im Ernstfall leicht wieder in einen autoritären Stil, vor allem wenn der Handelnde die Situation als Stress empfindet. Und Angehörige verschiedener Institutionen der Polizei betrachten, dass manche der Trainierten meinen, sie müssten viel reden, kommen aber nicht auf den Punkt und erklären nicht die notwendigen Maßnahmen. Man hat also ‚Handlungseunuchen‘ [...] erzeugt, also Menschen, die viel reden, aber nichts oder nur wenig bewirken“ (Füllgrabe 2014: 269).

Maninger macht in den oben genannten Passagen nicht kenntlich, woher er den Begriff ‚Handlungseunuch‘ entliehen hat. Möglicherweise hat er ihn von Füllgrabe übernommen, in jedem Fall aber wendet er ihn nicht auf Individuen, sondern auf ein Kollektiv an. In diesem Sinne ist der Staat bzw. sind die Institutionen der Terrorabwehr Akteure, die viel reden, aber nichts oder nur wenig bewirken. Diesen Befund verknüpft er mit der Forderung nach Erweiterung staatlicher Handlungsspielräume und operativer Flexibilität. Der Staat soll sich also nicht in moralischen oder rechtlichen Diskursen verstricken, sondern in die Lage versetzt werden, das zu tun, was notwendig ist, um Bedrohungen zu bekämpfen. Analog zum Titel von Füllgrabes Buch geht es Maninger um die kollektive Eigensicherung: Überleben ist kein Zufall, sondern die Erkenntnis über die und Anwendung der notwendigen Maßnahmen zur nachhaltigen Bekämpfung von als existenziell gekennzeichneten Bedrohungen. Dabei sind grundsätzlich alle Mittel erlaubt und moralische sowie rechtliche Normen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie dem übergeordneten Zweck des Überlebens dienen (vgl. Maninger 2019a: 113f.; 2016 [2006]: 73–77).

4.1.3 Folter

Im liberalen Rechtsstaat stellen Vorstöße zur Aufweichung oder Abschaffung des Folterverbots ein Tabu dar. In rechtspolitischen Debatten zum Folterverbot wird dies auch von jenen Diskursteilnehmer*innen reflektiert, die sich affirmativ zur Anwendung einer sog. *Rettungsfolter* äußern (vgl. Brugger 2006). Diese Mühe macht sich Maninger nicht, da er seinen Standpunkt mit Andeutungen und Zuspitzungen skizziert, anstatt ihn innerhalb der jeweiligen Diskurse argumentativ zu verorten. So stellt er das Folterverbot eher beiläufig in Frage, da nun einmal im Antiterrorkampf die Notwendigkeit bestünde, Informationen von Terroristen zu bekommen, um Schaden von der eigenen Bevölkerung abzuwenden und westliche Staaten sich „stärker als bisher über psychologisch-kulturelle Befragungstechniken Gedanken machen müssen“ (Maninger 2009: 433). Damit sagt er nicht ‚Folter‘ und einige Zeilen zuvor erwähnt er die moralische Zweifelhaftigkeit und die kontraproduktive Wirkung der „Brachialmethoden der physischen Folter“ (Maninger 2009: 433). Ungeachtet dessen ist Kritik an den rechtlichen Einschränkungen von Gewalt in Antiterrorereinsätzen ein wiederkehrendes Motiv in seinen Schriften (vgl. Maninger 2009: 433–435; 2013: 305f.; 2015: 426; 2019a: 106; 2019b: 208; Alisch/Maninger 2020b: 733):

„Moderne Spezialkräfte operieren unter einem Einschränkungskatalog, der militärhistorisch einmalig und für den Verlauf von Antiterrorereinsätzen womöglich entscheidend ist. Das in westlichen Staaten sehr stark ausgeprägte Vertrauen in rechtliche Regelsysteme wie auch das ebenso starke Misstrauen gegenüber Sicherheitskräften begünstigen

einen lähmenden ‚Legalismus‘ unter nationalen Sicherheitsberatern und Politikern. In der Praxis führt dies zu einer Erosion der Auftragstaktik. Des Weiteren reagiert der Gegner schon jetzt auf diese Realität, indem beispielsweise Al Qaida-Kämpfer angewiesen werden, bei einer Verhaftung generell die Behauptung aufzustellen, sie seien gefoltert worden. Den Rest besorgen dann Menschenrechtsorganisationen und die Berichterstattung“ (Maninger 2016 [2006]: 73).

Auch das absolute Folterverbot selbst, das sowohl verfassungs- als auch völkerrechtlich notstandsfest verankert ist (vgl. Hong 2006: 27f.), wird von Maninger hinterfragt, weil es dazu beigetragen habe, den Staat in ein „juristisches Regelgestrüpp“ (Maninger 2019a: 106) zu verstricken, so dass dieser in der Terrorbekämpfung zur „Reaktion verdammt“ (Maninger 2019a: 106) sei. So schreibt er:

„Folter, Inhaftierung ohne Prozess oder die Todesstrafe, als *einst* für angemessen gehaltene Mittel gegen Terrorismus wurden geächtet. Dies nicht nur aus moral-philosophischen Überlegungen heraus, sondern aus der Sorge, rabiate Gegenmaßnahmen könnte [sic!] kontraproduktiv sein. Damit wurde jedoch der staatliche Akteur in die Rolle des berechenbaren, zur Reaktion verdammt ‚Handlungseunuchen‘ versetzt, der sich in einem juristischen Regelgestrüpp und moralphilosophischen Dilemma befindet“ (Maninger 2019a: 106, Hervorh. die Verf.).

Folter, Inhaftierung ohne Prozess und die Todesstrafe, so lässt sich die vorstehende Ausführung interpretieren, waren „einst“, also in der Vergangenheit, für angemessen gehalten worden, wurden dann aber, ebenfalls in der Vergangenheit, aus gutem Grund geächtet. Jetzt, im Zeitalter des sog. *Krieges gegen den Terrorismus*, stellt sich indes die Frage, ob die einst für die Ächtung ausschlaggebenden Motive immer noch Geltung beanspruchen könnten. Damit vertritt Maninger im Jahr 2019 aus unserer Sicht die folgende These: Weil „regelerorientierte Gesellschaften“ (Maninger 2019a: 106) für Terroristen berechenbar seien, sei das Festhalten der westlichen Demokratien an rechtlichen Standards in der Terrorbekämpfung als problematisch zu bewerten. Rechtliche Berechenbarkeit schwäche die faktische Entfaltung des staatlichen Machtpotenzials und damit die Implementierung einer effektiven Anti-Terror-Politik. Inwieweit diese Annahme insgesamt stimmig ist, und inwieweit insbesondere die Wiederaanwendung der Todesstrafe, von Folter oder anderer Formen der Aushebelung justizieller Garantien überhaupt eine produktive Entwicklung im Sinne von ‚mehr Sicherheit‘ herbeiführen würden, bliebe aus einer konsequentialistischen Perspektive zu diskutieren. Das deontologisch geprägte Grundgesetz hingegen markiert eindeutige rote Linien bezüglich der Anwendung dieser geächteten Mittel.

Im Rechtsextremismus ist die Betrachtung von Folter als legitimer Praxis nicht unüblich: In Frankreich hat sie z.B. Marine Le Pen im Kampf gegen den Terrorismus bei Ticking Bomb-Szenarien verteidigt, später ist sie davon unter öffentlichem Druck u.a. in der *Assemblée Nationale* wieder abgerückt.⁶⁷ Und im vertraulichen Gutachten des BfV über die AfD wurde betont, die Partei wolle bei Abschiebungen keine Rücksicht darauf nehmen, ob den Betroffenen im Heimatland Folter drohe. Alexander Gauland wird zitiert, ihm sei die Achtung der Menschenrechte nach einer erfolgten Abschiebung im Heimatland „vollkommen egal“ (BfV 2019: 100). Björn Höcke befindet:

„Ja, neben dem Schutz unserer nationalen und europäischen Außengrenzen wird ein großangelegtes Remigrationsprojekt notwendig sein. Und bei dem wird man, so fürchte ich, nicht um eine Politik der ‚wohltemperierten Grausamkeit‘, wie es Peter Sloterdijk nannte, herumkommen. Das heißt, daß sich menschliche Härten und unschöne Szenen nicht immer vermeiden lassen werden. Man sollte seitens der staatlichen Exekutivorgane daher so human wie irgend möglich, aber auch so konsequent wie nötig vorgehen“ (Höcke 2020: 254).

Maningers Ausführungen zum Folterverbot dienen nach unserer Einschätzung einem Zweck, nämlich dem, eine Fundamentalnorm⁶⁸ zu destabilisieren, indem Zweifel gesät werden, ob sie überhaupt klar definiert sei (vgl. Maninger 2009: 436). Ihr Tabucharakter wird durch conse-

67 <https://www.youtube.com/watch?v=Rd8GVxV7BqE>.

68 Das Folterverbot ist Bestandteil des zwingenden Völkerrechts (*ius cogens*) und kann wegen der Ewigkeitsgarantie aus Art. 79 Abs. 3 GG auch nicht durch den verfassungsändernden Gesetzgeber modifiziert werden.

quentialistische Abwägungen verwässert (vgl. Maninger 2019a: 106). Der Begriff wird umgedeutet, sodass die Anwendung psychischer Folter nicht mehr ausgeschlossen ist (vgl. Maninger 2009: 433). Mehr noch: Ihre Anwendung wird zur echten Handlungsoption. Damit wird das moralisch und rechtlich absolut geltende Folterverbot für obsolet erklärt. Die anti-prozeduralistische Ausrichtung dieses Vorgehens ist offensichtlich. Im *Grundgesetz* und im Völkerrecht fixierte Fundamentalnormen können so *dezisionistisch* ausgehebelt werden. Die durch die Fundamentalnorm des Folterverbots absolut gesetzte Grenze staatlichen Handelns wird in Zweifel gezogen, indem Maninger in seinen Texten als Erfolgsfaktoren für Antiterrorereinsätze von Spezialeinheiten u.a. behauptet, dass „ideologische Denkverbote in der Szenarienentwicklung zu vermeiden“ seien und „[i]m Einsatz eine maximale Auftragstaktik zu gewährleisten ist“ (Maninger 2016 [2006]: 77). Der Handlungs- und Entscheidungsspielraum der Sicherheitsakteure ist nach ihm zu erweitern, sodass weder ‚ideologische Denkverbote‘ noch rechtliche Normen die Auftragsbefreiung gefährdeten. Denkt man diese Entwicklung weiter, ist die Erosion des Folterverbots also erst einmal in Gang gesetzt, dann läge die Einhaltung absolut geltender zivilisatorischer Standards in der alleinigen *Entscheidungsmacht bzw. -gewalt* von Sicherheitsakteuren. Aus unserer Sicht würde der liberale Rechtsstaat im Ergebnis zu einem autoritären Willkürstaat zu degenerieren drohen.⁶⁹

4.2 Emotionalisierung

Die Emotionalisierung politischer Diskurse erfolgt im Rechtsextremismus durch die Erzeugung von Angst sowie durch eine Opfererzählung. Diese führt zu Abwehrbereitschaft, einer aggressiven Haltung gegenüber ‚Feinden‘, hier insb. Migrant*innen als Fremde, und zur Schließung der eigenen Reihen. Zugleich rechtfertigt sie eigene Gewaltakte als Abwehrreaktionen. Dieser Taktik bedient sich auch die Neue Rechte, was sich in diversen Buchtiteln über diese Strömung innerhalb des Rechtsextremismus niedergeschlagen hat: *Die Angstmacher* (vgl. Wagner 2017), *Die autoritäre Revolte – Die Neue Rechte und der Untergang des Abendlandes* (vgl. Weiß 2018). Es geht also um das Schüren von Ängsten und das Pflegen von Untergangphantasien. Matthias Quent schildert in *Deutschland rechts außen* den zugrundeliegenden Mechanismus. Das hier einschlägige Kapitel ist überschrieben mit „Der ewige Untergang: Angstmacherei ohne Ende“ (Quent 2020: 179). Apokalyptische Aussagen sollen Pessimismus und irrationale Ängste hervorrufen und verstärken, um in der Folge eigene politische Ziele erreichen zu können:

„Je mehr Raum der Angst in der Politik eingeräumt wird, desto dünner wird das Eis, auf dem die Aufklärung steht. [...] In der Bevölkerung Angst zu schüren und in Gang zu halten ist ein wichtiges Instrument totalitärer Herrschaft: Die Verbreitung und Rechtfertigung von Angst ist der erste Schritt, um Akzeptanz für autoritäre politische Maßnahmen zu schaffen“ (Quent 2020: 181).

Die Intellektuellen der Neuen Rechten wirken als „Ideologieaufrüster“ (Heitmeyer et al. 2021: 117), die gesellschaftliche Krisen heraufbeschwören, um so eine Umbruchsituation zu provozieren (Pfahl-Traughber 2019a: 15). Dichotome Weltbilder, z.B. Volk vs. Elite oder einheimisches Opfer vs. fremde Aggressoren, tragen zur Emotionalisierung gesellschaftspolitischer Themen bei, indem sie demographische, ökonomische und kulturelle Ängste schüren (vgl. Heitmeyer et al. 2017: 108f.). Ausgangspunkt ist dabei häufig die Diagnose einer ‚Überfremdung‘: Herausforderungen, die eine multikulturelle Gesellschaft mit sich bringt, werden einseitig als Bedrohung für die vermeintlich homogene Volksgemeinschaft beschrieben. Es drohe

⁶⁹ Für Maninger hingegen besteht die eigentliche sicherheitspolitische Gefahr eher darin, dass „[d]er passive Nationalstaat, völkerrechtlich als bisheriger ‚Herr des Krieges‘, droht, sicherheitspolitisch zu ‚Fred Feuerstein‘ degradiert zu werden“ (Alisch/Maninger 2020b: 735).

ein Verfall gemeinschaftlicher Normen, Traditionen und Wertvorstellungen, zudem sei die Sicherheit, gar das Überleben der eigenen Bevölkerung gefährdet (vgl. Häusler 2016: 155f.; Wagner 2017: 234f.). Das sind die Prämissen, auf denen Maningers Kernthema, die Unvermeidbarkeit von ethnischen Konflikten in multiethnischen Gesellschaften und, damit verbunden, die Vorzugswürdigkeit homogener Gemeinschaften, aufbaut:

„Der ethnisch homogene Staat ist die Zukunft und nicht die Vergangenheit. [...] Wer trotz der überwältigenden Realitäten multiethnische Staaten erzwingen will, zeigt nicht nur mangelnde Sachkompetenz hinsichtlich der Dynamik ethnischer Konflikte, sondern die gefährliche Endsiegmentalität eines multikulturellen Technokraten“ (Maninger 1999a: 38).

Maninger begrüßt das anbrechende Zeitalter der „Wiederkehr der Identität der Völker“ (Maninger 1997: 10), da ethnisch homogene Staaten aus seiner Sicht die „Selbsterhaltung des Volkes in seiner optimalen Form“ (Maninger 1997: 10) und damit eine wünschenswerte Zukunftsvision ermöglichen. Zugleich ist nach ihm „fraglich, ob etwa in Deutschland zwei Millionen Türken auf Dauer ebenso integriert werden könnten wie zwei Millionen Rußlanddeutsche“ (Maninger 1997: 10). Die von ihm aufgeworfene Frage nach dem Integrationsvermögen beantwortet er in seinen Texten wiederholt mit dem Verweis auf vermeintliche inkompatible Kulturen und Konflikttransfers durch Einwanderung (vgl. Maninger 1999a: 11, 20; Maninger 2009: 427; Maninger 2019b: 198, 208), womit er gleichsam eine „Fremdenfurcht“ oder „Fremdenscheu“ (beide Eibl-Eibesfeldt 1994: 134f.) nährt. Das Aufeinandertreffen von „inkompatiblen Kulturen“ führt gemäß seines deterministischen Geschichtsverständnisses früher oder später zu blutigen Konflikten. Multikulturelle Staaten seien *per se* instabil (vgl. Maninger 1998b: 13).⁷⁰ Maningers bereits ausführlich dargestellte Beschreibung von ‚Mehmet und Kaplan‘ als ‚Problemkinder‘ enthält eine mit der Menschenwürdegarantie des *Grundgesetzes* nicht vereinbare Kollektivzuschreibung, die den Individuen ihren Eigenwert abspricht, indem sie auf eine ethnisch-kulturelle Gruppenzugehörigkeit reduziert werden. Besonders deutlich zeigt sich dies in dem sinnentstellend verwendeten Zitat, wonach „jeder türkische Jugendliche“ in Deutschland eine ‚Zeitbombe‘ sei“ (Maninger 2009: 435; siehe dazu Kap. 3.1.2). Als Folge des „migrationsbedingten Konflikttransfers“ (Maninger 2009: 435) komme es zwangsläufig zu Gewaltszenarien, zu Aufständen und Bürgerkriegen:

„Die ‚Bruchlinien‘ Huntingtons werden durch die Kreuzbergs, Brixtons und Haarlems der westlichen Großstädte gezogen werden, deren abgeschottete Nobelviertel durch Polizeikräfte geschützt werden, die schon heute in Ausrüstung und Ausbildung immer mehr paramilitärische Formen annehmen müssen, um den schon vorhandenen Anzeichen einer neuen Epoche entgegenzutreten“ (Maninger 1999: 10f.).

Zehn Jahre später werden die gleichen Zusammenhänge diagnostiziert, ergänzt um die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus:

„[...] aber auch die Zunahme von Auseinandersetzungen auf der Straße zwischen muslimischen Migranten und Einheimischen in Europas Metropolen von London bis Paris, von Malmö bis Madrid, bestätigen die Kritiker multikultu-

70 So auch im *Ostpreußenblatt*: „Wenn unverknüpfbare Kulturen aufeinandertreffen, ist dies fast immer mit Gewalt und Leid verbunden gewesen. [...] Ein Land wird nicht geliebt, weil dort Gänseblümchen wachsen, sondern weil es von der eigenen, familiär und kulturell miteinander verbundenen Bevölkerung bewohnt wird und vertraute Werte vorherrschen. Völker definieren sich außerdem selbst und schöpfen ihre gemeinsame Kraft aus der einigenden Wirkung ihres miteinander geteilten Wertesystems. Das ist jene verhältnismäßige Harmonie, aus der Nationalstaaten ihre Beständigkeit schöpfen und deren Fehlen Vielvölkerstaaten meist zur dauernden Unruhe verdammt“ (Maninger 1999b: 12). Auch in den jüngeren Publikationen finden sich dazu Beispiele, u.a. seine Einschätzung, es sei es unrealistisch zu erwarten, dass die multiethnische Ukraine und das monoethnische Polen eine vergleichbare Entwicklung nehmen würden (vgl. Maninger 2019a: 93) oder auch die folgende Passage: „Verstädterung, die mit Migration und Fluchtbewegungen aus fremden Erdteilen einhergeht, wird häufig von Banden- und Kartellbildung begleitet. Dazu kommen Rangordnungs-, Regel- und Ressourcenkonflikte, die von Konflikttransfer begleitet oder dadurch begünstigt werden. Wäre ‚Vielfalt‘ durch Migrationsbewegungen immer und überall eine Bereicherung, dann müsste dies vermutlich nicht so häufig behauptet werden. Mitunter scheint häufig das Gegenteil der Fall zu sein [...]“ (Alisch/Maninger 2020b: 733).

reller Gesellschaftsideale und ihre Warnungen vor Konflikttransfers, aber auch vor Rangordnungs-, Regel- und Ressourcenkonflikten zwischen Zugewanderten und Einheimischen (Maninger 2009: 427).

An der Assoziationskette: Migration – Konflikte – staatlicher Kontrollverlust bis hin zu Aufstands- und Bürgerkriegsszenarien sowie Terroranschlägen hält Maninger bis heute fest.⁷¹ Bei seinem Entwurf gegenwärtiger und künftiger Gegebenheiten in westlichen Staaten stehen Beschreibungen von Verfall und Untergang im Mittelpunkt, seine Zukunftsvision für die multiethnischen europäischen Staaten ist dystopisch (vgl. Maninger 2019a: 92). Sicherheit, so führt er aus, werde nicht nur durch terroristische Anschläge, sondern auch durch eine „Balkanisierung“ (Maninger 2019b: 208) der Gesellschaft und die damit einhergehende Destabilisierung gefährdet. Bei diesen Verfallsbeschreibungen werden also neben kurz- und mittelfristigen Szenarien auch längerfristige Entwicklungen in den Blick genommen:

„Die Mischung aus Technologie, Migration und demografischem Wandel, aber auch gravierende Mentalitätsdefizite, darunter Denkverbote und postheroische Fehleinschätzungen, ermöglichen die Evolution des Terrorismus zur existenziellen Bedrohung westlicher Gesellschaften. [...] Der geringe Entscheidungsspielraum der staatlichen Akteure ermöglicht Terroristen ihre Entfaltung. Mit dem Beginn des ‚postwestlichen Zeitalters‘ kann sich dies weiter verschärfen und drohen Terrorismusszenarien sich, in Staaten mit signifikanten muslimischen Bevölkerungssegmenten, in Aufstandsszenarien zu wandeln. Dies kann eine Balkanisierung erzeugen und damit dauerhafte Destabilisierung bewirken. Solche fragmentierten Gesellschaften sind die ideale Brutstätte – wie gescheiterte Staaten entlang der Entwicklungsperipherie immer wieder zeigen – für nichtstaatliche Akteure, die sich der Rangordnungs-, Regel- und Ressourcenkonflikte ethnokulturell vielfältiger Gesellschaften bedienen. Der Terrorismus der Zukunft kann dadurch quantitative und qualitative Dimensionen erreichen, die weit jenseits des Vorstellungsrums jetziger Abwehr- und Bekämpfungsstrategien liegen“ (Maninger 2019b: 208).

Seine Beschreibungen gipfeln in Bildern, die eine dauerhafte Destabilisierung westlicher Gesellschaften durch Migration suggerieren. Der Konflikttransfer, so Maninger und sein Co-Autor Holger Alisch, führe zu einer Angleichung der Verhältnisse von Herkunfts- und Aufnahmeländern:

„Ähnlich wie nichtstaatliche Akteure, Kartelle und Banden ganze Gebiete übernehmen [...], werden westliche Staaten für solche Entwicklungen zunehmend anfällig. Der Verlust von Staatskontrolle, wie [...] in Marseille oder Malmö, setzt sich durch anhaltende Migration fort. Die ‚Neu Aleppos‘ für die Migranten der neuen Völkerwanderungen werden zu den Favelas der Aufnahmeländer, zu den Rekrutierungs- und Ruhezentren der Hybridakteure. Dadurch droht die Gefahr, dass sich im Laufe der Migration und ihrer Auswirkungen die sicherheitspolitischen Bedingungen der Zielländer [...] jenen der Herkunftsländer anpassen“ (Alisch/Maninger 2020a: 46).

Hinzu käme, so Maninger und Alisch ohne Beleg, dass die im globalen Kampf gegen den Terror involvierten westlichen Sicherheitskräfte sogar in ihren Heimatländern nicht mehr vor Angriffen hybrider Akteure sicher seien:

„Im August 2015 erklärte die Terrororganisation auch, dass sie in Zukunft US-Soldaten in deren eigenen Zuhause enthaupen werde. Zahlreiche Beispiele terroristischer Anschläge als Folge verbesserter Aufklärungsmöglichkeiten durch das Internet und den Umgang mit sozialen Netzwerken, zeigen die Möglichkeiten auf. Soldaten, Polizisten und andere Vertreter des Staates sind auch außerhalb ihrer Operationsgebiete nicht mehr sicher vor den Angriffen ihrer Gegner“ (Alisch/Maninger 2020a: 46).⁷²

Die Textstellen dokumentieren unserer Ansicht nach Maningers Alarmismus. Dabei schließt sich in seinen jüngeren Publikationen insoweit der Kreis zu dem 1997 in der *Jungen Freiheit* erschienen Artikel, in dem er vor einem ‚Ethnosuizid‘ warnte, als dass er bis heute die Folgen von Migration sowohl als existenzgefährdend als auch als selbstverschuldet beschreibt – eine Darstellung, die bei genauerer Betrachtung im Ergebnis auf „Ethnosuizid“ hinausläuft. Die Angst vor den Folgen der Migration wird durch den konstanten Verweis auf demographische

71 In einem Aufsatz beschreiben Maninger und sein Co-Autor Stefan Goertz „Flüchtlingsswellen oder Bevölkerungsverschiebungen jeglicher Art“ als „trojanisches Pferd“: „Dies stellt eine Wirklichkeit dar, die seitens europäischer Entscheidungsträger zunächst gelegnet wurde, obwohl Massenmigrationsströme in den 6.000 Jahren niedergeschriebener Menschheitsgeschichte schon immer als zuverlässiger ‚Motor‘ von Konflikttransfer fungierten“ (alle Goertz/Maninger 2016: 40).

72 Die Warnung vor Angriffen von islamistischen Terroristen auf westliche Sicherheitskräfte und deren Familien in ihren Heimatländern wird von Maninger wiederholt vorgetragen (vgl. Maninger 2015: 426; 2016 [2006]: 75).

Gegebenheiten, vor allem auf das niedrige Durchschnittsalter und die hohen Geburtenraten in muslimischen Ländern im Unterschied zum hohen Durchschnittsalter und den niedrigen Geburtenraten im Westen verstärkt. Die „demografische Erschöpfung“ führe

„grundsätzlich zu reduzierten Fähigkeiten von Gesellschaften und Staaten, in Krisenzeiten zu bestehen. Deren Wehrfähigkeit wird maßgeblich über die verfügbare Anzahl junger Männer bestimmt, wie der Genozidforscher Gunnar Heinsohn in seinem Buch ‚Söhne und Weltmacht‘ überzeugend darstellen konnte“ (Maninger 2009: 425).

Das eigentliche Problem bestünde nun darin, dass die alternden westlichen Gesellschaften zu wenig Nachwuchs produzierten und auf Zuwanderung angewiesen seien, die regelmäßig aus geburtenstarken muslimischen Ländern erfolge, wodurch die Gefahr von terroristischen Anschlägen steige (vgl. Maninger 2009: 425f.). Eine solche Verknüpfung schürt die bereits angesprochenen demographischen, ökonomischen und kulturellen Ängste, die sich wiederum zum Gefühl einer existenziellen Bedrohung verdichten können. Schließlich, so führt Maninger im Gespräch mit Götz Kubitschek aus, sei „Demographie als Waffe“ zu begreifen:

„In der Tat ist es dringend an der Zeit, daß die westliche Welt die Demographie als Waffe begreift. Im Kosovo gibt es den Schlachtruf, daß die Bäuche der albanischen Frauen stärker seien als die Panzer der serbischen Soldaten: Auch in Europa werden sich die ethnischen Spannungen alleine dadurch verschärfen, daß Einwanderergruppen deutlich mehr Kinder zur Welt bringen als die einheimische Bevölkerung. Und vielleicht möchten sich dann im Jahr 2020 in Südfrankreich bestimmte Regionen abspalten und Teil von Algerien werden oder unabhängig sein. [...] Nicht alle Einwanderergruppen versperren sich einer echten Assimilation. Das hat mit der sogenannten kulturellen Kompatibilität zu tun, die sich auf ganz konkrete weltanschauliche Übereinstimmungen oder Differenzen bezieht. Knapp hunderttausend Hugenotten bereicherten Preußen tatsächlich und waren rasch eingegliedert, ebenso ein paar hunderttausend Polen im Ruhrgebiet. Aber ein Vergleich dieser Vorgänge mit der Masseneinwanderung von heute ist eben aufgrund mangelnder Kompatibilität entfernter Kulturkreise unzulässig. Hier siedle ich auch den Begriff ‚Demographische Waffe‘ an: Untersuchungen zeigen, daß bestimmte ethnische Gruppen auch unter westlichem Lebensstandard nicht auf Kinderreichtum verzichten. Gefährlich wird das, wenn solche Gruppen kulturell nicht kompatibel sind. Ihre jugendliche Dynamik wird Konflikte provozieren“ (Maninger 2000a: 4).⁷³

Demnach gibt es inkompatible Kulturen und einige ethnische Gruppen bekämen auch dann noch viele Kinder, wenn sie einen westlichen Lebensstandard erreicht hätten.⁷⁴ Dies führe dazu, dass mehr Jugendliche aus diesen Gruppen mit den Einheimischen konkurrieren und sich langfristig das quantitative Verhältnis zwischen Migranten und Einheimischen zuungunsten Letzterer verändere. Dies verursache oder verschärfe zwangsläufig Konflikte, da die Migranten ihre eigenen Interessen und Wertvorstellungen durchsetzen möchten:

„Der Transfer von inkompatiblen Wertesystemen und schon bestehenden Gruppenkonflikten – inklusive Streitthemen wie Eigentumsrechte, religiöse Grenzen, Rechtssprechung [sic!], ‚Blutrache‘ usw. – entwickelt sich dadurch von den anfänglichen normativen Fragen der Toleranz hin zu realpolitischen Fragen der Machtprojektion durch zahlenmäßige Stärke. Dadurch können Gebiete ihren ursprünglichen Charakter auf Kosten einer neuen Prägung durch die stärkste Gruppe verlieren und die ursprünglichen Einwohner verdrängt, vertrieben oder kolonisiert werden. Hoffnungen auf Assimilation setzen ein Minimum an Kompatibilität der Wertvorstellungen voraus, die in vielen Fällen nicht vorhanden ist“ (Maninger 1998b: 7f.).

Deutlich wird an dieser Passage, dass für Maninger die Folgen der demographischen Entwicklungen wesentlich darin liegen, dass „westliche Demokratien politisch verlustanfälliger sind als

73 „Es liegt in der Natur der Sache, daß Fundamentalisten und Ethnonationalisten in der Zukunft als Diasporas [sic!] die demographische Waffe nutzen werden, um den Druck auf den Entwicklungskern drastisch zu erhöhen, weil sie sich durch ihn bedroht sehen und weil sie glauben dadurch Vorteile erwerben zu können“ (Maninger 1999a: 11).

74 Dass dies auf muslimische Familien in Deutschland gerade nicht zutrifft, wird selbst in einer Studie des IfS anerkannt: „Ohne Zweifel wächst die Zahl der Moslems in den Ballungszentren nicht nur Deutschlands, sondern auch Europas teilweise dramatisch. Aber die meisten Prognosen gehen davon aus, daß dieser Prozeß in absehbarer Zeit zum Stillstand kommen und dann auf einem mehr oder weniger hohen Niveau stagnieren wird, daß aber der Bevölkerungsanteil der Moslems in Europa auch im Jahr 2030 lediglich acht Prozent (anstelle der heutigen sechs Prozent), in Deutschland 8,6 Prozent (an Stelle der heutigen sechs Prozent) betragen wird. Das hängt wesentlich mit der fallenden Geburtenrate in moslemischen Familien zusammen, die sich immer stärker europäischen Verhaltensmustern anpassen“ (IfS 2016: 31).

die geburtenstarken ‚Kriegerkulturen‘ der Peripherie“ (Maninger 2009: 434) und dass junge Migranten aus muslimischen Ländern ein Sicherheitsrisiko für die Aufnahmeländer darstellen (vgl. Maninger 2009: 425f., 435). Zudem drohten auch wirtschaftliche Probleme, schließlich

„werden Volkswirtschaften das kulturell bedingte Leistungsdenken ihrer Bevölkerung wohl kaum außer acht lassen können, deren Wettbewerbsfähigkeit durch die Homogenität ihrer Arbeitskräfte und durch die Stabilität des Wirtschaftsstandortes bestimmt werden“ (Maninger 1997: 10).

Demographische, ökonomische und kulturelle Ängste werden durch diese Behauptungen angesteuert und Migration wird insgesamt als existenzielle Bedrohung dargestellt (vgl. Maninger 2019b: 208). Als Gewährsmann für die von ihm gezeichneten Szenarien zieht Maninger, wie dies in Neurechten Diskursen häufig der Fall ist,⁷⁵ den Wirtschaftswissenschaftler und Soziologen Gunnar Heinsohn heran. Heinsohn hat u.a. in seinem vom IfS als ‚Schlüsselwerk‘ bezeichneten Buch *Söhne und Weltmacht* die These vom „Jugendmännerüberschuss“ („youth bulges“) entfaltet. Demnach korreliere die Konflikthanfälligkeit einer Gesellschaft mit dem Anteil an jüngeren Männern zwischen 14 und 29 Jahren (vgl. Heinsohn 2019 [2003]: 43f.). Zugleich warnt Heinsohn vor einem Konflikttransfer durch die Migrationsbewegungen aus muslimischen Ländern. Viele junge Muslime wären schlecht qualifiziert, hätten sich nicht assimiliert und würden somit ein Sicherheitsrisiko darstellen. Entsprechend dominiere seit Anfang der 2000er Jahre der islamistische Terrorismus bei den Terrorakten in Europa (vgl. Heinsohn 2019 [2003]: 242f.). Doch auch von denjenigen, die es nicht bis nach Europa schaffen, gehe eine Gefahr aus:

„Die vielen Milliarden im Rest werden über mausklickschnelle Medien den Zivilisationsraum immer sehen, aber nur ihre Besten lässt man dort herein. Entblößt von ihnen – ermordeten oder rechtzeitig emigrierten – Eliten müssen die anderen daheim um Positionen kämpfen und dabei auch Gift- oder gar Nuklearwaffen nicht verachten. Völkermord, Krieg und Bürgerkrieg müssen sich um ihre Zukunft keine Sorgen machen“ (Heinsohn 2019 [2003]: 248).

Diese monokausalen Postulate weisen dystopische, apokalyptische Szenarien als wahrscheinliche Zukunftsverläufe aus und können, so unser Eindruck, Angst und Ohnmachtsgefühle erzeugen. Ähnliche Problembeschreibungen finden sich auch bei prominenten Vertretern der Neuen Rechten. Götz Kubitschek identifiziert in *Provokation* Migration als Konflikttreiber, durch den das multikulturelle Deutschland in einen Zustand des (Vor-)Bürgerkrieges geraten sei und der das Überleben der Deutschen gefährdet. Anders als Heinsohn gibt Kubitschek sich kämpferisch:

„Die multikulturelle Gesellschaft ist ein großes Experiment. Sie ist entgegen aller Behauptungen und Schreibtischentwürfe keineswegs friedfertig oder ein buntes Fest, sondern aggressiv bis zur offenen Gewalt, vor allem dort, wo sich eine starke ausländische Unterschicht in zweiter oder dritter Generation eingerichtet hat, ohne assimiliert zu sein, und ständig aufwachsend durch den Zuzug hungriger dritter, vierter Söhne. Die deutschen Jugendlichen, die mancherorts längst in der Unterzahl sind, haben der offenen Gewalttätigkeit türkischer, arabischer und kurdischer Jugendbanden nichts entgegenzusetzen. [...] Wir bewegen uns auf das zu, was wir den Vorbürgerkrieg nennen sollten [...]. Er ist gekennzeichnet von latenten Konflikten entlang der Bruchlinien, die mitten durch die Gesellschaft verlaufen. [...] Hineingezogen in die vorbürgerkrieglerischen Konflikte werden die Deutschen, vor allem die jungen Deutschen, und die deutsche Seite droht aufgrund einer nicht nur historisch bedingten Rückgratschwäche zu unterliegen. [...] Wer jedoch Kinder hat, als Polizist für Recht und Ordnung sorgt, wer nicht viel verdient und nicht in bessere Viertel ausweichen kann, wer an Schulen mit hohem Ausländeranteil unterrichtet, wird vom Einzelfall absehen, wird ihn nicht mit der Gesamtentwicklung verwechseln und keine Bereicherung empfinden, sondern vor der Frage stehen, ob er sich wehrt oder ob er verschwindet“ (Kubitschek 2019 [2007]: 10–12).

Bei Björn Höcke lässt sich der Zusammenhang zwischen Migration, vermeintlichen ethnokulturellen Bruchlinien und Bürgerkrieg sowie islamistischem Terrorismus ebenfalls auffinden. „Afrikanisierung“ und „Islamisierung“ (beide Höcke 2020: 185, 193, 257) münden bei ihm letztendlich in einen selbstverschuldeten „Volkstod“ (Höcke 2020: 216). So züchte „die ganz bewußt geförderte muslimische Masseneinwanderung nach Europa [...] die innergesellschaftlichen Konflikte und islamische Terrorbedrohung“ (Höcke 2020: 195). Die „invasive Zuwanderung“ führe zu einer „Verdrängung durch Islamisierung, Orientalisierung und Afrika-

75 Vgl. exemplarisch Vieweg 2006: 25; IfS 2014: 13; IfS 2016: 32; Sellner 2017.

nisierung. So vertrackt ist die Situation, in der wir uns durch die irren Gesellschaftsexperimente der Multikulturalisten befinden“ (Höcke 2020: 200). Unter Berufung auf den rechten belgischen Historiker David Engels (vgl. Pfahl-Traughber 2021) prognostiziert Höcke, „daß in zwanzig bis dreißig Jahren ein Großteil Europas von Bürgerkriegen heimgesucht wird, wenn die Entwicklung so weitergeht wie bisher“ (Höcke 2020: 203). Um dem entgegenzuwirken, müsse in der „Wendephase“ unter Anwendung „wohltemperierter Grausamkeit“ im Rahmen eines „Remigrationsprojekts“ (alle Höcke 2020: 254) die Einheit des Volkes wieder hergestellt werden. Die Verantwortung für alle Taten „tragen dann diejenigen, die die Notwendigkeit dieser Maßnahmen mit ihrer unsäglichen Politik herbeigeführt haben“ (Höcke 2020: 255). Mögliche Grenzüberschreitungen werden als Notwehrhandlungen gerechtfertigt:

„Ich bin sicher, daß – egal wie schlimm die Verhältnisse sich auch entwickeln mögen – am Ende noch genug Angehörige unseres Volkes vorhanden sein werden, mit denen wir ein neues Kapitel unserer Geschichte aufschlagen können. Auch wenn wir leider ein paar Volksteile verlieren werden, die zu schwach oder nicht willens sind, sich der fortschreitenden Afrikanisierung, Orientalisierung und Islamisierung zu widersetzen. Aber abgesehen von diesem möglichen Aderlaß haben wir Deutschen in der Geschichte nach dramatischen Niedergängen eine außergewöhnliche Renovationskraft gezeigt. [...] Aber die deutsche Unbedingtheit wird der Garant dafür sein, daß wir die Sache gründlich und grundsätzlich anpacken werden. Wenn einmal die Wendezeit gekommen ist, dann machen wir Deutschen keine halben Sachen. Dann werden die Schutthalten der Moderne beseitigt, denn die größten Probleme von heute sind ihr anzulasten“ (Höcke 2020: 257f.).

Bei allen Unterschieden in Tonalität und Wortwahl sind die inhaltlichen Überschneidungen offensichtlich: Die multikulturelle Gesellschaft stellt sowohl für Maninger als auch für Kubitschek und Höcke eine existenzielle Bedrohung dar, wobei die Gewalt von den Eingewanderten und ihren Nachkommen ausgeht. Diese hätten sich nicht assimiliert, sondern versuchen quasi naturgesetzlich, ihre Wertvorstellungen und Interessen gewaltsam durchzusetzen. In diesem Zusammenhang stellt sich für uns die Frage, welchen Stellenwert Kubitschek, Höcke oder auch Maninger dem Konzept der Integration einräumen. Sie fordern von den Migrant*innen ein, sich zu assimilieren. Bei allen dreien geht die Gewalt von den zahlenmäßig bald überlegenen, jungen Migranten aus. Rechtsextreme Gewaltakte gegen Menschen mit Migrationsgeschichte hingegen sind ein Nicht-Thema. Auch die Lehren, die sie aus dieser Gegenwartsdiagnose ziehen, sind die gleichen: Die Deutschen gehen selbstverschuldet unter. Oder sie wehren sich, auch gewaltsam, wobei die eigene Gewalt, die eigenen Grenzüberschreitungen, als Notwehr maskiert und legitimiert werden.

4.3 Feindbestimmung

Um einer breiteren Gesellschaft autoritäre Politikangebote als vorzugswürdige Alternative zur liberalen Demokratie präsentieren und zugleich die eigenen Anhänger mobilisieren zu können, müssen Bedrohungsszenarien ventiliert und klare Feindbilder konstruiert werden (vgl. Wagner 2017: 228). Dazu greifen Neurechte Autor*innen auf verschiedene Techniken zurück: Beispielsweise wird eine gewaltbesetzte Sprache verwendet, der Feind durch Ironisierung und Verächtlichmachung delegitimiert und über Sprech- und Denkverbote sinniert, obgleich die eigenen Provokationen und Tabubrüche diese Behauptung kontinuierlich widerlegen (vgl. Pfahl-Traughber 2022: 100f., 149). Innerhalb der Neuen Rechten ist insgesamt ein Politikverständnis etabliert, das – unter Rekurs auf Carl Schmitt – die Notwendigkeit einer Unterscheidung von Freund und Feind betont (vgl. Weißmann/Lehnert 2009: 119; Mann 2010: 34f.). Laut Schmitt ist „[d]ie spezifisch politische Unterscheidung, auf welche sich politische Handlungen und Motive zurückführen lassen, [...] die Unterscheidung von Freund und Feind“ (Schmitt 1932: 14). Die Feindidentifikation ist existenziell gemeint, sie bestimmt, welche Gruppen aktiv zu bekämpfen, d.h. potenziell auch physisch zu vernichten sind:

„Ebenso wie das Wort Feind, ist hier das Wort Kampf im Sinne einer seinsmäßigen Ursprünglichkeit zu verstehen. [...] Die Begriffe Freund, Feind und Kampf erhalten ihren realen Sinn dadurch, daß sie insbesondere auf die reale Möglichkeit der psychischen Tötung Bezug haben und behalten. Der Krieg ist folgt aus der Feindschaft, denn diese ist die seinsmäßige Negierung eines anderen Seins. Krieg ist nur die äußere Realisierung der Feindschaft“ (Schmitt 1932: 20).

Bei Höcke erfolgt die Freund-Feind-Unterscheidung entlang eines einzigen Kriteriums:

„Wer ist Freund, wer ist Feind? Freund ist, wer den Interessen der Nation dient, Feind ist, wer diesen entgegensteht“ (Höcke 2020: 274).

Da demnach die Nation immer als möglichst homogene Kultur- und Herkunfts Nation gedacht werden muss (vgl. Höcke 2020: 127, 269f.), besteht der Feind konsequenterweise aus jenen kosmopolitischen Gruppen, die eine multikulturelle Gesellschaft bevorzugen und die Höcke z.B. als „Autorassisten“, als „naive Gutmenschen“ oder „Gesinnungsethiker“ bezeichnet (alle Höcke 2020: 189f., 215).

Wie in Kap. 3.1 gezeigt, stellt die Einwanderung von Muslim*innen auch für Maninger wegen der angenommenen kulturellen Inkompatibilität mit der westlichen Kultur zwangsläufig eine existenzielle Bedrohung dar, die er mit Aufstands- und Bürgerkriegsszenarien sowie mit terroristischen Anschlägen verknüpft. Die Freund-Feind-Unterscheidung ist dabei primär auf den politischen Feind gerichtet, auf die „Multikulturalisten“ (Maninger 1999b: 12), die Einwanderung ermöglichen. Erst dann richtet sie sich auf den Personenkreis, den er als faktische Bedrohung wahrnimmt, etwa auf Terroristen, die aus seiner Sicht als Feinde im sog. *Krieg gegen den Terrorismus* zu bekämpfen und nicht als Kriminelle zu behandeln sind und denen menschenrechtliche und justizielle Gewährleistungen nur eingeschränkt zugestanden werden (vgl. Kap. 3.2.2). Der Kreis der politischen Feinde bzw. Gegner besteht aus den Repräsentanten der liberalen Demokratie: Universalisten, Kosmopoliten, die einer restriktiveren Einwanderungspolitik und einer offensiven Terrorismusbekämpfung ablehnend gegenüberstehen und die damit die existenzielle Bedrohungslage erst provozieren. Diese Gruppen belegt er zum Teil mit den gleichen Begriffen, wie Höcke, z.B. „Gutmenschen“ (Maninger 1997: 10; 1999b: 12) und „Multikulturalisten“ (Maninger 1999b: 12). Vor allem den politischen Entscheidungsträgern werden „Mentalitätsdefizite“ (Maninger 2019b: 208) und „Hypermoral“ (Maninger 2019a: 93; 2018: 712) attestiert, ihnen unterlaufen ständig „Fehleinschätzungen“ (Maninger 2019a: 93f.; 2009: 157) und „Denkfehler“ (Maninger 2019a: 102; 1999b: 12), da sie sich „mental in einem unzutreffenden, regelorientierten, postheroischen Bezugsrahmen gefangen finden“ (Maninger 2019b: 185). Die Legitimierung autoritärer Politikangebote durch die Etablierung eines Feindbildes wird also auch bei ihm wesentlich durch die Verächtlichmachung des politischen Feindes bzw. Gegners (vgl. Pfahl-Traughber 2022: 101, 149) betrieben.⁷⁶

In einem ersten Schritt werden dabei Charakter und Fähigkeiten der politischen Elite kontinuierlich in Zweifel gezogen, indem ihr Kreativität, Ausdauer und Härte abgesprochen (Maninger 2019a: 113) und stattdessen „Realitätsverweigerung“ (Maninger 2007: 76), „Inkompetenz“ (Goertz/Maninger 2018: 57, Übers. die Verf.), eine „postheroische Verwaltungsmentalität“ (Goertz/Maninger 2016: 41f.), fehlendes sicherheitspolitisches Wissen und Desinteresse (vgl. Maninger 2019a: 94; Alisch/Maninger 2022: 328), sowie mangelnde strategische Analysefähigkeiten und das Fehlen eines historischen Kompasses (vgl. Maninger 2019a: 95) attestiert werden. Teil dieser Mentalität sei auch eine „moralische Hybris“ (Maninger 2019a: 93), die sich im Festhalten an multikulturellen Gesellschaftsentwürfen und der Verleugnung der negativen Folgen von Migration zeige (vgl. Maninger 2019a). Diese „idealistische[n] und ideo-

⁷⁶ Zusätzlich auch durch seine gewaltbesetzte Metaphorik, z.B. „ethnoreligiöse Brückenköpfe“, „Kulturkampf“ (Maninger 2009: 435) oder „Zeitbomben“ und die Suggestion von Denkverboten (vgl. Maninger 2019b: 208; 2016 [2006]: 77).

logische[n] Annahmen bewirken Realitätsverlust und verhindern somit häufig eine wirksame Sicherheitspolitik“ (Maninger 2019a):

„Wer trotz der überwältigenden Realitäten multiethnische Staaten erzwingen will, zeigt nicht nur mangelnde Sachkompetenz hinsichtlich der Dynamik ethnischer Konflikte, sondern die gefährliche Endsiegmentalität eines multikulturellen Technokraten“ (Maninger 1999a: 38).

Parallel zu diesem ersten ‚Argumentationsstrang‘ werden rechtsstaatliche Garantien und die Kontrolle durch Medien und Nichtregierungsorganisationen als überflüssige Hemmnisse staatlicher Machtprojektion diskreditiert. Bereits 1999 führte Maninger aus, dass westliche Staaten der migrationsbedingten Gewalt auf den Straßen unter Anwendung geltender Gesetze nicht Herr werden könnten, „[d]eren rechtsstaatlicher Ansatz außerdem unzureichend Mittel findet, sich gegen ihre Herausforderer zu behaupten“ (Maninger 1999a: 26). Diese Figur des „lähmenden ‚Legalismus‘“ (Maninger 2016 [2006]: 73) wird im Rahmen der Terrorismusbekämpfung zu einem seiner Kernthemen: Den an Recht und Gesetz gebundenen Staat und seine Sicherheitsbehörden karikiert er als „postheroische Handlungseunuchen“ (Alisch/Maninger 2020a: 43), die sich durch rechtsstaatliche (Verfahrens-)Garantien in ihrem Handlungsspielraum selbst unnötig einschränken. Der Rechtsstaat wird so nicht nur als Hindernis exekutiver Machtentfaltung beschrieben, sondern auch verächtlich gemacht:

„Der islamistische Terrorismus würde bei einer konsequenten Fortsetzung eines strikt legalistischen Ansatzes die Oberhand gewinnen, weil er einen regellosen Krieg führt, während seine Gegner ein geordnetes Gerichtsverfahren ‚mit regelmäßigen Teepausen‘ einleiten wollen“ (Maninger 2009: 432).

In Bezug auf „multikulturelle Problemkinder“ argwöhnt er, dass diese, wenn sie

„zu oft ohne triftigen Grund oder konkreten Verdacht durchsucht oder befragt [werden]“, „sogar eine Klage wegen Diskriminierung und als Opfer des so genannten ‚racial profiling‘ einreichen [können]“ (Maninger 2009: 430).

Auch die Aufarbeitung der Anwendung von Folter gegen Murat Kurnaz⁷⁷ kritisiert er:

„Sicherheitskräfte werden in ihren Handlungen unangemessen eingeschränkt oder, wie im Fall Kurnaz, in zeitraubende und gefährliche Verfahren verstrickt“ (Maninger 2009: 432).

Hinsichtlich der sog. *Kundusaffäre*⁷⁸ schreibt Maninger von „unhaltbaren Vorwürfen“, die zu einer „operativen Sofortlähmung westlicher Streitkräfte“ (Maninger 2013: 306) führen würden. Das absolute Folterverbot sieht er als hinderlich an und zieht die für eine freiheitliche Demokratie elementare, zivilgesellschaftliche Kontrolle der Exekutive ins Lächerliche. So würden Al Qaida-Kämpfer angewiesen,

„bei einer Verhaftung generell die Behauptung aufzustellen, sie seien gefoltert worden. Den Rest besorgen dann Menschenrechtsorganisationen und die Berichterstattung der Medien (Maninger 2007: 73; vgl. auch Maninger 2015: 426).

Durch diese Verächtlichmachung rechtsstaatlicher und zivilgesellschaftlicher Kontrollinstanzen, wie wir sie vorstehend exemplarisch zusammengetragen haben, soll neben der ständigen Beschreibung rechtlicher und ethischer Normen als Hemmnisse oder Fesseln, der Zweck erreicht werden, diese zu delegitimieren und autoritäre Politikangebote als notwendige Alternative zu präsentieren. Dabei werden auch die diese Ordnung tragenden Werte durch Lächerlichmachung und Diffamierung zerstört oder umgedeutet (vgl. Pfahl-Traughber 2022: 101). Erst wenn diese geistigen Vorarbeiten Früchte getragen haben, so die Annahme der Neuen Rechten,

77 Murat Kurnaz, ein in Deutschland geborener und aufgewachsener türkischer Staatsbürger, war von Januar 2002 bis August 2006 ohne Anklage als „ungesetzlicher Kombattant“ im Gefangenenlager auf der US-amerikanischen Militärbasis in Guantanamo Bay auf Kuba interniert.

78 Als sog. „Kundusaffäre“ wird der Abwurf zweier Bomben auf zwei mit Benzin und Diesel gefüllte Tanklastwagen nahe der afghanischen Stadt Kundus am 4.9.2009 bezeichnet. Durch den Angriff wurden die Tanklastwagen zerstört. Außerdem wurden mind. 91 Zivilisten und Taliban getötet oder verletzt. Gegen zwei verantwortliche Offiziere wurde staatsanwaltschaftlich wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 11 Abs. 1, Nr. 3 Völkerstrafgesetzbuch (Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung) ermittelt, das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt.

kann mit dem Projekt des Aufbaus einer neuen, in diesem Fall autoritäreren, Ordnung begonnen werden.

4.4 Zwischenfazit

Die vorstehenden Ausführungen legen für uns den Schluss nahe, dass in Maningers Texten Neurechten Positionen entsprechend der metapolitischen Verbreitungsstrategie u.a. durch Taktiken der *Begriffsarbeit*, der *Emotionalisierung*, der *Feindbestimmung* sowie der *Veranschleierung der eigenen Ziele* entfaltet werden. Diese in der Forschung beschriebenen Taktiken (vgl. Pfahl-Traughber 2022: 100-104; Quent 2020: 180f.) dienen aus unserer Sicht der Destabilisierung grundlegender Werte der fdGO und der Herabwürdigung des politischen Gegners. Zugleich ermöglichen sie es, Vorstellungen von einer durchsetzungsstarken, möglichst wenig kontrollierten Exekutive als notwendige Alternative zu platzieren.

Generell setzt das Fernziel der Erlangung kultureller Hegemonie durch die Neue Rechte die vorherige Delegitimierung von etablierten Normen und Institutionen der bestehenden Ordnung voraus. Diese Vorarbeiten werden seit mehreren Jahrzehnten auch und vor allem von Intellektuellen geleistet, die z.B. Begriffe besetzen oder umdeuten, Untergangsszenarien verbreiten, Gefahren heraufbeschwören oder den politischen Gegner markieren und diesen lächerlich machen. Die hierfür erforderlichen Techniken beherrscht Maninger. Als Elemente seiner Diskursverschiebungsstrategie kommen sie wiederholt und über den Analysezeitraum von 1997 bis 2022 durchgängig in seinen Publikationen zur Anwendung. In der nachfolgenden Tabelle haben wir diese Taktiken mitsamt ihrer jeweiligen technischen Umsetzung aufgeschlüsselt und mit Beispielen versehen.

Tab. 2: Taktische Anlage und technische Umsetzung der Diskursverschiebung.

Taktik	Technik	Beispiele
Begriffsarbeit	Begriffssetzungen	- „Ethnoreligiöse Brückenköpfe“ - „Handlungseunuch“
	Begriffsumdeutungen	- „Folter“ - „wehrhafte Demokratie“
Emotionalisierung / Erzeugen von Angst	Untergangsszenarien	- „Ethnosuizid“ - Verdrängung, „Demographie als Waffe“
	Migration als Gefahr	- „migrationsbedingter Konflikttransfer“ - Aufstands- und Bürgerkriegsszenarien, apokalyptischer islamistischer Terrorismus, „islamisch befreite Zonen“
	eigene Handlungsunfähigkeit	- „demographische Erschöpfung“ - Postheroismus, „lähmender ‚Legalismus‘“, „Handlungseunuch“
Feindbestimmung / Legitimierung autoritärer Politikangebote	gewaltbesetzte Sprache	- „mitschleppen“ oder „ausstoßen“ - „Kulturkampf“
	Biologismen / kollektive Zuschreibungen	- „Träger“ und „Erreger“ ethnischer Konflikte“ - „Hirtenhunde“, „Wölfe“, „Herde“, „Raubtiere“, „Kriegerkulturen“, „Zeitbomben“, „Problemkinder“
	Verächtlichmachung des Gegners bzw. der Institutionen	- „Endsieg-Mentalität“ der „Multikulturalisten“ als „Gutmenschen“, „Kulturverächter“, „Globaldenker“ - „Mentalitätsdefizite“, „Fehleinschätzungen“, „Denkfehler“ der politischen Entscheidungsträger als „Terroristenverstehler“ und „Bedenkenträger“
Maskierung eigener Absichten	Mimikry ⁷⁹	- „wehrhafte Demokratie“ - „liberaler Nationalismus“

Quelle: eigene Zusammenstellung.

79 Wir teilen die Einschätzung von Pfahl-Traughber, wonach die Intellektuellen der Neuen Rechten angesichts des Umstandes, dass die grundlegenden Werte der liberalen Demokratie weiterhin eine relativ breite gesellschaft-

5 Abschließende Einordnung

Unserer Auffassung nach finden sich in den von uns gesichteten, von 1997 an bis in die Gegenwart publizierten Schriften Maningers zahlreiche Hinweise auf Neurechte Positionen. Ihr Leitmotiv besteht in der Behauptung einer kulturell bedingten Permanenz ethnischer Konflikte, die nur durch Segregation gelöst werden können. Mit dem Entwurf eines *Volkstaats* hat Maninger das Ziel einer (räumlichen) Trennung von Menschen nach ethnischen Merkmalen bereits in seiner Doktorarbeit im Fach Entwicklungswissenschaften (vgl. Maninger 1998c) gesetzt. Neben der theoretisch-akademischen Auseinandersetzung hat Maninger u.a. als Pressesprecher der *Afrikaner Volksfront* diese Zielsetzung auch politisch-praktisch vertreten (vgl. Ohne Autor 1994). Die Ausrichtung auf das Überleben der ethnisch definierten Gesellschaft als übergeordneter Zweck, die „Selbsterhaltung des Volkes in seiner optimalen Form“ (Maninger 1997: 10), hat er bis in die Gegenwart hinein in seinen Texten beibehalten.⁸⁰ Das Bild von ethnisch möglichst homogenen Gemeinschaften, die ein territorial abgegrenztes Gebiet bevölkern, entspricht einer politischen Vorstellung, die im Umfeld des *Instituts für Staatspolitik* und der *Identitären Bewegung* unter dem Stichwort „Ethnopluralismus“ firmiert. Viele von Maningers Prämissen, konsekutiven Diagnosen und Forderungen arbeiten diesem rassistischen Konzept (vgl. BMI 2022a: 73f.; Cremer 2022: 14f.) zu, sei es die Rede von „ethnoreligiösen Brückenköpfen“ (Maninger 2019a: 102) und von Migration als „historische Konstante des Konflikttransfers“ (Maninger 2019b: 185), seien es die Postulate ‚inkompatibler Kulturen‘ (vgl. Maninger 2019b: 196; Maninger 2009: 427) und „kultureller Skripte“ (Maninger 2019b: 189f.) oder die Diffamierung des liberalen Rechtsstaats als „postheroischen Handlungseunuchen“ (Alisch/Maninger 2020a: 42).

Dieser Befund wirft Fragen auf. Die drei aus unserer Sicht drängendsten wollen wir abschließend kurz andiskutieren:

(1) *Wie beschreibt Maninger selbst sein eigenes Weltbild?* Das *Bundesministerium des Innern und für Heimat* (BMI) hat nach der Berichterstattung von Kempfen und Engert (2021a) in der *Bundespressekonferenz* (BPK) betont, Maninger sei „ein in Fachkreisen renommierter Experte für Sicherheitspolitik“, der über eine „ausgezeichnete internationale Vernetzung verfüge“.⁸¹ Passend zu dieser Fremdzuschreibung betont Maninger selbst in diversen Texten, dass seine eigene Perspektive eine realistische und pragmatische sei. Er grenzt sich von „Gleichheitsideologien“ (Maninger 1999a: 1) und der „Kantischen Moralphilosophie“ (Maninger 2019b: 208) – also einer deontologischen Ethik, bei der sich die moralische Qualität nicht aus dem Ergebnis, sondern aus der Handlung selbst ergibt – ab. Stattdessen präsentiert er sich im Gegensatz

liche Akzeptanz erfahren, bestrebt sind, „sich im öffentlichen Raum in eher gemäßiger Form zu positionieren. Demgemäß wollen sie mit ambivalenten, mehrdeutigen Auffassungen ihre extremistische Botschaft vermitteln. [...] So war von notwendiger ‚Maskierung‘ (Götz Kubitschek) die Rede oder von notwendiger ‚Mimikry‘ (Karlheinz Weißmann). [...] Solche Aussagen, die nur selten in dieser Offenheit getätigt werden, sind für die ideologiekritische Betrachtung wichtig“ (Pfahl-Traugber 2022: 150). Dementsprechend haben wir über das dritte Kapitel verteilt, an verschiedenen Stellen ambivalente Begriffe, markiert, die Maninger aus unserer Sicht verwendet, um seine eigene Zielsetzung zu verschleiern. Beispielsweise haben wir in den Kapiteln 3.1.2 und 3.2.2 ausführlich dargelegt, dass weder die von ihm skizzierte „wehrhafte Demokratie“ (Maninger 2009: 425) noch die auf Michael Lind zurückgehende Konzeption eines „liberalen Nationalismus“ (Maninger 2009: 433) unserer Auffassung nach mit den Grundprinzipien der fdGO vereinbar sind.

80 Diesen Aspekt haben wir in Kap. 3.1.3 ausführlich behandelt.

81 Die BPK vom 11.8.2021 ist unter <https://www.youtube.com/watch?v=4HUIT6DsNLw> verfügbar; die Passage zu Maninger findet sich im Video ab 1:13:01; auf den Umstand, dass Maningers Name in einer Dissertation, die das Fach Sicherheitspolitik in Deutschland untersucht (vgl. Stöhr 2020), nicht genannt wird, sei hier ergänzend hingewiesen.

zu den „[d]em Utopie-Prinzip verpflichtete[n] Pazifisten und Postheroen“ als ein „dem Realitätsprinzip verpflichtete[r] Beobachter“ (beide Alisch/Maninger 2020a: 40):

„Denn Idealismus, wie das Ideologizeitalter im 20. Jh. gezeigt hat, wird leicht zu Fanatismus, während eine eigennützige, nationalstaatliche Realpolitik eher zum Pragmatismus neigt. Altruistische Weltbilder, oder aber jede andere generell moralisierende Politik mit Weltverbesserungsanspruch, erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Fehlkalkulationen wie auch den Preis ihrer Folgen“ (Maninger 2019a: 93).

Allerorten, insb. aber bei den „postheroischen Entscheidungsträgern“ (Maninger 2018: 712) stößt er auf Fehleinschätzungen, Mentalitätsdefizite und moralische Hybris (vgl. Maninger 2019a: 93; Maninger 2019b: 208). Als besonders gravierend markiert er die vermeintlich „irrationale Aversion gegen sicherheitspolitische Vernunft und Realismus“ (Alisch/Maninger 2022: 331). Seiner Ansicht nach erzeugt die „ideologisch motivierte Realitätsleugnung“ eine „gefährliche Hybris“ (alle Alisch/Maninger 2022: 331) bei westlichen Beobachtern und Entscheidungsträgern, die wiederum zu vermeintlich fehlgeleiteten Politiken führe (vgl. Alisch/Maninger 2022: 328, 331; Maninger 2019a: 93f.).

Ob diese Überhöhung des eigenen heuristischen Standortes gerechtfertigt ist oder ob sich in ihr nicht vielmehr ein ganz eigener blinder Fleck offenbart, mag dahinstehen. Denn trotz seiner Selbstverpflichtung auf das ‚Realitätsprinzip‘ argumentiert Maninger in den von uns gesichteten Texten aus unserer Sicht häufig weder schlüssig noch differenziert oder evidenzbasiert. Die in dieser Studie aufgeführten umfangreichen Zitate dürften verdeutlicht haben, dass er weniger als sicherheitspolitischer Analyst gelten kann, der auf der Höhe des aktuellen Forschungsstandes beispielsweise zur Migration und zur Integration Expertisen erstellt. Vielmehr agiert er – wie wir in Kap. 3 ausführlich und anhand von konkreten Beispielen dargelegt haben – in seinen Schriften als metapolitischer Ideologe: Er speist unserer Ansicht nach anti-liberale, anti-pluralistische, anti-prozeduralistische, anti-universalistische sowie nationalistische und autoritäre Standpunkte⁸² in sicherheitspolitische Diskursräume ein, die – in jüngerer Vergangenheit – über das Neurechte Spektrum und rechtskonservative Kreise hinausreichen. Dementsprechend ist aus unserer Sicht in seinen Publikationen der vergangenen 25 Jahre die Ideologie des *autoritären Nationalradikalismus* identifizierbar. Seine Veröffentlichungen beruhen auf der Prämisse, dass Individuen durch ihre Zugehörigkeit zu einem mit menschlichen Eigenschaften versehenen Kollektiv (der Ethnie, dem Volk) einen Zweck erhalten („mitschleppt oder ausstößt“, Maninger 1997: 10). Gesellschaftliche Entwicklungen und Konfliktszenarien werden in ein ethnopluralistisches Weltbild eingeordnet – ungeachtet dessen, dass sich beispielsweise seine Prophezeiungen hinsichtlich der unmittelbar bevorstehenden ethnischen Bürgerkriege in westlichen Ländern oder der Abkopplung ganzer Territorien etwa in Südfrankreich als bloße Chimäre und Angstmacherei herausgestellt haben. Die gesamtgesellschaftliche Leistung der Integration von Millionen Eingewanderten in die BRD wird von ihm gar nicht erst zur Kenntnis genommen bzw. unter den Vorbehalt künftig aufflammender Konflikte gestellt (vgl. Maninger 2019b: 196f.).

(2) *Wie ist sein Weltbild aus Sicht der Extremismustheorie zu bewerten?* Das BMI, Maningers oberster Dienstherr, präsentiert auf seiner Homepage unter dem Stichwort *Extremismus* folgende Definition. All jene Bestrebungen,

82 Die nachfolgenden Beispiele stehen jeweils stellvertretend für weitere Textpassagen: Anti-Individualismus vgl. Maninger 2019b: 207f.; 2009: 433, 435; 1997: 10; Anti-Pluralismus vgl. Maninger 2019b: 196, 200, 207f.; 2009: 433; 1997:10; Anti-Prozeduralismus vgl. Maninger 2019a: 106, 113f.; 2016 [2006]: 73, 77; 2009: 430–435; Anti-Universalismus vgl. Alisch/Maninger 2022: 329–331; Maninger 2019a: 105f., 113f.; 2009: 431, 433, 435; Nationalismus vgl. Maninger 2019a: 93; 2009: 435; 1999a: 38; autoritäre Positionen vgl. Maninger 2019a: 105f.; 2009: 433; 1997: 10. Vgl. hierfür zudem Tab. 1 in Kap. 3.3, in der wir Einzelbeispiele für die genannten Elemente als Ergebnis unserer ¹¹vorangegangenen Analyse komprimiert zusammengetragen haben.

„die den demokratischen Verfassungsstaat und seine fundamentalen Werte, seine Normen und Regeln ablehnen, werden als Extremismus bezeichnet. Extremisten wollen die freiheitlich demokratische Grundordnung abschaffen und sie durch eine ihren jeweiligen Vorstellungen entsprechende Ordnung ersetzen. Häufig heißen sie Gewalt als ein geeignetes Mittel zur Durchsetzung der eigenen Ziele gut, propagieren dieses oder setzen sie sogar ein. Terrorismus ist die aggressivste und militanteste Form des Extremismus. Terroristen wollen Angst und Schrecken verbreiten, um ihre Ziele zu erreichen. Sie bedrohen somit nicht nur die individuelle Freiheit und Sicherheit von offenen Gesellschaften. Sie stellen auch bewährte Strukturen der internationalen Ordnung infrage“ (BMI 2022c).

Der zentrale Bewertungsmaßstab, den das BMI hier anspricht und den das *Grundgesetz* für jede politische Betätigung in der Sozialsphäre vorgibt, ist die Achtung der fdGO nach Art. 21 Abs. 2 GG. In seinem *NPD-Urteil*⁸³ hat das Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG 2017) drei „unentbehrliche“ (BVerfG 2017: Rn. 3) Kernbestandteile der fdGO hervorgehoben. Das ist, erstens, die Würde des Menschen als Fundament der fdGO, die „insbesondere die Wahrung persönlicher Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit“ (BVerfG 2017: Rn. 3) umfasst; das ist sodann, zweitens, das Demokratieprinzip mit der Garantie der „gleichberechtigten Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung“ (BVerfG 2017: Rn. 3); und das ist schließlich, drittens, das Rechtsstaatsprinzip mit der Bindung der öffentlichen Gewalt an Recht und Gesetz, dem unbedingten staatlichen Gewaltmonopol *und* dessen Kontrolle durch unabhängige Gerichte. Der Rechtsextremismusforscher Hajo Funke kam im ersten Artikel von Kempen und Engert (2021a) bezüglich der Positionen Maningers, wie er sie zwischen 1996 und 2000 in der JF vertreten hatte, zu dem Schluss:

„Offenkundig trat der Genannte über lange Zeiträume für einen ethnisch homogenen Staat ein, der angesichts der von ihm beschworenen ethnisch religiösen Konflikte und einem für Deutschland beschworenen Volksschwund die einzige Rettung vor der Gefahr der Selbstauflösung, ja des Untergangs, nämlich eines Ethnosuizids (Maninger) wäre. [Damit steht er, die Verf.] in der Tradition der extremen neuen rassistischen – oder wie die neuen Rechten sie nennen: ethnopluralistischen – Ideologien. Die Propagierung eines ethnisch homogenen Staates widerspricht den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Ordnung, dem Prinzip der Menschenwürde, dem Prinzip der Demokratie und dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit“ (Kempen/Engert 2021a).

Das, was Funke für den Zeitraum 1996 bis 2000 festgestellt hat, gilt nach unserer Einschätzung auch weit darüber hinaus. Maningers Texte lassen für uns bis in die Gegenwart hinein erkennen, dass sein Denken alle drei Kernbestandteile der fdGO negiert. Sein auf einer rassistischen, ethnopluralistischen Vorstellung gründender *autoritärer Nationalradikalismus* weist Menschen qua kollektiver Zugehörigkeit einen (kulturellen, politischen) Wert zu. Seine Vorstellung einer homogenen Gesellschaft beispielsweise ist nur vordergründig pluralistisch und liberal (vgl. Maninger 1997: 10; 2009: 435), da alle als unerwünscht markierten Menschen von dieser Gesellschaft ausgeschlossen werden können. Dies deutet aus unserer Sicht auf eine seinem Weltbild inhärente Intoleranz. Menschen, die aus „inkompatiblen Kulturen“ (Maninger 2009: 427) stammen, werden in seinen Texten pauschal als Gefahr gekennzeichnet (vgl. 2019b: 196f., 207f.). Diese, den Eigenwert von Individuen missachtende, Generalverdächtigung, die sich auch in den expliziten Begriffen wie ‚ethnoreligiöse Brückenköpfe‘ (vgl. Maninger: 2019a: 102), ‚ethnoreligiöse Brückenkopf-Mentalität‘ (Maninger 2019b: 196) und ‚Zeitbombe‘ (Maninger 2009: 435) manifestiert, widerspricht dem Menschenbild des Grundgesetzes:

„Wer Menschen demgegenüber allein unter Bezugnahme auf ihre Herkunft und/oder Religionszugehörigkeit pauschal abwertet und mit negativen Eigenschaften belegt, indem sie per se als gefährlich eingestuft werden, wendet sich gegen den in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Achtungsanspruch eines einzelnen Menschen – und damit gegen die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte und eines demokratischen Rechtsstaates“ (Cremer 2022: 30).

Gemäß Maningers Beschreibung einer ‚wehrhaften Demokratie‘ (Maninger 2009: 425) oder der ‚pragmatischen‘ Ausgestaltung der Terrorismusbekämpfung (vgl. Maninger 2019a: 93f.) sollen die Sicherheitsbehörden westlicher Staaten – wenn überhaupt – nur einer herabgesetzten Kontrolle durch Legislative, Judikative und Medien als ‚vierte Gewalt‘ unterliegen. Eine sol-

83 Vgl. BVerfG, Urteil des 2. Senats vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 –, Rn. 1–1010.

che Konzeption ist mit der Kontrollidee der Macht- bzw. Gewaltenteilung unvereinbar. Die größtmögliche operative Freiheit der Exekutivorgane, wie wir sie in seinen Ausführungen angelegt finden, überschreitet aus unserer Sicht die durch das *Grundgesetz* gezogenen roten Linien (Folterverbot, Verbot der Todesstrafe oder Einhaltung der schrankenlosen Justizgrundrechte; vgl. Maninger 2019a: 106). Ein derart ausgestalteter *autoritärer Nationalradikalismus* widerspricht unserer Einschätzung nach den wesentlichen Kernelementen der fdGO.

Auf Nachfrage von Kempen und Engert im Zuge der eingangs erwähnten Recherche gab Maninger an, er teile „[r]assistische Konzepte [...] nicht“ (Kempen/Engert 2021a). Und über seinen Anwalt ließ er im Hinblick auf seine Beschreibungen von „no-go-areas“ und Mehmet und Kaplan als „Problemkinder“ ausrichten, dass „er sich heute in seiner Prognose bestätigt [fühle]“ (Kempen/Engert 2021a).⁸⁴ Auch äußerte er gegenüber der Stabsstelle Innenrevision der Bundespolizeiakademie Lübeck mit Blick auf seine in der JF veröffentlichten Texte und deren Inhalte, dass man sich „natürlich auch weiterentwickle und Erkenntnisprozesse mache“ (Stabsstelle Innenrevision 2021: 10). Diese distanzierenden bzw. relativierenden Aussagen erscheinen uns angesichts der im Rahmen der obigen Untersuchung erbrachten Nachweise nicht überzeugend. Denn unklar bleibt, was Maninger unter „rassistischen Konzepten“ versteht, inwieweit einzelne Beispiele, die stereotype Beschreibungen zu bestätigen vorgeben, eine Essentialisierung von Kultur und Ethnie rechtfertigen können und zu welchen konkreten Ergebnissen ihn seine „Erkenntnisprozesse“ geführt haben. Entgegen seiner Äußerungen gegenüber *Ippen Investigativ* und der Innenrevision kommen wir – wie bereits beschrieben – auf Basis unserer Textanalyse vielmehr zu dem Ergebnis, dass seine im Verlauf der letzten 25 Jahre publizierten Schriften kontinuierlich Neurechte Positionen aufweisen, die aus unserer Sicht mit den wesentlichen Kernelementen der fdGO nicht vereinbar sind.

(3) *Was folgt aus diesem Befund?* Am 11.8.2021 ließ das BMI im Rahmen der BPK mitteilen, dass „Rassismus, extremistisches Gedankengut [...] im öffentlichen Dienst nichts verloren“⁸⁵ haben. Das gelte insb. für die Polizei und deren Ausbildung. Als Professor für Sicherheitspolitik an der HS Bund, Fachbereich Bundespolizei, ist Maninger in diesem besonders sensiblen Bereich tätig. Ihm obliegt die Ausbildung des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes einer der größten Sicherheitsbehörden Deutschlands. In der Lübecker Hochschuleinrichtung studiert die künftige Führungselite der Bundespolizei, darunter auch Angehörige von Spezialeinheiten, wie der GSG 9. Die Lehrtätigkeit Maningers genießt, wie jene aller Lehrenden,⁸⁶ den besonderen Schutz des Grundrechts der Lehr- und Forschungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG. Aus dieser Freiheit resultiert die Verpflichtung, in besonderem Maße für die Wahrung und Verteidigung der fdGO einzutreten (vgl. Cremer 2022: 12). Als Professor an einer Hochschule hat er – darauf weist das OLG Köln hin – eine besondere Verantwortung für Sicherheitsbelange und die Rechtsstaatlichkeit polizeilichen Handelns. Maninger, der

„als Fachhochschulprofessor ein nicht ganz unbedeutendes öffentliches Amt bekleidet [...] muss [...] es hinnehmen, dass sein früheres politisches Wirken als Pressesprecher der ‚Afrikaaner Volksfront‘ und seine früheren Veröffentlichungen zu politischen Fragen auch unter voller Namensnennung aufgegriffen und zum Anlass genommen werden, den Einfluss seiner ‚zumindest früher vertretenen Positionen‘ auf sein heutiges Wirken als Hochschullehrer kritisch zu hinterfragen“ (OLG Köln 2021: 7).

Und weiter:

84 Weiter lässt Maninger ausführen: „Religiöse Fundamentalisten und OK-Akteure ‚nutzen‘ entwurzelte Kinder und Jugendliche, um neues Personal für ihre terroristischen oder kriminellen Aktivitäten zu rekrutieren.“ Zudem zähle das französische Innenministeriums 150 Territorien als ‚verlorene Gebiete‘, die ‚in der Hand von Islamisten‘ lägen“ (Kempen/Engert 2019a).

85 Siehe Fn. 81.

86 Vgl. hierzu die sog. Fachhochschullehrer-Entscheidung des BVerfG aus 2010, BVerfGE 126, 1, Rn. 39 ff.

„Im vorliegenden Fall geben jedoch die fortdauernde Tätigkeit des Antragstellers [i.e. Maningers, die Verf.] als Hochschullehrer und seine Berufung zum Professor für Sicherheitspolitik im Jahr 2019 hinreichenden Anlass, sein früheres politisches und publizistisches Wirken einschließlich seiner Tätigkeit als Redner aufzugreifen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass aktuell in der breiten Öffentlichkeit eine intensive Debatte darüber geführt wird, ob und in welchem Umfang sich gerade in Kreisen von Staatsbediensteten (zum Beispiel Polizei, Bundeswehr) in den letzten Jahren ‚rechtes‘ oder gar ‚rechtsextremes‘ Gedankengut verbreitet hat, sich dies auf Verhaltensweisen untereinander und gegenüber Bürgern auswirkt und ob solches Gedankengut bei der Einstellung der Bediensteten hinreichend überprüfbar und während der Tätigkeit im Dienst von Auszubildenden und Vorgesetzten erkannt und gegebenenfalls mit angemessenen Maßnahmen unterbunden wird“ (OLG Köln 2021: 8).

In einer Analyse für das *Deutsche Institut für Menschenrechte* mit dem Titel *Rassistische und rechtsextreme Positionierungen im Dienste des Staates?* hat Hendrik Cremer (2022) festgehalten:

„Gerade die deutsche Geschichte hat gezeigt, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung eines Staates zerstört werden kann, wenn sich rassistisches Gedankengut innerhalb des Staates ausbreiten und durchsetzen kann. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist die beamtenrechtliche Verpflichtung zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung zu begreifen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist zur Erhaltung des Rechtsstaats zwingend erforderlich, was bedeutet, dass dessen Gewährleistung nicht Personen obliegen darf, die die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten Garantien erkennbar ablehnen.

Personen, die sich gegen den Grundsatz der gleichen Menschenwürde und der Rechtsgleichheit eines jeden Individuums wenden, dürfen nicht verbeamtet werden oder verbeamtet bleiben, ebenso wenig Richter*innen und Soldat*innen der Bundeswehr. Das gilt auch, wenn sie sich dabei Positionen nicht verbotener politischer Parteien anschließen. Andernfalls wird der Rechtsstaat nicht nur ungläubwürdig, er riskiert vielmehr – möglicherweise schleichend – seine eigene Existenz“ (Cremer 2022: 47).

Aufgrund von mehreren aufsehenerregenden Fällen rechtsextremistischer Aktivitäten innerhalb von Sicherheitsbehörden im Allgemeinen⁸⁷ und den Polizeien im Besonderen⁸⁸ hat sich das BfV in den letzten Jahren verstärkt dem Thema Rechtsextremismus in Sicherheitsbehörden gewidmet und dazu zwei Lageberichte verfasst. Im jüngsten Lagebericht heißt es:

„Alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO) zu bekennen und für deren Erhalt einzutreten. Unstreitig ist, dass der überwiegende Teil der fast fünf Millionen Bediensteten des öffentlichen Dienstes dieser Verpflichtung nachkommt. Umso gravierender ist es, wenn bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes, insbesondere der Sicherheitsbehörden, tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen erkannt werden. Noch stärker als andere öffentlich Bedienstete stehen diese für die Ausübung staatlicher Befugnisse und sind prägend für die öffentliche Wahrnehmung des Rechtsstaates und des Verwaltungshandelns. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Bediensteten der Polizei, der Bundeswehr und der Nachrichtendienste beruht darauf, dass sie neutral und vorurteilsfrei handeln. Dies ist die Basis der Legitimität staatlicher Gewalt. Jeder einzelne Fall von Extremismus in Sicherheitsbehörden erschüttert das Vertrauen der Gesellschaft in staatliche Institutionen“ (BfV 2022a: 9).

Im Koalitionsvertrag von 2021 verspricht die Bundesregierung hinsichtlich der angestrebten Entwicklung innerhalb der Polizeien des Bundes:

„Bürgernähe und eine transparente Fehlerkultur werden wir stärken, indem wir die Aus- und Fortbildung bei der Polizei weiterentwickeln und noch intensiver die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung, insbesondere Grund- und Menschenrechte, vermitteln. Damit beugen wir auch der Entstehung und der Verfestigung von Vorurteilen, Diskriminierungen und radikalen Einstellungen vor. Die in anderen Bereichen bewährte Sicherheitsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern weiten wir aus und stärken so die Resilienz der Sicherheitsbehörden gegen demokratiefeindliche Einflüsse“ (Koalitionsvertrag 2021: 104).

Auf Basis unserer politikwissenschaftlichen Analyse kommen wir zu dem Schluss, dass die von Maninger in seinen Texten seit zweieinhalb Jahrzehnten beständig vertretenen, in einem ethnopluralistischen, rassistischen Weltbild wurzelnden Neurechten Positionen weder mit der Menschenwürdegarantie noch mit dem Demokratie- und dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar sind. Insofern stellt sich uns die Frage, inwieweit die in seinen Schriften vertretenen Positionen mit der Ausbildungs- und Kontrollfunktion eines Hochschullehrers, respektive eines Profes-

87 Vgl. Laabs (2021).

88 Vgl. Kempen (2021); Derin/Singelstein (2022: 196–212).

sors am Fachbereich Bundespolizei der HS Bund, zur Wahrung der fdGO und noch dazu mit der Pflicht eines Bundesbeamten zur Verfassungstreue kompatibel sind.

Quellen und Literatur

- Alish, Holger/Maninger, Stephan (2022), Die Ukraine: Der Weg in den Krieg – eine realistische Perspektive, in: Österreichische Militärische Zeitschrift (ÖMZ), 59. Jg., H. 3, 328–332.
- Alish, Holger/Maninger, Stephan (2020a), Die Entmilitarisierung des Krieges, in: Österreichische Militärische Zeitschrift (ÖMZ), 57. Jg., H. 1, 40–47.
- Alish, Holger/Maninger, Stephan (2020b), Zwischen institutioneller Kontinuität und Anpassungsdruck: Mentalitäten und Einstellungen zu moderner Machtprojektion, in: Österreichische Militärische Zeitschrift (ÖMZ), 57. Jg., H. 6, 731–738.
- Auer, Katrin (2002), „Political Correctness“ – ideologischer Code, Feindbild und Stigmawort der Rechten, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 31. Jg., H. 3, 291–303.
- Benedict, Ruth (1946), *The Chrysanthemum and the Sword*, Boston (MA).
- Benz, Wolfgang (2021), Alltagsrassismus. Feindschaft gegen „Fremde“ und „Andere“. 2. Aufl., Frankfurt (Main).
- BfV (2022a), Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Sicherheitsbehörden. Lagebericht, Köln.
- BfV (2022b), Rassismus, online unter: <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/glosaareintraege/DE/R/rassismus.html>, letzter Zugriff am 12.10.2022.
- BfV (2019), Gutachten zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der „Alternative für Deutschland“ (AfD) und ihren Teilorganisationen, Stand: 15.1.2019, online unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2019/01/BfV-Gutachten_%C3%BCber_die_AfD.pdf, letzter Zugriff am 12.10.2022.
- Bierling, Stephan (2017), Zurück zu den Wurzeln! Politikwissenschaft als Demokratiewissenschaft, in: Die Politische Meinung, 62. Jg., H. 543, 46–50.
- Blume, Michael (2020), Für Freiheit – und Antisemitismus? Verschwörungsmithologische Tendenzen in der Corona-Krise, 31.8.2020, online unter: <https://www.kas.de/documents/252038/7995358/Verschwo%CC%88rungsmithologische+Tendenzen+in+der+Corona-Krise.pdf/8c16f2ca-597e-13e4-8b58-367fcd806ea?version=1.0&t=1598946119880>, letzter Zugriff am 28.10.2022.
- BMI (2022a), Verfassungsschutzbericht 2021, Berlin.
- BMI (2022b), Rassismus, online unter: https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html?cms_iv2=9391124, letzter Zugriff am 6.10.2022.
- BMI (2022c), Extremismus, online unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus/extremismus-node.html>, letzter Zugriff am 6.10.2022.
- Braun, Stephan/Vogt, Ute (2007) (Hg.), Die Wochenzeitung „Junge Freiheit“. Kritische Analysen zu Programmatik, Inhalten, Autoren und Kunden, Wiesbaden.
- Brugger, Winfried (2006), Einschränkung des absoluten Folterverbots bei Rettungsfolter?, in: APuZ, 56. Jg., H. 36, 9–15.
- BVerfG (2017), Urteil des Zweiten Senats vom 17.1.2017, 2 BvB 1/13.
- Camus, Renaud (2016), Revolte gegen den Großen Austausch. Zusammengestellt und übersetzt von Martin Lichtmesz, Schnellroda.
- Cremer, Hendrik (2022), Rassistische und rechtsextreme Positionierungen im Dienste des Staates? Warum ein Eintreten für die AfD mit der verfassungsrechtlichen Treupflicht nicht vereinbar ist, Berlin.
- Dahlkamp, Jürgen/Ziegler, Jean-Pierre (2021), Dozent der Bundespolizeiakademie unter Extremismusverdacht: Der Professor und das Hausschwein, in: Spiegel Online, 11.12.2021, <https://www.spiegel.de/panorama/dozent-der-bundespolizeiakademie-unter-extremismusverdacht-was-die-pruefer-zutage-foerderten-a-767e03d0-e8a7-4b0b-b000-282d9324416f>, letzter Zugriff am 26.9.2022.
- Derin, Benjamin/Singelstein, Tobias (2022), Die Polizei. Helfer, Gegner, Staatsgewalt. Inspektion einer mächtigen Organisation, Berlin.
- Eckert, Guido (1996), Der Haß der B-Menschen, in: Süddeutsche Zeitung, 7.8.1996, 3.
- Eibl-Eibesfeldt, Irenäus (1995), Wider die Mißtrauensgesellschaft. Streitschrift für eine bessere Zukunft, 2. Aufl., München.
- Eibl-Eibesfeldt, Irenäus (1994), Zukunft multikulturelle Gesellschaft?, in: Irenäus Eibl-Eibesfeldt et al. (Hg.), Einwanderungsland Europa, 2. Aufl., Graz, 129–142.
- El-Mafaalani, Aladin (2018), Das Integrations-Paradox. Warum gelungene Integration zu mehr Konflikten führt, Köln.

- Fischer, Cornelius (2008), Ethnische Brückenköpfe und das Ende des multikulturellen Experiments. Gastbeitrag, in: *Sezession* 23, 36–37.
- Förster, Annette/Lemke, Matthias (2018), Notwehr als Legitimationsquelle staatlichen Handelns? Eine Sondierung, in: Michael Hein/Felix Petersen/Silvia von Steinsdorff (Hg.), *Die Grenzen der Verfassung*, Baden-Baden (=Zeitschrift für Politik, Sonderband 9), 171–184.
- Freudenberg, Dirk/Goertz, Stefan/Maninger, Stefan (2019), Vorwort, in: Dies. (Hg.), *Terrorismus als hybride Bedrohung des 21. Jahrhunderts. Akteure, Mittel und die Notwendigkeit einer modernen Sicherheitsarchitektur in Deutschland*, Wiesbaden, V–VI.
- Freudenberg, Dirk/Maninger, Stephan (2016), *Neue Kriege. Sicherheitspolitische Rahmenbedingungen, Mentalitäten, Strategien, Methoden und Instrumente*, Berlin.
- Friedrich, Sebastian (2019), Rasse, in: Bente Gießelmann et al. (Hg.), *Handwörterbuch rechtsextremer Kampfbegriffe*, Frankfurt (Main), 301–313.
- Fukuyama, Francis (2022), A Country of Their Own. Liberalism Needs the Nation, in: *Foreign Affairs*, 103. Jg., H. 3, 80–91.
- Füllgrabe, Uwe (2002), *Psychologie der Eigensicherung. Überleben ist kein Zufall*, Stuttgart.
- Gehlen, Arnold (2016 [1969]), *Moral und Hypermoral. Eine pluralistische Ethik*, 7. Aufl., Stuttgart.
- Gessenharter, Wolfgang (2007), Der Schmittismus der „Jungen Freiheit“ und seine Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz, in: Stephan Braun, Stephan/Ute Vogt (Hg.), *Die Wochenzeitung „Junge Freiheit“*. Kritische Analysen zu Programmatik, Inhalten, Autoren und Kunden, Wiesbaden, 77–94.
- Geulen, Christian (2021), *Geschichte des Rassismus*. 4. Aufl., München.
- Gladić, Mladen (2019), Macht sich schuldig, wer „Schuldkultur“ sagt, in: *Der Freitag*, <https://www.freitag.de/autoren/mladen-gladic/macht-sich-schuldig-wer-schuldkultur-sagt>, letzter Zugriff am 6.10.2022.
- Goertz, Stefan/Maninger, Stephan (2018), The Salafist Milieu in Germany. An Assessment of the Radicalisation Process, in: *Polizei & Wissenschaft*, H. 4, 49–60.
- Goertz, Stefan/Maninger, Stephan (2016), Der Islamische Staat als Bedrohung für Europa. Islamistischer Terrorismus. Seine Strategie, seine Taktik, seine Akteure, in: *Polizei & Wissenschaft*, H. 4, 29–42.
- Graeber, David/Wengrow, David (2022), *Anfänge. Eine neue Geschichte der Menschheit*, Stuttgart.
- Gross, Michael L. (2010), *Moral Dilemmas of Modern War. Torture, Assassination, and Blackmail in an Age of Asymmetric Conflict*, Cambridge.
- Häusler, Alexander (2016), Themen der Rechten, in: Fabian Virchow/Martin Langebach/Alexander Häusler (Hg.), *Handbuch Rechtsextremismus*, Wiesbaden, 135–180.
- Heinsohn, Gunnar (2019 [2003]), *Söhne und Weltmacht. Terror im Aufstieg und Fall der Nationen*. Erweiterte und aktualisierte Neuauflage, Zürich.
- Heitmeyer, Wilhelm (2020), Corona-Pandemie. Soziologe: Solidarität verändert keine Strukturen in: *Deutschlandfunk*, 6.4.2020, <https://www.deutschlandfunk.de/corona-pandemie-soziologe-solidaritaet-veraendert-keine-100.html>, letzter Zugriff am 26.9.2022.
- Heitmeyer, Wilhelm/Freiheit, Manuela/Sitzer, Peter (2021), *Rechte Bedrohungsallianzen. Signaturen der Bedrohung II*, Bonn.
- Höcke, Björn (2020), Nie zweimal in denselben Fluss. Björn Höcke im Gespräch mit Sebastian Hennig, 5. Aufl., Lüdinghausen/Berlin.
- Höcke, Björn (2015), Erfurter Rede vom 18.11.2015, online unter: https://www.youtube.com/watch?v=enUBcT_p3nj&lc=Ugg4E826EFYRongCoAEC, letzter Zugriff am 6.10.2022.
- Hong, Mathias (2006), Das grundgesetzliche Folterverbot und der Menschenwürdegehalt der Grundrechte – eine verfassungsjuristische Betrachtung, in: Gerhard Beestermöller/Hauke Brunkhorst (Hg.), *Rückkehr der Folter. Der Rechtsstaat im Zwielicht?*, München, 24–35.
- Huntington, Samuel P. (1996), *Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert*, München/Wien.
- Institut für Staatspolitik (2016 [2012]), *Ist der Islam unser Feind? Eine Lageanalyse*, Steigra (=Wissenschaftliche Reihe, H. 21, Arbeitsgruppe 3: Zuwanderung und Integration).
- Institut für Staatspolitik (2014), *Ansturm auf Europa. Ist das Grundrecht auf Asyl noch zeitgemäß?* Steigra (=Wissenschaftliche Reihe, H. 24, Arbeitsgruppe 3: Einwanderung und Integration).
- Institut für Staatspolitik (2009), *Der Fall Sarrazin. Verlauf einer gescheiterten Tabuisierung*, Albersroda (=Wissenschaftliche Reihe, H. 15, Arbeitsgruppe 3: Zuwanderung und Integration).
- Institut für Staatspolitik (2007), *„Meine Ehre heißt Reue“*. Der Schuldstolz der Deutschen, Albersroda (=Wissenschaftliche Reihe, H. 11, Arbeitsgruppe 2: Politische Kultur).
- Jakobs, Günther (2004), Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, in: *HRRS. Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht*, 5. Jg., H. 3, 88–95.
- Jakobs, Günther (1985), Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 97. Jg., H. 4, 751–785.

- Kämper, Gabriele (2005), *Die männliche Nation. Politische Rhetorik der neuen intellektuellen Rechten*, Köln.
- Kaplan, Robert (1994), *The Coming Anarchy. How scarcity, crime, overpopulation, tribalism, and disease are rapidly destroying the social fabric of our planet*, in: *The Atlantic*, February Issue, 44–76.
- Kempen, Aiko (2021), *Auf dem rechten Weg? Rassisten und Neonazis in der deutschen Polizei*, München.
- Kempen, Aiko/Engert, Marcus (2021a), *Verdacht auf rechte Vergangenheit: Bundespolizei prüft Biographie eines Professors für Sicherheitspolitik*, in: *BuzzFeed.News*, 5.8.2021, <https://www.buzzfeed.de/recherchen/bundes-polizei-professor-ausbilder-mit-rechter-vergangenheit-90902813.html>, letzter Zugriff am 26.9.2022.
- Kempen, Aiko/Engert, Marcus (2021b), *Bundespolizei-Professor mit rechter Vergangenheit: Bundestag fordert Aufklärung*, in: *BuzzFeed.News*, 28.8.2021, <https://www.buzzfeed.de/politik/bundespolizei-professor-mit-rechter-vergangenheit-bundestag-fordert-aufklaerung-zr-90945788.html>, letzter Zugriff am 26.9.2022.
- Kempen, Aiko/Engert, Marcus (2022), *Interner Untersuchungsbericht: Wie unkritisch die Bundespolizei die rechte Vergangenheit eines Polizeiprofessors bewertet*, in: *Frag den Staat*, 21.6.2022, <https://fragdenstaat.de/blog/2022/06/21/untersuchungsbericht-bundespolizei-polizeiprofessor/>, letzter Zugriff am 26.9.2022.
- Koalitionsvertrag (2021), *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit*, online unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173ee9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, letzter Zugriff am 26.9.2022.
- Kovahl, Ernst (2020), *Die Gründer*, in: *der rechte rand – Antifaschistisches Magazin* (Hg.), *Das IfS. Faschist*innen des 21. Jahrhunderts. Einblicke in 20 Jahre „Institut für Staatspolitik“*, Hamburg, 35–38.
- Kubitschek, Götz (2019 [2007]), *Provokation*, 3. Aufl., Schnellroda.
- Kubitschek, Götz (2009), *Toleranz – Die 9. Todsünde der zivilisierten Menschheit*, in: *Sezession*, 7. Jg., H. 28, 24–27.
- Kubitschek, Götz/Paulwitz, Michael (2011), *Deutsche Opfer, fremde Täter. Ausländergewalt in Deutschland. Hintergrund – Chronik – Prognose*, Schnellroda.
- Laabs, Dirk (2021), *Staatsfeinde in Uniform. Wie militante Rechte unsere Institutionen unterwandern*, Berlin.
- Landesamt für Verfassungsschutz Hessen (2022), *Die „Neue Rechte“ – Eine Gefahr für unsere Demokratie*, Wiesbaden.
- Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (2001), *Verfassungsschutzbericht 2000*, Stuttgart.
- Landesamt für Verfassungsschutz der Freien und Hansestadt Hamburg (1997), *Verfassungsschutzbericht 1996*, Hamburg.
- Landgericht Köln (LG 2021), *Az. 28 O 307/21*, vom 14.9.2021, https://fragdenstaat.de/dokumente/173410-beschluss-1g-koln-maninger_geschwarzt/?page=1 (letzter Abruf 16.11.2022).
- Lemke, Matthias (2021), *Deutschland im Notstand? Politik und Recht während der Corona-Krise*, Frankfurt (Main) / New York.
- Lemke, Matthias (2017), *Demokratie im Ausnahmezustand. Wie Regierungen ihre Macht ausweiten*, Frankfurt (Main) / New York.
- Lepore, Jill (2020), *Dieses Amerika. Manifest für eine bessere Nation*, München.
- Lind, Michael (1994), *In Defense of National Liberalism*, in: *Foreign Affairs*, 73. Jg., H. 3, 87–99.
- Lazarević, Krsto: *Strahlkraft der Kriegsverbrecher: Das multiethnische Jugoslawien und sein Zerfall als posthume Projektionsfläche der Neuen Rechten*, in: *Vukadinović, Vojin Saša (Hrsg.), Randgänge der Neuen Rechten. Philosophie, Minderheiten, Transnationalität*, Edition Politik, Band 127, transcript Verlag, Bielefeld 2022, S. 313–340.
- Maninger, Stephan (2019a), *Terrorismusabwehr und -bekämpfung im Zeitalter strategischer Ungewissheit*, in: *Dirk Freudenberg/Stephan Goertz/Stephan Maninger (Hg.), Terrorismus als hybride Bedrohung des 21. Jahrhunderts. Akteure, Mittel und die Notwendigkeit einer modernen Sicherheitsarchitektur in Deutschland*, Wiesbaden, 91–117.
- Maninger, Stephan (2019b), *Terrorismus: Reichweite und Methodenspektrum im Zeitalter islamistischer Anschläge*, in: *Dirk Freudenberg/Stephan Goertz/Stephan Maninger (Hg.), Terrorismus als hybride Bedrohung des 21. Jahrhunderts. Akteure, Mittel und die Notwendigkeit einer modernen Sicherheitsarchitektur in Deutschland*, Wiesbaden, 183–209.
- Maninger, Stephan (2018), *Das „Achilles-Syndrom“: Wie postheroische Gesellschaften ihre Streitkräfte zerstören*, in: *Österreichische Militärische Zeitschrift (ÖMZ)*, 56. Jg., H. 6, S. 710–717.
- Maninger, Stephan (2016 [2006]), *„Wer wagt gewinnt“ – Kritische Anmerkungen zum Einsatz westlicher Militärspezialkräfte im Zeichen multipler Konfliktszenarien*, in: *Dirk Freudenberg/Stephan Maninger (2016), Neue Kriege. Sicherheitspolitische Rahmenbedingungen, Mentalitäten, Strategien, Methoden und Instrumente*, Berlin, 66–80.
- Maninger, Stephan (2015), *Die Fragmentierung des Iraks und ihre sicherheitspolitischen Auswirkungen*, in: *Österreichische Militärische Zeitschrift (ÖMZ)*, 53. Jg., H. 4, 418–427.
- Maninger, Stephan (2014), *Drohnen als militärisches Instrument. Die Auswirkungen einer „Game Changer“-Technologie auf asymmetrische Konfliktszenarien*, in: *Österreichische Militärische Zeitschrift*, 52. Jg., H. 2, 169–174.
- Maninger, Stephan (2013), *Der Schattenkrieg – Ergänzungen zur „Counterinsurgency“-Debatte*, in: *Österreichische Militärische Zeitschrift (ÖMZ)*, 51. Jg., H. 3, 301–306.
- Maninger, Stephan (2011), *„Rangers“: Ein Konzept der Aufstandsbekämpfung in Nordamerika von 1676 bis 1850*, in: *Tanja Bühner/Christian Stachelbeck/Dierk Walter (Hg.), Imperialkriege von 1500 bis heute. Strukturen – Akteure – Lernprozesse*, Paderborn, 325–344.

- Maninger, Stephan (2009), Operative Hemmnisse für westliche Sicherheitskräfte im Zeitalter multipler Bedrohungsszenarien. Ein Plädoyer für die wehrhafte Demokratie, in: Österreichische Militärische Zeitschrift (ÖMZ), 47. Jg., H. 1, 425–436.
- Maninger, Stephan (2008), Women in Combat: Reconsidering the Case Against the Deployment of Women in Combat Support and Combat Units, in: Helena Carreiras / Gerhard Kümmel (Hg.), Women in the Military and in Armed Conflict, Wiesbaden, 9–28 (=Schriftenreihe des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr, Bd. 6).
- Maninger, Stephan (2007), Wenn Kinder kämpfen – Militärsoziologische Aspekte des Einsatzes von Minderjährigen auf dem Schlachtfeld, in: Österreichische Militärische Zeitschrift (ÖMZ), 45. Jg., H. 6, 701–705.
- Maninger, Stephan (2006), Das Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr – Strategischer Kompass für die deutschen Streitkräfte?, in: Wissenschaft & Sicherheit. Texte der Arbeitskreise Sicherheitspolitik an Hochschulen, Nr. 7.
- Maninger, Stephan (2000a), Ethnische Konflikte: Stephan Maninger über Einwanderung und die Lehren aus dem Kosovo. Demographie als Waffe begreifen. Ein Interview mit Götz Kubitschek, in: Junge Freiheit, H. 14, 31.3.2000, 4.
- Maninger, Stephan (2000b), Soll die Wehrpflicht beibehalten werden?, in: Junge Freiheit, H. 15, 7.4.2000, 2.
- Maninger, Stephan (1999a), Kosovo – Eine Frage der Lehre, München (=Ordo Inter Nationes: Internationale Politik – Analysen, Institut für Internationale Politik, Universität der Bundeswehr München).
- Maninger, Stephan (1999b), Einwanderung: Verdrängt statt bereichert? Die Folgen ungehemmter „Multikultur“ bleiben ausgeblendet, in: Das Ostpreußenblatt, 23.1.1999, 12.
- Maninger, Stephan (1998a), Schöne neue Multikulti-Welt, in: Junge Freiheit, H. 34, 21.8.1998, 10.
- Maninger, Stephan (1998b), Ethnische Konflikte entlang der Entwicklungsperipherie, München (=Ordo Inter Nationes: Internationale Politik – Analysen, Institut für Internationale Politik, Universität der Bundeswehr München).
- Maninger, Stephan (1998c), The Afrikaner Volkstaat as an ethnic conflict regulator in South Africa, Johannesburg (=Doctoral-Thesis in Development Studies, Rands Afrikaans University, Promotor: Dr. P. W. Liebenberg; Co-Promotor: Prof. Dr. C. J. Maritz) (unveröffentlichtes Manuskript; Fragment, es fehlen die Seiten 194–289).
- Maninger, Stephan (1997), Das Zeitalter der ethnischen Konflikte, in: Junge Freiheit, H. 22, 23.5.1997, 10.
- Maninger, Stephan (1994), The conflict between ANC and IFP supporters and its impact on development in Kwazulu-Natal, Johannesburg (=MA-Thesis in Development Studies, Rands Afrikaans University, Supervisor: Prof. Dr. P. W. Liebenberg).
- Mann, Wiggo (2010), Der Begriff des Politischen. Carl Schmitt, in: Erik Lehnert/Karlheinz Weißmann (Hg.) Staatspolitisches Handbuch, Bd. 2 Schlüsselwerke, Schnellroda, 32–34.
- Mouk, Yascha (2022), Das große Experiment. Wie Diversität die Demokratie bedroht und bereichert, München.
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2021), Antisemitismus im Extremismus. Hintergründe – Erscheinungsformen – Präventionsangebote, Hannover.
- Oberlandesgericht Köln (OLG 2021), Az. 15 W 59/21, vom 5.10.2021, https://fragdenstaat.de/dokumente/173411-beschluss-olg-koln-maninger_geschwarzt/?page=1 (letzter Abruf 16.11.2022).
- Ohne Autor (1997), Zeitbomben in den Vorstädten, in: Der Spiegel, H. 16, 13.4.1997, 78–93.
- Ohne Autor (1994), Südafrika: Ein bißchen Gewalt, in: Der Spiegel, H. 9, 27.2.1994, 167–168.
- Peters, Daniel (2022), Selbstreflexive Vorbeugung bewaffneter Konflikte, in: Schrage, Marco, Friedens- und Konfliktethik. Ein Grundriss, Opladen/Toronto, 128–143.
- Peters, Daniel (2020), Menschenrechtsschutz in der internationalen Gesellschaft. Extraterritoriale Staatenpflichten und Responsibility to Protect, Baden-Baden.
- Pfahl-Traughber, Armin (2022), Intellektuelle Rechtsextremisten. Das Gefahrenpotenzial der Neuen Rechten, Bonn.
- Pfahl-Traughber, Armin (2021), David Engels: Gegen Europas Niedergang und das politische System, 25.1.2021, online unter: <https://www.endstation-rechts.de/news/david-engels-gegen-europas-niedergang-und-das-politische-system>, letzter Zugriff am 20.10.2022.
- Pfahl-Traughber, Armin (2019a), Der Extremismus der Neuen Rechten. Eine Analyse zu Diskursthemen und Positionen, Wiesbaden.
- Pfahl-Traughber, Armin (2019b), Was die „Neue Rechte“ ist – und was nicht. Definition und Erscheinungsformen einer rechtsextremistischen Intellektuellengruppe, 21.1.2019, online unter: <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/284268/was-die-neue-rechte-ist-und-was-nicht/>, letzter Zugriff am 20.10.2022.
- Puttkamer, Michael (2004), „Jedes Abo eine konservative Revolution“. Strategie und Leitlinien der „Jungen Freiheit“, in: Wolfgang Gessenharter/Thomas Pfeiffer (Hg.), Die Neue Rechte – eine Gefahr für die Demokratie?, Wiesbaden, 211–220.
- Quent, Matthias (2020), Deutschland rechts außen. Wie die Rechten nach der Macht greifen und wie wir sie stoppen können, Bonn.

- Rensmann, Lars (2020), Oswald Spengler. Autoritäre Anti-Aufklärung und der Mythos vom kulturellen Untergang des Abendlandes, in: Ralf Fücks/Christoph Becker (Hg.), Das alte Denken der Neuen Rechten. Die langen Linien der antiliberalen Revolte, Bonn, 64–90.
- Salzborn, Samuel (2018), Rechtsextremismus. Erscheinungsformen und Ansätze, Bonn.
- Salzborn, Samuel (2017), Angriff der Antidemokraten. Die völkische Rebellion der Neuen Rechten, Weinheim.
- Schäfer, Armin/Zürn, Michael (2021), Die demokratische Regression. Die politischen Ursachen des autoritären Populismus, Bonn.
- Schmitt, Carl (1996 [1923]), Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 8. Aufl., Berlin.
- Schmitt, Carl (1993 [1928]), Verfassungslehre, 8. Aufl., Berlin.
- Schmitt, Carl (1932), Der Begriff des Politischen, München.
- Schönteich, Martin/Boshoff, Henri (2003), Volk, Faith and Fatherland: The Security Threat Posed by the Right Wing, Pretoria, (=Institute for Security Studies Africa, Bd. 81), online unter: <https://issafrica.s3.amazonaws.com/site/uploads/Mono81.pdf>, letzter Zugriff am 6.10.2022.
- Sellner, Martin (2017), Wohlfahrtsfestung, in: Sezession, 19.12.2017, <https://sezession.de/57514/wohlfahrtsfestung>, letzter Zugriff am 26.9.2022.
- Skenderovic, Damir (2021), Migration. Irenäus Eibl-Eibesfeldt: Wider die Misstrauensgesellschaft, in: Wulz, Monika et al. (Hg.), Deregulation und Restauration. Eine politische Wissensgeschichte, Berlin, 235–249.
- Spengler, Oswald (1980 [1923]), Der Untergang des Abendlandes. Umriss einer Morphologie der Weltgeschichte, München.
- Spengler, Oswald (1931), Der Mensch und die Technik. Beitrag zu einer Philosophie des Lebens, München.
- Stabstelle Innenrevision (2021), Verwaltungsermittlungen zum Vorgang Prof. Dr. Maninger, in: FragDenStaat, 21.6.2022, https://fragdenstaat.de/dokumente/173407-bericht_innenrevision_stephan_maninger/, letzter Zugriff am 26.9.2022.
- Stöhr, Florian (2020), Die sicherheitspolitische Community in Deutschland. Eine Untersuchung ihrer Hintergründe, Funktionen und Vernetzung, Marburg (zugl. Kiel, Univ.-Diss. 2020).
- Thöndl, Michael (1997), „Der Untergang des Abendlandes“ als „Kampf der Kulturen“? Spengler und Huntington im Vergleich, in: Politische Vierteljahresschrift (PVS), Jg. 38, H. 4, 824–830.
- van Ooyen, Robert (2009), „Freund-Feind-Recht“? Die Thesen des Strafrechtlers Günther Jakobs und der staatsrechtlichen Diskurs, in: Jahrbuch öffentliche Sicherheit (JBÖS), hrsg. von Martin H. W. Möllers und Robert van Ooyen, 191–196.
- Vieweg, Thomas (2006), Gunnar Heinsohn: eine werkbiographische Skizze, in: Sezession, H. 15, 24–26.
- Vonderach, Andreas (2018), Die Europäer und die anderen, in: Sezession, H. 86, 28–31.
- Wagner, Thomas (2017), Die Angstmacher: 1968 und die Neuen Rechten, Berlin.
- Weiß, Volker (2018), Die autoritäre Revolte: Die Neue Rechte und der Untergang des Abendlandes, Stuttgart.
- Weißmann, Karlheinz (2020), Wir müssen die Lebensbedrohung als solche erkennen, in: Junge Freiheit, 3.11.2020, <https://jungefreiheit.de/debatte/kommentar/2020/terror-in-wien/3.11.2020>, letzter Zugriff am 6.10.2022.
- Weißmann, Karlheinz (2009), Vorwort, in: Erik Lehnert/Karlheinz Weißmann (Hg.), Staatspolitisches Handbuch. Bd. 1 Leitbegriffe, Schnellroda, 7–9.
- Werden, Rita (2013), Schamkultur und Schuldkultur. Revision einer Theorie, Freiburg (=zugl. Freiburg, Univ.-Diss., https://freidok.uni-freiburg.de/fedora/objects/freidok:9175/data_streams/FILE1/content, letzter Zugriff am 6.10.2022).
- Woods, Roger (2007), Germany's New Right as Culture and Politics, Basingstoke.
- Zorn, Daniel-Pascal (2018), Ethnopluralismus als strategische Option, in: Jennifer Schellhöh et al. (Hg.), Großerzählungen des Extremen. Neue Rechte – Populismus – Islamismus – War on Terror, Bielefeld.